

VERTRAGSINFORMATIONEN

PRODUKTÜBERSICHT

BEDINGUNGEN

**VERBRAUCHERINFORMATION  
7 SACHEN –  
DIE HAUSRATVERSICHERUNG**

# VERBRAUCHERINFORMATION

## 7 SACHEN – DIE HAUSRATVERSICHERUNG

Ihre Vertragsunterlagen

Stand 02.2022

### Inhaltsverzeichnis

Diese Verbraucherinformation beinhaltet Informationen und Bedingungswerke, die für die Hausratversicherung Vertragsgrundlage sein können.

Für Ihren Vertrag gelten jedoch nur die für die jeweils gewählte Produktausprägung gültigen und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Vertragsgrundlagen.

	Seite
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kundeninformationsblatt</b> Allgemeine Vertragsinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)</li> </ul>	3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht</b> Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht</li> </ul>	6
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Informationsblatt zu Versicherungsprodukten</b></li> </ul>	7
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Produktübersicht Hausratversicherung</b></li> </ul>	9
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB prokundo 2022) – Fassung Januar 2022</b></li> </ul>	14
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Besondere Bedingungen für den EASY-Versicherungsschutz in der Hausratversicherung (BB-EHR) – Fassung Januar 2022</b></li> </ul>	34
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Besondere Bedingungen für den SMART-Versicherungsschutz in der Hausratversicherung (BB-SHR) – Fassung Januar 2022</b></li> </ul>	42
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Besondere Bedingungen für den BEST-Versicherungsschutz in der Hausratversicherung (BB-BHR) – Fassung Januar 2022</b></li> </ul>	56
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Klauseln zur Hausratversicherung (K VHB prokundo 2022) – Fassung Januar 2022</b></li> </ul>	72
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zusatzbedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden im Rahmen der Hausratversicherung (ZBE) – Fassung Januar 2022</b></li> </ul>	73
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zusatzbedingungen für die Fahrrad-Kaskoversicherung im Rahmen der Hausratversicherung (ZBFK) – Fassung Januar 2022</b></li> </ul>	75
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zusatzbedingungen für die Glasversicherung im Rahmen der Hausratversicherung (ZBG) – Fassung Januar 2022</b></li> </ul>	78
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zusatzbedingungen für die Cyber-Deckung im Rahmen der Hausratversicherung (ZBC) – Fassung Januar 2022</b></li> </ul>	82
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zusatzbedingungen für die Haus- und Wohnungs-Schutzbriefversicherung (ZBHW) – Fassung Januar 2022</b></li> </ul>	86
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zusatzbedingungen für den Plus-Baustein im Rahmen des BEST-Versicherungsschutzes in der Hausratversicherung (ZBP) – Fassung Januar 2022</b></li> </ul>	90
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zusatzbedingungen für die nachhaltige Versicherung der Produktline NEXT im Rahmen der Hausratversicherung (ZBN) – Fassung Januar 2022</b></li> </ul>	92

# KUNDENINFORMATIONSBLATT

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. **Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung.**

## 1. Informationen zum Versicherer

### **Versicherer und Risikoträger ist die**

VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG,  
Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund  
Vorstand: Dietmar Bläsing (Sprecher), Heike Bähler, Dr. Gerrit Böhm,  
Axel-Rainer Hoffmann  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rainer Isringhaus  
Sitz des Unternehmens: Dortmund  
Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 3134

### **Hauptgeschäftstätigkeit**

Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG betreibt folgende Versicherungsarten: Unfall-, Haftpflicht-, Kraftfahrt-, Sachversicherungen, Beistandsversicherung, sonstige Schadenversicherung.

### **Ihr Vertragspartner**

Für den oben genannten Versicherer handelt namens und in Vollmacht als Assekuradeur die

prokundo GmbH, Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund  
Geschäftsführer: Dietmar Bläsing, Heike Bähler  
Sitz des Unternehmens: Dortmund  
Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 8392

## 2. Informationen zur Leistung

Dem Vertrag liegen der Antrag sowie die beigefügten Versicherungsbedingungen, sofern Sie den entsprechenden Versicherungsschutz beantragen, zugrunde.

### **Beitrag und Beitragszahlung**

Die Höhe des Gesamtbeitrags gemäß Ihrer gewünschten Zahlungsweise finden Sie in Ihrem Vorschlag, im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten oder im Versicherungsschein. Im Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge können Sie dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Insbesondere weisen wir Sie darauf hin, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten können. Im Falle des Rücktritts erheben wir eine Geschäftsgebühr in Höhe von 20 % des Jahresbeitrags ohne Versicherungssteuer. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn Sie die Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Fälligkeit des Beitrages können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

### **Gültigkeitsdauer von Informationen**

Wir weisen darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (Vorschlag, Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, Bedingungen) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

## 3. Informationen zum Vertrag

### **Zustandekommen des Vertrags**

Nach der elektronischen Übermittlung Ihres Antrags erhalten Sie den Versicherungsschein. Mit dessen Zugang bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Auf eine Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden wären, verzichten wir.

### **Anzeigen und Willenserklärungen**

Die prokundo GmbH handelt namens und in Vollmacht des Versicherers. Die prokundo GmbH ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazugehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei der prokundo GmbH eingegangen sind.

Die prokundo GmbH ist beauftragt, gegenüber den Versicherungsnehmern und den betreuenden Vertriebspartnern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.

### **Widerrufsbelehrung**

#### **Abschnitt 1**

#### **Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise**

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und
- die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die

prokundo GmbH, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0231 / 60014-490. Bei einem Widerruf per Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [info@prokundo.de](mailto:info@prokundo.de)

oder

VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0231 / 54 33 – 490. Bei einem Widerruf per Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [vertragvbs@volkswohl-bund.de](mailto:vertragvbs@volkswohl-bund.de).

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich bei jährlicher Zahlungsweise um 1/360, halbjährlicher Zahlungsweise um 1/180, bei vierteljährlicher Zahlungsweise um 1/90 und bei monatlicher Zahlungsweise um 1/30 des im Antrag angegebenen Beitrags gemäß Zahlungsweise pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

#### Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## **Abschnitt 2**

### **Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

#### **Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen**

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. entfällt
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;  
b) entfällt
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. entfällt
6. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. entfällt
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Prämien;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. entfällt
12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
14. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;  
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
16. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
17. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
18. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
19. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

##### **Laufzeit des Vertrags**

Angaben über die Laufzeit des vorgeschlagenen Versicherungsvertrages finden Sie in Ihrem Vorschlag, im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten oder im Versicherungsschein.

##### **Vertragliche Kündigungsbedingungen**

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Die einzuhaltenden Fristen und sonstigen vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

##### **Anwendbares Recht und Sprache**

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

#### **4. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vermittler dieses Vertrags zur Verfügung. Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, werden wir alles versuchen, Sie zufrieden zu stellen. Sollte wider Erwarten eine Einigung nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
(Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Straße 108,  
53117 Bonn; Postfach 1308, 53003 Bonn.**

Der Versicherer ist zudem Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Postfach 080632, 10006 Berlin ([www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)), einer Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG), und nimmt an dessen Streitbeilegungsverfahren teil. Bei dem Ombudsmann können Sie bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

## **5. Information zur Verwendung Ihrer Daten**

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de) abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

prokundo GmbH, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/ 60014-151 bzw. per E-Mail unter [info@prokundo.de](mailto:info@prokundo.de) erreichen.

oder

VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG, Vertrag VBS, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/ 5433-151 bzw. per E-Mail unter [vertragvbs@volkswohl-bund.de](mailto:vertragvbs@volkswohl-bund.de) erreichen. Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls bei der oben genannten Stelle geltend machen. Genauere Informationen zu Ihren Rechten und den rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung können Sie unter [www.prokundo.de](http://www.prokundo.de) abrufen.

## **6. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)**

Die Informa HIS GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist.

Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de).

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns die Fragen zur Vorversicherung und Vorschäden vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, da wir die Angaben im Rahmen der Risikoprüfung benötigen. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

# HINWEISE ZUR VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT

## MITTEILUNG NACH § 19 ABS. 5 VVG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER GESETZLICHEN ANZEIGEPFLICHT

Damit die prokundo GmbH/der Versicherer Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen kann, ist es notwendig, dass Sie die im Antragsprozess gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die prokundo GmbH/der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die prokundo GmbH/der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die prokundo GmbH/der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die prokundo GmbH/der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn die prokundo GmbH/der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die prokundo GmbH/der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht der prokundo GmbH/dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Kann die prokundo GmbH/der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann die prokundo GmbH/der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht der prokundo GmbH/des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn die prokundo GmbH/der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

#### 3. Vertragsänderung

Kann die prokundo GmbH/der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil die prokundo GmbH/der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der prokundo GmbH/des Versicherers Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die prokundo GmbH/der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht wird die prokundo GmbH/der Versicherer Sie in der Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung der Rechte

Die prokundo GmbH/der Versicherer kann ihre/seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die prokundo GmbH/der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von der prokundo GmbH/dem Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung der Rechte müssen die prokundo GmbH/der Versicherer die Umstände angeben, auf die die prokundo GmbH/der Versicherer ihre/seine Erklärung stützen. Zur Begründung kann die prokundo GmbH/der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die prokundo GmbH/der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn die prokundo GmbH/der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte der prokundo GmbH/des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

# 7 Sachen – DIE Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG

EASY / SMART / BEST

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen: Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung, gegebenenfalls weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Die prokundo GmbH handelt namens und in Vollmacht der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG. Diese ist Risikoträgerin Ihrer Versicherung.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalles.



### Was ist versichert?

#### Versicherte Sachen

Versichert ist der Hausrat in Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen, wie z. B.:

- ✓ Möbel, Teppiche und Kleidung;
- ✓ Elektrische und elektronische Geräte (z. B. Waschmaschine, TV oder Computer);
- ✓ Antennen und Markisen, die zur Wohnung gehören;
- ✓ Bargeld und Wertgegenstände (in begrenzter Höhe).

#### Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm und Hagel;
- ✓ Elementargefahren, soweit gesondert vereinbart, wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdstoch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- ✓ Glasbruch, soweit gesondert vereinbart.

#### Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles.

#### Versicherte Kosten

Versichert sind z. B.:

- ✓ Schadenabwendungs- und -minderungskosten;
- ✓ Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Hotel-, Transport- und Lagerkosten;
- ✓ Schlossänderungs- und Bewachungskosten;
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden;
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen.

#### Versicherungswert und Versicherungssumme

- ✓ Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.



### Was ist nicht versichert?

Dazu zählen z. B.:

- ✗ Gebäudebestandteile;
- ✗ Vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, sowie deren Teile und Zubehör;
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.



### Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.



### Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung (Versicherungsort).
- ✓ Versicherte Sachen sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Als vorübergehend gelten Zeiträume von in der Regel bis zu drei Monaten.



### Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie bei Antragsaufnahme wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



### Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Damit wir den Beitrag von Ihrem Konto einziehen können, benötigen wir von Ihnen eine Einzugsermächtigung.



### Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Die Versicherung gilt zunächst für die vereinbarte Dauer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verlängert sie sich danach automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir kündigen den Vertrag.



### Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag täglich kündigen. Eine Kündigung durch uns ist jeweils zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer möglich; diese muss Ihnen spätestens drei Monate vorher vorliegen.

Daneben können wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich, wenn wir eine Leistung erbracht haben oder wenn Sie gegen uns Klage auf Leistung erhoben haben.

Dann endet der Vertrag bereits vor Ende der vereinbarten Dauer.



# PRODUKTÜBERSICHT HAUSRATVERSICHERUNG

Bezeichnung/Baustein	EASY	SMART	BEST
<b>Feuer</b>			
Anprall von Schienen-, Wasser und Straßenfahrzeugen	●	●	●
Aufprall und Absturz unbemannter Flugkörper	●	●	●
Blitzschlag	●	●	●
Nutzwärmeschäden	●	●	●
Rauch oder Ruß	max. 1.000 EUR	●	●
Schäden durch Blindgänger	●	●	●
Schäden durch Stromschwankung	–	max. 2.500 EUR	max. 5.000 EUR
Seng- und Schmorschäden	–	●	●
Überspannungsschäden	●	●	●
Überschalldruckwellen	●	●	●
Verpuffung, Explosion und Implosion	●	●	●
<b>Einbruchdiebstahl, Diebstahl und strafbare Tätigkeiten</b>			
Beraubung bei Pflegebedürftigkeit	–	●	●
Diebstahl am Arbeitsplatz	–	max. 1.000 EUR (250 EUR für Kleinelektronik)	max. 2.500 EUR (250 EUR für Kleinelektronik)
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen	max. 1.000 EUR (BRD)	max. 2.000 EUR (EU)	max. 5.000 EUR (Weltweit) inkl. Dachbox
Diebstahl aus dem Krankenhaus, der Kurklinik- oder dem Sanatorium	–	● (Wertsachen in verschlossenen Behältnissen max. 1.000 EUR – Bargeld max. 100 EUR)	● (Bargeld max. 250 EUR)
Diebstahl aus verschlossenen Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	max. 1 % der VS max. 500 EUR (für elektronische Geräte)	max. 10 % der VS max. 1.500 EUR (für elektronische Geräte)	● max. 2.500 EUR (für elektronische Geräte)
Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Gartenmöbeln, Grill, Gartengeräten inkl. Rasenmäherroboter und Zubehör	–	max. 2.000 EUR	●
Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten im Garten	–	max. 2.000 EUR	●
Diebstahl von fest verankerten Skulpturen	–	max. 3 % der VS	max. 5 % der VS
Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zähnen, Gebissen	–	max. 1.500 EUR	max. 2.500 EUR
Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen und Kinderwagen	max. 2.000 EUR	●	●
Diebstahl von Kleinvieh, Futter und Streuvorräten	max. 2 % der VS	max. 3 % der VS	max. 5 % der VS
Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern inkl. Gemeinschaftsraum	●	●	●
Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen/Kabinen und Sportstätten	–	–	max. 250 EUR
Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt	–	max. 2% der VS SB: 100 EUR	max. 5 % der VS SB: 100 EUR
Diebstahl durch Hausangestellte	–	–	max. 500 EUR
Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume	●	●	●
Fahrraddiebstahl ohne Nachtzeitklausel (ohne Erhöhung oder Zusatzbaustein)	max. 500 EUR	max. 2.000 EUR	max. 5.000 EUR
Räuberische Erpressung	max. 1 % der VS	●	●
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch nach Einbruch	–	max. 2.500 EUR	max. 5.000 EUR
Telefonmissbrauch nach Einbruch	max. 500 EUR	max. 1.500 EUR	●
Taschendiebstahl inkl. Diebstahl aus der Tasche	–	max. 250 EUR (max. 100 EUR Bargeld)	max. 1.000 EUR (max. 250 EUR Bargeld)

● = mitversichert, – nicht versichert

Bezeichnung/Baustein	EASY	SMART	BEST
<b>Einbruchdiebstahl, Diebstahl und strafbare Tätigkeiten</b>			
Trickdiebstahl „innerhalb des Versicherungsortes“	–	max. 5.000 EUR	max. 10.000 EUR
Vandalismus nach Einbruch	●	●	●
Vandalismus nach Einschleichen ohne Einbruch	–	●	●
<b>Leitungswasser</b>			
Aquarien und Wasserbetten	●	●	●
Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage, sowie Wasserdampf (wie Öle, Kühl- und Kältemittel, Sole, Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungen)	●	●	●
Bruchschäden an Armaturen	frostbedingt	frostbedingt	● (unabhängig von Frost max. 1.000 EUR)
Durch Rohre der Wasserversorgung (Zu-/Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen	●	●	●
Schäden durch Fußbodenheizung	●	●	●
Schäden durch Schwimm- und Saunabecken	–	–	●
Schäden durch innen liegende Regenfallrohre	●	●	●
Schäden durch Plantsch- und Reinigungswasser	–	–	max. 1.000 EUR
Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen	●	●	●
<b>Sturm und Hagel inkl. Starkregen</b>			
Eindringen von Niederschlägen	–	max. 1.000 EUR SB: 250 EUR	max. 2.500 EUR SB: 250 EUR
Neueinstellung von Antennen nach einem Sturm	●	●	●
Mitversicherung von Rückstauschäden (Rückstauklappe muss vorhanden sein)	–	max. 1.000 EUR SB: 250 EUR	max. 2.500 EUR SB: 250 EUR
Sturm- und Hagelschäden	●	●	●
Sturmschäden ohne Mindestwindstärke	–	●	●
Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück	–	max. 1 % der VS	●
Überschwemmung durch Starkregen	–	–	max. 2.500 EUR SB: 250 EUR
<b>Sonstige zusätzlich versicherte Sachen &amp; Versicherungsort</b>			
Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)	–	bis 10 % der VS – max. 5.000 EUR (Wertsachen 500 EUR, wenn in VS berücksichtigt)	bis 25 % der VS – max. 20.000 EUR (Wertsachen max. 3.000 EUR, wenn in VS berücksichtigt)
Beruflich genutzte Sachen in reinen Arbeitszimmern	●	●	●
Einliegerwohnungen	–	–	●
Eingelagerter Hausrat	–	max. 12 Monate	max. 18 Monate
Flugmodelle (inkl. Drohnen & E-Scooter)	–	max. 500 EUR	max. 1.000 EUR
Handelswaren und Musterkollektionen	–	max. 2.500 EUR	max. 10.000 EUR
Hausrat einer Pflegekraft und Au-pair	●	●	●
Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks (ohne Wertsachen)	●	●	●
Hausrat in Garagen auf dem Versicherungsgrundstück	●	●	●
Kinder während der Ausbildung, Studium, Wehrdienst (mit eigenem Hausstand)	–	–	max. 10.000 EUR, wenn in VS berücksichtigt
Kraftfahrzeugteile und -zubehör	–	1 % der VS	5 % der VS

● = mitversichert, – nicht versichert

Bezeichnung/Baustein	EASY	SMART	BEST
<b>Sonstige zusätzlich versicherte Sachen &amp; Versicherungsort</b>			
Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeuge, sofern nicht zulassungspflichtig	–	max. 500 EUR	max. 1.000 EUR
Technische, optische oder akustische Sicherungsanlage	max. 2.500 EUR	max. 5.000 EUR	●
Versicherungsschutz bei Umzug	max. 3 Monate in beiden Wohnungen	max. 6 Monate in beiden Wohnungen	max. 12 Monate in beiden Wohnungen
Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel	–	max. 5 % der VS	●
Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben werden	–	max. 1.000 EUR	max. 5.000 EUR
Vorübergehendes unbewohntsein der Wohnung	–	max. 1.000 EUR	max. 5.000 EUR
<b>Außenversicherung und Versicherungsort</b>			
Außenversicherung für Sportgeräte	–	max. 2.500 EUR	max. 10.000 EUR
Erweiterte Außenversicherung	max. 20 % der VS (max. 6 Monate)	max. 50 % der VS (max. 12 Monate)	100 % der VS (max. 12 Monate)
Hausrat in Kundenschießfächern (z. B. Shopping-Center, Bahnhöfen etc.) „subsidiär“	–	max. 25 % der VS (bis 6 Monate)	max. 50 % der VS (bis 12 Monate)
Räume in Nebengebäuden auf dem Versicherungsgrundstück	●	●	●
Hausrat in Bankgewahrsam und Kundenschießfächern bei Geldinstituten „subsidiär“	max. 25 % der VS	max. 50 % der VS	max. 100 % der VS
<b>Entschädigungsgrenzen für Wertsachen</b>			
Bargeld und auf Geldkarten eingezahlte Beiträge	max. 1.000 EUR	max. 2.500 EUR	max. 5.000 EUR
Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Silber und Platin	max. 2.500 EUR	max. 30.000 EUR	max. 60.000 EUR
Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere	max. 2.500 EUR	max. 15.000 EUR	max. 25.000 EUR
Wertsachen insgesamt	max. 25 % der VS	max. 50 % der VS	max. 100 % der VS
Wiederherstellung von privaten Unterlagen	max. 1.000 EUR	max. 2.500 EUR	max. 5.000 EUR
<b>Versicherte Kosten</b>			
Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten	●	●	●
Aufbruchkosten durch Polizei und Feuerwehr sowie sonstiger Dritter aufgrund eines Fehlalarms durch Rauchmelder/Gasmelder etc.	–	max. 1.000 EUR	max. 2.000 EUR
Bewachungskosten	● 2 Std.	● 96 Std.	● ohne zeitliche Begrenzung
Erweiterte Lagerkosten	100 Tage	bis 12 Monate	bis 18 Monate
Datenrettungskosten	max. 500 EUR	max. 1.500 EUR	●
Feuerlöschkosten	–	●	●
Hotelkosten	max. 1 ‰ der VS (max. 100 Tage)	max. 2 ‰ der VS (max. 12 Monate)	max. 3 ‰ der VS (max. 12 Monate)
Instandsetzungskosten bei Beschädigungen von behindertengerechten Einbauten	●	●	●
Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens	●	●	●
Kinderbetreuung im Notfall (ab einer Schadenhöhe von...)	–	max. 500 EUR (2.500 EUR)	max. 750 EUR (1.500 EUR)
Kosten für Haustierunterbringung und Tierarzt	●	●	●
Kosten für Miet- und Ersatzgeräte	–	●	●
Kostenpauschale	–	ab 2.500 EUR pauschal 50 EUR	ab 1.000 EUR pauschal 100 EUR
Mehrkosten durch Preissteigerungen	–	●	●
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	–	●	●
Mehrkosten für Leitungswasser und Gas infolge eines Rohrbruchs	max. 1.000 EUR	max. 10.000 EUR	●
Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand	–	max. 500 EUR	max. 500 EUR

● = mitversichert, – nicht versichert

Bezeichnung/Baustein	EASY	SMART	BEST
<b>Versicherte Kosten</b>			
Reparaturkosten für Gebäudeschäden	●	●	●
Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen (Bodenbelag, Anstrich, Tapete)	●	●	●
Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	●	●	●
Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise (ab einer Schadenhöhe von...)	max. 1.000 EUR (10.000 EUR)	max. 5.000 EUR (5.000 EUR)	● (5.000 EUR)
Reiserücktrittskosten nach einem Schaden (ab einer Schadenhöhe von...)	–	max. 5.000 EUR (5.000 EUR)	max. 5.000 EUR (5.000 EUR)
Sachverständigenkosten (ab einer Schadenhöhe von...)	–	bis 50 % der VS (20.000 EUR)	bis 100 % VS (10.000 EUR)
Schadenabwendungs- und Minderungskosten	●	●	●
Schäden an Gefriergut durch unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr	max. 500 EUR	●	●
Schäden an Hausrat durch wild lebende Tiere	–	max. 5.000 EUR	max. 10.000 EUR
Schlossänderungskosten	●	●	●
Schlossänderungskosten infolge eines einfachen Diebstahls	–	●	●
Umzugskosten	max. 10 % der VS	●	●
Übernahme der Mobilfunkverträge bei Ausfall oder Diebstahl des Mobilgerätes	–	–	max. 100 EUR (max. 3 Monate)
Weiterzahlung der TV-Abonnements bei Ausfall (z.B. Überspannung) und Diebstahl des TV-Gerätes	–	–	max. 100 EUR (max. 3 Monate)
Zuschuss zu Lieferservices bei Unbenutzbarkeit der Küche	–	pauschal 200 EUR (sofern keine Miet- oder Ersatzgeräte in Anspruch genommen werden)	pauschal 350 EUR (sofern keine Miet- oder Ersatzgeräte in Anspruch genommen werden)
<b>Vorsorgeversicherung</b>			
Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung	max. 10 % der VS	max. 20 % der VS	max. 30 % der VS
Vorsorgeversicherung für Kinder	–	25 % der VS (max. 6 Monate)	50 % der VS (max. 12 Monate)
<b>Erweiterter Unterversicherungsverzicht</b>			
Unterversicherungsverzicht	650 EUR/qm	650 EUR/qm	650 EUR/qm
Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	–	max. 1 % der VS	max. 2 % der VS
Unterversicherungsverzicht (wenn vereinbart) für 12 Monate bei Umzug in größere Wohnung	–	●	●
<b>Sonstige Erweiterungen</b>			
Böswillige Beschädigung durch Graffiti	–	max. 5 % der VS	max. 10 % der VS
Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit	–	max. 6 Monate	max. 12 Monate (auch Kurzarbeit)
Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Senioren-, Pflegeheim oder betreutes Wohnen	●	●	●
Entfernung von Wespen-, Bienen-, Hornissen- und Vogelnestern	–	–	max. 250 EUR
Keine Anzeigepflicht bei einem Gerüst am Haus	–	●	●
Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden	max. 10.000 EUR	max. 25.000 EUR	●
Grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften	max. 10.000 EUR	max. 25.000 EUR	●
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	–	●	●
Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat	–	–	max. 1.000 EUR
Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere	–	max. 5.000 EUR	max. 10.000 EUR

● = mitversichert, – nicht versichert

Bezeichnung/Baustein	EASY	SMART	BEST
<b>Leistungsversprechen: Garantien, Klauseln und Vorsorge</b>			
Besitzstandsgarantie	–	–	●
Einhaltung des Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse	●	●	●
Innovationsgarantie	●	●	●
Leistungsgarantie gegenüber GDV Mindestbedingungen	●	●	●
Konditionsdifferenzdeckung (Sofort-Sicher-Deckung)	●	●	●
Updategarantie	●	●	●

● = mitversichert, – nicht versichert

# ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSRATVERSICHERUNG

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB prokundo 2022) – Fassung Januar 2022

### Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

**Teil A** enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Hausratversicherung.

- Abschnitt A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar?  
Welche Schäden sind versichert?
- Abschnitt A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- Abschnitt A 3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder  
Absturz eines Luftfahrzeuges zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- Abschnitt A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen?  
Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- Abschnitt A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- Abschnitt A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?  
Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- Abschnitt A 7 Welche Sachen sind versichert?
- Abschnitt A 8 Was gehört zum Hausrat?
- Abschnitt A 9 Was gehört nicht zum Hausrat?
- Abschnitt A 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- Abschnitt A 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
- Abschnitt A 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?
- Abschnitt A 13 Welche Kosten sind versichert?
- Abschnitt A 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme?  
Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?
- Abschnitt A 15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?
- Abschnitt A 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?
- Abschnitt A 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?
- Abschnitt A 18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke?  
Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
- Abschnitt A 19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
- Abschnitt A 20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- Abschnitt A 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der  
Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- Abschnitt A 22 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu  
erfüllen?
- Abschnitt A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- Abschnitt A 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

**Teil B** enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
- Abschnitt B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung
- Abschnitt B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
- Abschnitt B 4 Weitere Regelungen
- Abschnitt B 5 Bedingungsanpassung

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine  
Nachträge.

## Präambel zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB prokundo 2022) – Fassung Januar 2022

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die "Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

**Versicherungsnehmer:** Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

**Versicherungsfall:** Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

**Ausschlüsse:** Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

**Versicherungswert:** Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

**Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge:** Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 10 Prozent zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

**Summenanpassung:** Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

**Obliegenheiten:** Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

## Teil A

enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Hausratversicherung.

### Abschnitt A1

**Welche Gefahren sind versichert?**

**Welche Schäden sind versichert?**

**Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar?**

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- A1-1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs;
- A1-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- A1-3 Leitungswasser;
- A1-4 Naturgefahren
- A1-4.1 Sturm, Hagel;

### Abschnitt A2

**Welche generellen Ausschlüsse gibt es?**

#### A2-1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

#### A2-2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

#### A2-3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

### Abschnitt A3

**Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**

#### A3-1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

#### A3-2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagsschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

#### A3-3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

### A3-4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

### A3-5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

### A3-6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

### A3-7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A3-7.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A3-7.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A3-1 sind.

### Abschnitt A4

**Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**

#### A4-1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A4-1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes  
Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A4-1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.



Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

- A4-1.3 Einschleichen oder Verborgten halten
- Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.
- A4-1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes
- Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.
- A4-1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel
- Dies liegt in folgenden Fällen vor:
- A4-1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 4-3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- A4-1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

#### **A4-2 Vandalismus nach einem Einbruch**

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A4-1.1 oder A4-1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorwiegend zerstört oder beschädigt.

#### **A4-3 Raub**

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

- A4-3.1 Anwendung von Gewalt
- Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
- Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- A4-3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben
- Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.
- A4-3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft
- Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

#### **A4-4 Nicht versicherte Schäden**

- A4-4.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
- Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.
- Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- A4-4.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub
- Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach A4-4.1 bis A4-4.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

#### **Abschnitt A5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**

##### **A5-1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- A5-1 Leitungswasserschäden
- A5-1.2 Bruchschäden
- A5-2 Leitungswasserschäden
- Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:
- A5-2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- A5-2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- A5-2.3 Heizungs- oder Klimaanlageanlagen,
- A5-2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- A5-2.5 Wasserbetten oder Aquarien.
- Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

##### **A5-3 Bruchschäden**

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

- A5-3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- A5-3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- A5-3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
- A5-3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A5-3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- A5-3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
- A5-3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;

- A5-3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.
- Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
- Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

#### **A5-4 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- A5-4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;
- A5-4.2 Schwamm;
- A5-4.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- A5-4.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- A5-4.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A5-2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- A5-4.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.
- Nicht versichert sind Schäden an
- A5-4.7 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- A5-4.8 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

#### **Abschnitt A6**

##### **Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel) zu verstehen?**

##### **Welche Schäden sind versichert?**

##### **Welche Schäden sind hier nicht versichert?**

#### **A6-1 Sturm**

- A6-1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).
- Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
- A6-1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A6-1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

#### **A6-2 Hagel**

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

#### **A6-3 Versicherte Sturm-/ Hagelereignisse**

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- A6-3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A6-3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A6-3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A6-3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A6-3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A6-3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

#### **A6-5 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- A6-5.1 Sturmflut;
- A6-5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- A 6-5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- A6-5.4 weitere Elementargefahren (Überschwemmung / Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- A6-5.5 Trockenheit oder Austrocknung.
- Nicht versichert sind Schäden an
- A6-5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- A6-5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A8-3.3.

#### **Abschnitt A7**

##### **Welche Sachen sind versichert?**

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

## **Abschnitt A8**

### **Was gehört zum Hausrat?**

- A8-1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- A8-2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A18.
- A8-3 Ferner gehören zum Hausrat
- A8-3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.
- A8-3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
- A8-3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- A8-3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
- A8-3.5 Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.
- A8-3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.
- A8-3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: Dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.
- A8-3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A10-1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
- A8.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A8-1 bis A8-3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach A9-1.5.

## **Abschnitt A9**

### **Was gehört nicht zum Hausrat?**

- A9-1 Nicht zum Hausrat gehören
- A9-1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A8-3.1 genannt.
- A9-1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.  
Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
- A9-1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A8-3.4 genannt.
- A9-1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A8-3.4 bis A8-3.6 genannt.

- A9-1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.
- A9-1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.
- A9-1.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

## **Abschnitt A10**

### **Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?**

- Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören
- A10-1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes.  
Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.  
Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- A10.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.
- A10.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- A10.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsorts befinden.

## **Abschnitt A11**

### **Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?**

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

## **Abschnitt A12**

### **Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?**

#### **A12-1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung**

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

A12-1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

A12-1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

### **A12-2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten**

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

A12-2.1 der Ausbildung;

A12-2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;

A12-2.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

### **A12-3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl**

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A4.1 erfüllt sein.

### **A12-4 Besonderheit bei Raub**

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

### **A12-5 Besonderheit bei Naturgefahren**

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

### **A12-6 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen**

Es gelten die vereinbarten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.

a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf 10.000 EUR, begrenzt.

b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (A18-3).

## **Abschnitt A13**

### **Welche Kosten sind versichert?**

#### **A13-1 Versicherte Kosten**

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A13-1.1 Aufräumungskosten

A13-1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

A13-1.3 Hotelkosten

A13-1.4 Transport- und Lagerkosten

A13-1.5 Schlossänderungskosten

A13-1.6 Bewachungskosten

A13-1.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

A13-1.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

A13-1.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

#### **A13-2 Definition und Umfang der Kosten**

A13-2.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

A13-2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A13-2.3 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

A13-2.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen.

A13-2.5 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

A13-2.6 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 48 Stunden.

A13-2.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

A13-2.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

A13-2.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

## Abschnitt A14

### Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

#### A14-1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A14-1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

A14-1.2 Für Kunstgegenstände nach A18.1.1.5 und Antiquitäten nach A18-1.1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

A14-1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

A14-1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A18.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

#### A14-2 Versicherungssumme

A14-2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A14.1 entsprechen.

A14-2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

#### A14-3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

A14-3.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.

A14-3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

A14-3.3 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

## Abschnitt A15

### Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

#### A15-1 Grundsatz

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

#### A15-2 Beitragsanpassungsklausel

A15-2.1 Der Versicherer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen und Kosten eines Geschäftsjahres die Beitragseinnahmen ohne Versicherungssteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, überschreiten. Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik sind anzuwenden.

A15-2.2 Die Anpassung darf 10 Prozent des vertraglichen Beitrages nicht überschreiten. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichen Deckungsumfang nicht übersteigen.

A15-2.3 Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich mit. In der Mitteilung sind der alte und der neue Beitrag gegenüberzustellen und der Versicherungsnehmer über dessen Kündigungsrecht nach A15-2.4 zu belehren.

A15-2.4 Erhöht der Versicherer die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag gemäß Teil B Abschnitt B 2-1 kündigen.

#### A15-3 Individuelle Risikomerkmale

A15-3.1 Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG kann Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechteren Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken zusammenfassen, um ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen. Zu Beginn jeder neuen Versicherungsperiode können für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen gegenüber dem allgemeinen Tarifbeitrag Nachlässe eingeräumt oder Zuschläge erhoben werden, wenn eine nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik auf der Grundlage vorhandener Daten mittels spezieller EDV-technischer Verfahren durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt. Die Nachlässe oder Zuschläge gelten nur für die jeweils neue Versicherungsperiode.

A15-3.2 Risikogerechte Merkmale im Sinne von A15-3.1 sind z. B. rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung sowie Merkmale zur versicherten Person oder zur versicherten Sache.

## **Abschnitt A16**

### **Was gilt bei einem Wohnungswechsel?**

#### **A16-1 Umzug in eine neue Wohnung**

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

#### **A16-2 Mehrere Wohnungen**

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

#### **A16-3 Umzug ins Ausland**

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.

#### **A16-4 Anzeige der neuen Wohnung**

A16-4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

A16-4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A16-4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

#### **A16-5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht**

A16-5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

A16-5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragsätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Die Kündigung wird an dem Tag wirksam, an dem sie dem Versicherer zugeht.

A16-5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

#### **A16-6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung**

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

A16-6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag

geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

A16-6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

A16-6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A16-6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

#### **A16-7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften**

A16-6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

## **Abschnitt A17**

### **Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?**

#### **A17-1 Der Versicherer ersetzt**

A17-1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

A17-1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

A17-1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

#### **A17-2 Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

#### **A17-3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers**

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A14-2.4 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach A13 werden darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme nach A14-2.1 bis A14-3 ersetzt.

## **A17-4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A14-1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A17-1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

## **A17-5 Kosten**

Versicherte Kosten nach A13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

### **Abschnitt A18**

#### **Was sind Wertsachen?**

#### **Was sind Wertschutzschränke?**

#### **Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?**

### **A18-1 Wertsachen**

A18-1.1 Versicherte Wertsachen nach A8-2 sind:

A18-1.1.2 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

A18-1.1.3 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

A18-1.1.4 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

A18-1.1.5 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A18-1.1.4 genannte Sachen aus Silber;

A18-1.1.6 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

### **A18-2 Wertschutzschränke**

A18-2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

A18-2.2 Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Hersteller Vorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

### **A18-3 Entschädigungsgrenzen**

A18-3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 20 Prozent der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

A18-3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach A18-2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

A18-3.2.1 1.000 EUR insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

A18-3.2.2 3.000 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

A18.3.2.3 20.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

### **Abschnitt A19**

#### **Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?**

### **A19-1 Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **A19-2 Weitere Feststellungen**

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

### **A19-3 Verfahren vor der Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A19-3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

A19-3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

A19-3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers,

A19-3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

A19-3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A19-3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

### **A19-4 Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A19-4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,

A19-4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

A19-4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,

A19-4.4 die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

## **A19-5 Verfahren nach der Feststellung**

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## **A19-6 Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## **A19-7 Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## **Abschnitt A20**

### **Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?**

#### **A20-1 Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

#### **A20-2 Verzinsung**

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

##### **A20-2.1 Entschädigung**

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

##### **A20-2.2 Zinssatz**

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### **A20-3 Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen nach A20-1 und A20-2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

## **A20-4 Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A20-4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A20-4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## **Abschnitt A21**

### **Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?**

#### **A21-1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit**

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten.

#### **A21-2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A21-1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B3-3.1.2 und B3-3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## **Abschnitt A22**

### **Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?**

#### **A22-1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden**

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

#### **A22-2 Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B3-3.3 Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## **Abschnitt A23**

### **Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**

#### **A23-1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A23-1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

A23-1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

A23-1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert.



Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.

A23-1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

#### **A23-2 Folgen einer Gefahrerhöhung**

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B3-2.3 bis B3-2.5 geregelt.

### **Abschnitt A 24**

#### **Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?**

##### **A24-1 Anzeigepflicht**

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

##### **A24-2 Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A24-2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A24-2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

A24-2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A24-2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

##### **A24-3 Beschädigte Sachen**

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

##### **A24-4 Mögliche Rückerlangung**

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

##### **A24-5 Übertragung der Rechte**

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

##### **A24-6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## Teil B

enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

### Abschnitt B1

#### Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

##### B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

Bestand eine Vorversicherung, die um 24:00 Uhr des Tages vor dem Versicherungsbeginn dieses Vertrages endete, so besteht für diesen Vertrag ab 0:00 Uhr am Tag des Versicherungsbeginns Versicherungsschutz.

##### B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

###### B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

###### B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

##### B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

###### B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

###### B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

###### B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

##### B1-4 Folgebeitrag

###### B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

###### B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

###### B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

###### B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

###### B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

###### B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

##### B 1-5 Lastschriftverfahren

###### B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

### **B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

#### B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

#### B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

##### B1-6.2.1

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

##### B1-6.2.2

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

##### B1-6.2.3

Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

##### B1-6.2.4

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

##### B1-6.2.5

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **Abschnitt B2**

### **Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung**

#### **B2-1 Dauer und Ende des Vertrags**

##### B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

##### B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn der Vertrag gekündigt wurde.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag täglich kündigen. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.

Der Versicherer kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten nur zum jeweiligen Ablauf kündigen.

##### B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

##### B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Auch bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich kündigen. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.

##### B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

#### **B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**

##### B2-2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

##### B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

##### B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **Abschnitt B3**

### **Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**

#### **B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

##### B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefährerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

#### **B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

#### **B3-1.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

#### **B3-1.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb

eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### **B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### **B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### **B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### **B3-1.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

#### **B 3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### **B3-2 Gefahrerhöhung**

#### **B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung**

**B3-2.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

**B3-2.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

**B3-2.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

#### **B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**

**B3-2.2.1** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

**B3-2.2.2** Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertrags-  
erklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der  
Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen,  
nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach  
B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen,  
wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich  
oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von  
Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungs-  
nehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der  
Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat  
kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen  
nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag  
unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt  
der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen  
entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die  
Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um  
mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die  
Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versiche-  
rungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach  
Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung  
einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer  
den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hin-  
zuweisen.

B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertrags-  
anpassung nach B 3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht inner-  
halb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der  
Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand  
wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestan-  
den hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein,  
so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn  
der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vor-  
sätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese  
Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt,  
seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere  
des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.  
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der  
Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3  
ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später  
als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die  
Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen,  
leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeige-  
pflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer  
seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2  
und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers  
bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem  
Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein  
müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Ge-  
fahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versiche-  
rungsfall es oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die  
Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und  
eine Kündigung nicht erfolgt war oder

c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeit-  
punkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäfts-  
grundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

### B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B3-3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versiche-  
rungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen  
hat, sind:

a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie  
vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten  
Obliegenheiten.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob  
fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versiche-  
rungsfall es gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so  
kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er  
von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag frist-  
los kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versi-  
cherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder  
vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des  
Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung  
des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer  
Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu  
befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefo-  
nisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen  
mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer  
unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer  
nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von  
ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch münd-  
lich oder telefonisch – anzuzeigen;

b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigen-  
tum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein  
Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzu-  
reichen;

d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die  
Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den  
Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen  
unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar  
zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschä-  
digten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den  
Versicherer aufzubewahren;

e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Aus-  
kunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu  
erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles  
oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers  
erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache  
und Höhe des Schadens und über den Umfang der  
Entschädigungspflicht zu gestatten;

f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren  
Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

#### B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

### Abschnitt B4 Weitere Regelungen

#### B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

##### B4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

##### B4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

##### B4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn

der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### B4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

#### B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

##### B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

##### B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

##### B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.

## **B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

### **B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

### **B4-3.2 Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

### **B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## **B4-4 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## **B4-5 Örtlich zuständiges Gericht**

### **B4-5.1 Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

### **B4-5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## **B4-6 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **B4-7 Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## **B4-8 Überversicherung**

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **B4-9 Versicherung für fremde Rechnung**

### **B4-9.1 Rechte aus dem Vertrag**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### **B4-9.2 Zahlung der Entschädigung**

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### **B4-9.3 Kenntnis und Verhalten**

#### **B4-9.3.1** Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B4-9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B4-9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

#### **B4-10 Aufwendungsersatz**

B4-10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B4-10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B4-10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B4-10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B4-10.1.1 und B4-10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B4-10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B4-10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B4-10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B4-10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B4-10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B4-10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B4-10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B4-10.2.1 entsprechend kürzen.

#### **B4-11 Übergang von Ersatzansprüchen**

B4-11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B4-11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

#### **B4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

B4-12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B4-12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B4-12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B4-12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

#### **B4-13 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

### **Abschnitt B5 Bedingungsanpassung**

#### **B5-1 Bedingungsänderung**

Einzelne Versicherungsbedingungen können mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge geändert, ergänzt oder ersetzt werden,

a) wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Versicherungsbedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,

b) bei einer diese Versicherungsbedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,



- c) wenn ein Gericht einzelne Versicherungsbedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
- d) wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) diese Versicherungsbedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG zur Abänderung auffordert und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.

**B5-2 Geltungsbereich**

Dies gilt nur für Versicherungsbedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

- a) Umfang des Versicherungsschutzes;
- b) Deckungsausschlüsse und
- c) Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.

**B5-3 Geltungsbeschränkung**

Die geänderten Versicherungsbedingungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Regelung und im Zusammenwirken mit anderen Versicherungsbedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

**B5-4 Mitteilungspflicht und Widerspruchsrecht**

Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Versicherungsbedingungen sind den Versicherungsnehmern schriftlich bekannt zu geben und Inhalt und Grund der Änderung zu erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

# BESONDERE BEDINGUNGEN – EASY

## Besondere Bedingungen für den EASY-Versicherungsschutz in der Hausratversicherung (BB-EHR) – Fassung Januar 2022

Hinweis: Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, den Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB prokundo 2022), den folgenden Besonderen Bedingungen und allen zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen.

### Inhaltsübersicht

#### Feuer, Explosion

1. Anprall durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge
2. Aufprall von Flugkörpern
3. Nutzwärmeschäden
4. Rauch- und Rußschäden
5. Schäden durch Blindgänger
6. Schäden an Kühl- und Gefriergut
7. Überspannungsschäden
8. Verpuffung, Überschalldruckwellen

#### Einbruchdiebstahl

9. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern
10. Diebstahl aus verschlossenen Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Zugabteilen
11. Diebstahl von Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühlen und Gehhilfen/Stützapparaten
12. Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten
13. Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern
14. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume
15. Fahrraddiebstahl
16. Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)
17. Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

#### Leitungswasser

18. Ersatz von Armaturen
19. Wasseraustritt aus Regenfallrohren
20. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen
21. Wasseraustritt aus Fußbodenheizungen

#### Sonstige zusätzlich versicherte Sachen und Versicherungsorte

22. Beruflich genutzte Sachen in reinen Arbeitszimmern
23. Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair
24. Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks
25. Technische und optische Sicherungsanlagen
26. Terrassenüberdachung / Balkonverkleidung
27. Versicherungsschutz nach Umzug
28. Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

#### Außenversicherung

29. Erweiterte Außenversicherung
30. Versicherte Sachen in Bankgewahrsam und Kundenschießfächern in Tresorräumen

#### Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

31. Bargeld und auf Geldkarten eingezahlten Beträge
32. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

#### Versicherte Kosten

33. Bewachungskosten
34. Datenrettungskosten
35. Erweiterte Lagerkosten
36. Hotelkosten
37. Instandsetzungskosten bei Beschädigungen von behindertengerechten Einbauten
38. Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens
39. Kosten für Haustierunterbringung und Tierarzt
40. Kosten für die Neueinstellung von Antennen und Satellitenschüsseln
41. Mehrkosten für Leitungswasser und Gas infolge Rohrbruchs
42. Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise
43. Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen
44. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
45. Umzugskosten
46. Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten

#### Vorsorgeversicherung

47. Vorsorgeversicherung

#### Erweiterter Unterversicherungsverzicht

48. Unterversicherungsverzicht

#### Sonstige Erweiterungen

49. Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Senioren-, Pflegeheim oder betreutes Wohnen
50. Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
51. Grob fahrlässige Verletzung von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften

#### Leistungsversprechen

52. Innovationsgarantie (Bedingungsverbesserungen ohne Mehrbeitrag)
53. Leistungsgarantie zur Erfüllung der Mindeststandards des „Arbeitskreis Beratungsprozesse“
54. Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
55. Sofort-Sicher-Deckung (Differenzdeckung)
56. Update-Garantie (Bedingungsverbesserungen mit Mehrbeitrag)

#### Sicherheitsvorschriften

57. Sicherheitsvorschriften

## Feuer, Explosion

### 1. Fahrzeuanprall durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge

- 1.1. Entschädigung wird geleistet für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder Infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
- 1.2. Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

### 2. Aufprall von Flugkörpern

Schäden durch den Aufprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, sind mitversichert.

### 3. Nutzwärmeschäden

- 3.1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.
- 3.2. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

### 4. Rauch- und Rußschäden

- 4.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A3 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.
- 4.2. Als Rauch- oder Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A10 (Versicherungsort) befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.
- 4.3. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.
- 4.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

### 5. Schäden durch Blindgänger

Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger) sind mitversichert.

### 6. Schäden an Kühl- und Gefriergut

- 6.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A1 (versicherte Gefahren) werden Schäden an Lebensmitteln in zu privaten Zwecken am Versicherungsort genutzten Gefriergut- oder Tiefkühlanlagen ersetzt, die durch Ausfall der Kühleinrichtung infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr entstanden sind.
- 6.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch
  - a) technische Defekte oder durch Bedienungsfehler sowie durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Gefriergut- oder Tiefkühlanlagen oder
  - b) angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.
- 6.3. VHB prokundo 2022 Abschnitt A12 (Außenversicherung) findet keine Anwendung.
- 6.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

- 6.5. Der Versicherungsnehmer hat in Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers)

- a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
- b) die gelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen der Gefriergut- oder Tiefkühlanlage zweckentsprechend zu verpacken,
- c) einen entsprechenden Nachweis beim Energieversorger einzuholen und dem Versicherer einzureichen, soweit die Unterbrechung vom Energieversorger zu verantworten ist.

### 7. Überspannungsschäden

Schäden durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an den versicherten Einrichtungen und Geräten sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

### 8. Verpuffung, Überschalldruckwellen

- 8.1. Entschädigung wird für versicherte Sachen geleistet, die durch Verpuffung oder Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder bei einem solchen Ereignis abhandenkommen.
- 8.2. Verpuffung ist im Unterschied zur Explosion eine relativ langsam sich fortpflanzende Flamme in Gasen oder Stäuben mit entsprechend geringerer Druck- und Schallentwicklung.
- 8.3. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

## Einbruchdiebstahl

### 9. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern

- 9.1. In Erweiterung der VHB prokundo 2022 Abschnitt A1-2 und A4 (Einbruchdiebstahl) besteht Versicherungsschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- 9.2. Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen.
- 9.3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind. Planen, Persenning oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.
- 9.4. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A18 (Wertsachen).
- 9.5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- 9.6. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer einen Schaden gemäß Nr. 13.1 der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

## **10. Diebstahl aus verschlossenen Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Zugabteilen**

- 10.1. In Erweiterung der VHB prokundo 2022 Abschnitt A1-2 und A4 (Einbruchdiebstahl) besteht Versicherungsschutz weltweit gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl von Hausrat aus verschlossenen Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Zugabteilen.
- 10.2. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf 1 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 10.3. Für Wertsachen, Bargeld, Kreditkarten, elektronische Geräte wie z. B. Smartphones, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras, Organizer und dergleichen ist die Entschädigung auf 500 EUR begrenzt.

## **11. Diebstahl von Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühlen und Gehhilfen / Stützapparaten**

- 11.1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühlen sowie Gehhilfen/Stützapparaten und deren Zubehör.
- 11.2. Sind der Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstuhl oder die Gehhilfe/der Stützapparat nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Abstellraum zum Unterstellen zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen.
- 11.3. Für die mit dem Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstuhl oder der Gehhilfen/ dem Stützapparat lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen abhandengekommen sind.
- 11.4. Im Eigentum von Sozialversicherungsträgern befindliche Roll-/Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Stützapparate gelten nur versichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 11.5. Die Entschädigung ist für Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühle sowie Gehhilfen/Stützapparate einschließlich deren Zubehör je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.
- 11.6. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer einen Schaden gemäß Ziffer 11.1 unverzüglich der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

## **12. Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten**

- 12.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh (z. B. Ziegen, Geflügel, Kaninchen), Futter- und Streuvorräten innerhalb des Versicherungsgrundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mitversichert.
- 12.2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine gewerbliche und / oder landwirtschaftliche Tierhaltung betrieben wird.
- 12.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

## **13. Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern**

Mitversichert gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A4 (Einbruchdiebstahl) gilt auch die Entwendung von Waschmaschinen und Wäschetrocknern durch Einbruchdiebstahl aus gemeinschaftlich genutzten Räumen innerhalb des Versicherungsgrundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

## **14. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume**

- 14.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4 gilt als Einbruch auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte

Hausrat befindet, in einen nicht versicherten gewerblich oder privat genutzten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt.

- 14.2. Die versicherte Wohnung muss jedoch über die vereinbarten Mindestsicherungen verfügen.

## **15. Fahrraddiebstahl**

- 15.1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich
  - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder
  - b) sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
- 15.2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
- 15.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt. Ist dieser Hauptvertrag durch Abschluss des Zusatzbausteins Fahrrad-Kaskoversicherung erweitert worden, gilt die Leistung aus Ziffer 15 für das über den Zusatzbaustein Fahrrad-Kaskoversicherung versicherte Fahrrad nicht zusätzlich. Die Entschädigungsleistung für das betreffende Fahrrad ist in diesem Fall insgesamt auf die Entschädigungsleistung der Fahrrad-Kaskoversicherung begrenzt.
- 15.4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- 15.5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3.3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## **16. Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)**

- 16.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-4.2 (Nicht versicherte Schäden bei Raub) erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Raub (VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-3) auch auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.
- 16.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.
- 16.3. Die Entschädigungsgrenzen nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A18-3 (Entschädigungsgrenzen für Wertsachen) bzw. Ziffer 32 (Wertsachen) dieser Bedingungen gelten unverändert.

## **17. Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter**

- 17.1. Der Versicherer leistet auch Ersatz für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) der Täter innerhalb des Versicherungsortes den Festnetztelefon- oder den Mobiltelefonanschluss missbraucht.
- 17.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
- 17.3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer
  - a) den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

- b) im Falle des Diebstahls des Mobiltelefons den Anschluss unverzüglich sperren zulassen.
- c) dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

## Leitungswasser

### 18. Ersatz von Armaturen

- 18.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-3 (Bruchschäden) sind frostbedingte Bruchschäden an Armaturen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, mitversichert.
- 18.2. Ausgeschlossen sind Schäden an bereits defekten (z. B. tropfenden) Armaturen sowie an Armaturen, die ausschließlich geschäftlich, freiberuflich oder gewerblich genutzt werden.
- 18.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

### 19. Wasseraustritt aus Regenfallrohren

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-2 (Leitungswasserschäden) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

### 20. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen

- 20.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-2 (Leitungswasserschäden) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 20.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

### 21. Wasseraustritt aus Fußbodenheizung

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-2 (Leitungswasserschäden) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Fußbodenheizungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

## Sonstige zusätzlich versicherte Sachen und Versicherungsorte, Außenversicherung

### 22. Beruflich genutzte Sachen in reinen Arbeitszimmern

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 10 besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen auch in Räumen, die de In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 10 besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen auch in Räumen, die ausschließlich dem Beruf des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, auch wenn diese Räume nicht ausschließlich über die versicherte Wohnung zu betreten sind. Voraussetzung ist, dass ein direkter Zugang zur versicherten Wohnung vorhanden ist und in diesen Räumen keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.

### 23. Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair

- 23.1. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme des Versicherungsnehmers gilt der Hausrat einer Pflegekraft oder eines Au-Pairs, die während der Ausübung Ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnen, mitversichert.
- 23.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

### 24. Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 10-2 (Versicherungsort) werden auch ausschließlich privat vom Versicherungsnehmer genutzte Garagen dem Versicherungsort hinzuge-rechnet, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnortes (politische Gemeinde) befinden.

### 25. Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

- 25.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8-3 (Ferner gehören zum Hausrat) gehören technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrats dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt, zum Hausrat.
- 25.2. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.
- 25.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt

### 26. Terrassenüberdachung / Balkonverkleidung

- 26.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8-3 (Ferner gehören zum Hausrat) sind Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung) versichert.
- 26.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

### 27. Versicherungsschutz nach Umzug

Abweichend von VHB 2022 Abschnitt A 16-1 (Umzug in eine neue Wohnung) erlischt der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung spätestens nach 3 Monaten nach Umzugsbeginn.

### 28. Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

- 28.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 23-1.3 liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung vorübergehend bis zu 60 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

## Außenversicherung

### 29. Erweiterte Außenversicherung

Die Bestimmungen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A12 (Außenversicherung) sind wie folgt abgeändert:

- 29.1. VHB prokundo 2022 Abschnitt A12-1.2 (Zeitraum) gilt wie folgt geändert:  
Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- 29.2. VHB prokundo 2022 Abschnitt A12-6 (Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen) gilt wie folgt geändert:  
29.2.1. Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.  
29.2.2. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A18-3 (Entschädigungsgrenzen)).
- 29.3. Die sonstigen Bestimmungen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A12 (Außenversicherung) bleiben unberührt.

### **30. Versicherte Sachen in Bankgewahrsam und Kundenschießfächern in Tresorräumen**

- 30.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 12-1 (Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung) besteht Versicherungsschutz für die im Schließfach oder Tresor einer Bank befindlichen Sachen (Sachen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8 (Versicherter Hausrat)) auch dann, wenn Zeiträume von drei bzw. zwölf Monaten überschritten werden.
- 30.2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:
- a) die Bank befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) der Wert des Schließfach- / Tresorinhalts ist in der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt worden und
- 30.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 30.4. Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen und Schadenersatzansprüche gegenüber der verwahrenden Bank gehen der Leistung aus diesem Vertrag vor.

### **Entschädigungsgrenzen für Wertsachen**

#### **31. Bargeld und auf Geldkarten eingezahlte Beträge**

Gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt 18-3.2.1 (Entschädigungsgrenzen) ist die Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge außerhalb von verschlossenen Wertschutzschränken, mit Ausnahme von Münzen deren Versicherungswert denn Nennwert übersteigt, auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

#### **32. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen**

- 32.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt 18-3-1 (Entschädigungsgrenzen) ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 25 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt, sofern nachstehend nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 32.2. Für die nachfolgend genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt, wenn sie sich außerhalb verschlossener Wertschutzschränke befinden
- a) auf 2.500 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
  - b) auf 2.500 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

### **Versicherte Kosten**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13 gilt Folgendes:

#### **33. Bewachungskosten**

Aufwendungen für notwendig werdende Bewachungskosten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.6 infolge eines versicherten Schadenereignisses sind für bis zu 72 Stunden mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahme für geboten halten durfte, um weitergehende Schäden zu vermeiden.

#### **34. Datenrettungskosten**

- 34.1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (VHB prokundo 2022 Abschnitt A1) am Versicherungsort (VHB prokundo 2022 Abschnitt A10) tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

#### **34.2. Ausschlüsse**

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien),
- b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

#### **34.3. Entschädigungsgrenzen**

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis 500 EUR.

- 34.4. Ist dieser Hauptvertrag durch Abschluss des Zusatzbausteins für die Cyber-Deckung (ZBC) erweitert worden, gilt diese Leistung nicht zusätzlich. Die Entschädigungsleistung ist in diesem Fall insgesamt auf die Entschädigungsleistung der Cyber-Deckung begrenzt.

#### **35. Lagerkosten**

Gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.4 sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 100 Tagen versichert.

#### **36. Hotelkosten**

- 36.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.3 sind Hotelkosten bis zu 100 Tage mitversichert, sofern die versicherte Wohnung aufgrund des Hausrat-Schadens unbewohnbar ist.
- 36.2. Die Kosten werden nur dann ersetzt, wenn es sich bei der versicherten Wohnung um den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers handelt.
- 36.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

#### **37. Instandsetzungskosten bei Beschädigung von behindertengerechten Einbauten**

Ergänzend zu VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.8 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

#### **38. Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens**

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer hierzu aufgefordert wurde.

#### **39. Kosten für Haustierunterbringung und Tierarzt**

- 39.1. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung zumutbar ist.

Darüber hinaus sind die nach einem Versicherungsfall notwendigen Tierärztkosten für Haustiere mitversichert.

- 39.2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere
- 39.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **40. Kosten für die Neueinstellung von Antennen und Satellitenschüsseln**

- 40.1. Der Versicherer ersetzt die Kosten, die dadurch entstehen, dass Antennen und / oder Satellitenschüsseln durch eine mitversicherte Gefahr gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6 (Sturm / Hagel) so verstellt wurden, dass eine Neueinstellung erforderlich ist. Diese Kosten werden nur erstattet, soweit die Neueinstellung nachweislich durch einen Fachbetrieb vorgenommen wurde und der Versicherungsnehmer für die Antennen bzw. Satellitenschüsseln die Gefahr trägt.
- 40.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **41. Mehrkosten für Leitungswasser und Gas infolge Rohrbruchs**

- 41.1. Der Versicherer ersetzt entstandene Kosten durch den Mehrverbrauch an Wasser und Gas infolge eines versicherten Rohrbruchs gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 5-3, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt.
- 41.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

#### **42. Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise**

- 42.1. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadensort reist.
- 42.2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadensort notwendig macht.
- 42.3. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
- 42.4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.
- 42.5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- 42.6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

#### **43. Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen**

Mitversichert sind Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der versicherten Wohnung durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem versicherten Hausratsschaden oder durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der versicherten Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder nach einer Beraubung entstanden sind.

#### **44. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung**

Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.9 die hierfür anfallenden Kosten.

#### **45. Umzugskosten**

- 45.1. Der Versicherer ersetzt die angefallenen Kosten für einen nach einem ersatzpflichtigen Schaden notwendigen Umzug, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

- 45.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt

#### **46. Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten**

- 46.1. Sind durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A1) reproduzierbare private Dokumente (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugbrief) und / oder Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugschein)) abhandengekommen, so leistet der Versicherer für die Wiederbeschaffung dieser Dokumente eine Entschädigung.

- 46.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

#### **Vorsorgeversicherung**

##### **47. Vorsorgeversicherung**

Gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 14-2 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

#### **Erweiterter Unterversicherungsverzicht**

##### **48. Unterversicherungsverzicht**

- 48.1. Sofern im Versicherungsschein entsprechend ausgewiesen, nimmt der Versicherer abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt 17-4 (Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- 48.2. Dies gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung des Unterversicherungsverzichts besteht.
- 48.3. Der Versicherungsnehmer kann ohne Einhaltung einer Frist, der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen zum Unterversicherungsverzicht mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist nach Zugang der Erklärung des Versicherers kündigen.

#### **Sonstige Erweiterungen**

##### **49. Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Senioren-, Pflegeheim oder betreutes Wohnen**

- 49.1. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird bei Auflösung der versicherten Wohnung und Umzug des Versicherungsnehmers in ein Senioren-/Pflegeheim bzw. in „Betreutes Wohnen“ der Versicherungsvertrag weitergeführt.
- 49.2. Sofern die Hausratversicherung seit mindestens drei Jahren bei der prokundo GmbH bestand, wird der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Beitrag ab dem Zeitpunkt des Umzugs um 25 Prozent reduziert, höchstens bis zum tariflichen Mindestbeitrag.
- 49.3. Die Bestimmungen von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 16 (Wohnungswechsel) bleiben unberührt. Insbesondere kann sich durch den Umzug der Beitrag durch die für den Umzugsort

gültigen Tarifbestimmungen ändern (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A 16-5). Der Nachlass in Höhe von 25 % erfolgt auf den für den neuen Versicherungsort gültigen Beitrag zur Hausratversicherung.

- 49.4. Der Umzug in ein Senioren-/Pflegeheim oder in „Betreutes Wohnen“ bzw. der Auszug aus dem Senioren-/Pflegeheim oder aus „Betreutem Wohnen“ ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen (VHB prokundo 2022 Abschnitt A 16-4).
- 49.5. Die Beitragsreduzierung bei Umzug in eine Senioren- oder Pflegeheim oder in „Betreutes Wohnen“ und ein Nachlass wegen Haushaltsneugründung schließen einander aus. Ein eventuell bei Vertragsabschluss vereinbarter Nachlass wegen Haushaltsneugründung entfällt im Fall des Umzugs in eine der genannten Einrichtungen.

## 50. Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

- 50.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt B 4-12.1.2 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung.
- 50.2. Je Versicherungsfall werden bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schaden maximal 10.000 EUR entschädigt. Übersteigt der Schaden diesen Betrag, wird der darüber hinausgehende Teil des Schadens entsprechend den Bestimmungen von VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3.3.1 ersetzt.

## 51. Grob fahrlässige Verletzung von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften

- 51.1. Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3.3.1 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit auch dann verzichtet, wenn Sicherheitsvorschriften oder sonstige Obliegenheiten verletzt wurden.
- 51.2. Je Versicherungsfall werden bei grob fahrlässigen Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften oder sonstigen Obliegenheiten maximal 10.000 EUR entschädigt. Übersteigt der Schaden diesen Betrag, wird der darüber hinausgehende Teil des Schadens entsprechend den Bestimmungen von VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3.3.1 ersetzt.

## Leistungsversprechen

### 52. Innovationsgarantie (Bedingungsverbesserungen ohne Mehrbeitrag)

Ändert die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG für die prokundo GmbH im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung prokundo 2022 (VHB prokundo 2022) und / oder die Besonderen Bedingungen für den EASY-Versicherungsschutz in der Hausratversicherung (BB-EHR) und / oder sonstige für den gültigen Leistungserweiterungen ausschließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

### 53. Leistungsgarantie zur Erfüllung der Mindeststandards des „Arbeitskreis Beratungsprozesse“

Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG garantiert, dass die Leistungsinhalte dieser Hausratversicherung die vom „Arbeitskreis Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindeststandards (Stand 08.08.2018) erfüllen.

### 54. Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG garantiert, dass die Leistungsinhalte dieser Hausratversicherung in keinem Punkt

schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Musterbedingungen VHB 2016).

## 55. Sofort-Sicher-Deckung (Differenzdeckung)

Die Sofort-Sicher-Deckung ist eine Differenzdeckung zu einer bei einem anderen Versicherer für dieselbe Wohnung bestehenden Hausratversicherung. Sie ergänzt den Versicherungsschutz des bei einem anderen Versicherer für die versicherte Wohnung bestehenden Vertrages um den durch diesen Vertrag gebotenen Hausratversicherungsschutz für diese Wohnung.

- 55.1. Besteht zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der prokundo GmbH noch ein anderweitiger, in den nächsten 12 Monaten auslaufender oder wirksam gekündigter Versicherungsvertrag (Vorversicherung), gilt die Sofort-Sicher-Deckung vereinbart. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- 55.2. Geht der bei der prokundo GmbH beantragte Vertragsumfang über den der anderen noch bestehenden Versicherung hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle, die zukünftig über den Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.
- 55.3. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu der Leistung, die der Vorversicherer zahlt und die nach dem hier geschlossenen Vertrag und dessen Bedingungen zu regulieren wäre.
- 55.4. Die für diesen Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen, Höchstbeträge, Bedingungen und Klauseln bilden den Rahmen und die Leistungsobergrenze für gleichartige Leistungen aus beiden Verträgen zusammen.
- 55.5. Zur Vorversicherung vereinbarte Selbstbeteiligungen oder vorgenommene Abzüge wegen Unterversicherung sind über die Sofort-Sicher-Deckung nicht erstattungsfähig.
- 55.6. Der Versicherungsschutz gilt längstens für 12 Monate ab Antragsingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Vertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- 55.7. Eine Leistung aus der Sofort-Sicher-Deckung erfolgt im Anschluss an die Leistung der anderweitig bestehenden Versicherung, deren Deckung ausnahmslos vorgeht.
- 55.8. Die Sofort-Sicher-Deckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil
- a) zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der prokundo GmbH keine anderweitige Versicherung bestanden hat;
  - b) die Gefahren gegen weitere Elementarschäden, Glasbruch, unbenannte Gefahren, Cyber, Fahrraddiebstahl und / oder Fahrrad-Kasko nicht mitversichert waren;
  - c) der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags in Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt hat;
  - d) aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.
- 55.9. Der Versicherungsnehmer hat jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.
- 55.10. Besondere Obliegenheiten
- In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Sofort-Sicher-Deckung zusätzlich:



- a) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung dieses Vertrages maßgeblichen Versicherungsumfang der bestehenden Vorversicherung zu beschaffen, aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles zunächst dem Vorversicherer den Schadeneintritt anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- c) Sobald der Versicherungsnehmer vom Vorversicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Schadenfall unverzüglich der prokundo GmbH anzuzeigen.

#### **56. Update-Garantie (Bedingungsverbesserungen mit Mehrbeitrag)**

- 56.1. Ändert die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG für die prokundo GmbH im Laufe der Versicherungsdauer die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung prokundo 2022 (VHB prokundo 2022) und / oder die Besonderen Bedingungen für den EASY-Versicherungsschutz in der Hausratversicherung (BB-EHR) und / oder sonstige für den gültigen Leistungserweiterungen und wird für diese Änderungen ein neuer Beitrag ermittelt, wird der Versicherungsvertrag ab der ersten Hauptfälligkeit nach der Änderung auf das neue Tarif- und Bedingungswerk umgestellt.
- 56.2. Die im Bedingungswerk enthaltenen Änderungen beurteilen sich nicht individuell, sondern sind auf die Bedürfnisse aller Versicherten ausgelegt. Durch sie kann sich der Beitrag für diese Versicherung verändern, wobei eine Erhöhung auf 10 % des letzten Jahresbeitrags begrenzt bleibt.
- 56.3. Der Versicherungsnehmer ist sowohl über Beitragsunterschiede als auch über wesentliche Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfangs, insbesondere eventuelle Schlechterstellungen, zu informieren.

Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Umstellung auf das neue Tarif- und Bedingungswerk, so besteht der bisherige Vertrag unverändert zu den bis dahin geltenden Bedingungen fort; gleichzeitig entfallen die Regelungen der Ziffer 56, so dass künftige Änderungen im Leistungsumfang für diesen Vertrag keine Berücksichtigung mehr finden.

- 56.4. Tritt zwischen der Einführung des neuen Tarif- und Bedingungswerks und der ersten darauf folgenden Hauptfälligkeit ein Versicherungsfall ein, der nur nach dem neuen Tarif- und Bedingungswerk versichert ist, wird dem Versicherungsnehmer die Umstellung des Vertrages bereits ab der Einführung des neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerks angeboten.

#### **Sicherheitsvorschriften**

##### **57. Sicherheitsvorschriften**

- 57.1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
- 57.2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- 57.3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

# BESONDERE BEDINGUNGEN – SMART

## Besondere Bedingungen für den SMART-Versicherungsschutz in der Hausratversicherung (BB-SHR) – Fassung Januar 2022

Hinweis: Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, den Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB prokundo 2022), den folgenden Besonderen Bedingungen und allen zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen.

### Inhaltsübersicht

#### Feuer, Explosion

1. Anprall durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge
2. Aufprall von Flugkörpern
3. Nutzwärmeschäden
4. Rauch- und Rußschäden
5. Schäden durch Blindgänger
6. Schäden an Kühl- und Gefriergeräten
7. Schäden durch Stromschwankungen
8. Seng- und Schmorschäden
9. Überspannungsschäden
10. Verpuffung, Überschalldruckwellen

#### Einbruchdiebstahl

11. Beraubung bei Pflegebedürftigkeit
12. Diebstahl am Arbeitsplatz
13. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern
14. Diebstahl aus dem Krankenhaus, der Kurklinik- oder dem Sanatorium
15. Diebstahl aus Pflege- und Seniorenheimen während der Kurzeitpflege
16. Diebstahl aus verschlossenen Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Zugabteilen
17. Diebstahl von beweglichen Sachen auf dem Versicherungsgrundstück
18. Diebstahl von Wäsche und Bekleidung auf der Leine
19. Diebstahl von fest verankerten Skulpturen
20. Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen
21. Diebstahl von Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühlen und Gehhilfen/Stützapparaten
22. Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten
23. Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern
24. Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt
25. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume
26. Fahrraddiebstahl
27. Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)
28. Scheck- und Kreditkartenmissbrauch nach Einbruch
29. Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter
30. Taschendiebstahl
31. Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes
32. Vandalismus nach Einschleichen

#### Leitungswasser

33. Ersatz von Armaturen
34. Wasseraustritt aus Regenfallrohren
35. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen
36. Wasseraustritt aus Fußbodenheizungen

#### Sturm, Hagel

37. Eindringen von Niederschlägen
38. Rückstauschäden
39. Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung
40. Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

#### Sonstige zusätzlich versicherte Sachen und Versicherungsorte

41. Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)
42. Beruflich genutzte Sachen in reinen Arbeitszimmern
43. Eingelagerter Hausrat
44. Flugmodelle und E-Scooter
45. Handelswaren und Musterkollektionen
46. Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair
47. Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks
48. Kraftfahrzeugteile und -zubehör
49. Nicht zulassungspflichtige Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge
50. Technische und optische Sicherungsanlagen
51. Terrassenüberdachung / Balkonverkleidung
52. Versicherungsschutz nach Umzug
53. Versicherungsschutz bei Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem öffentlichen Transportmittel
54. Versicherungsschutz bei Beschädigung von Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden
55. Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

#### Außenversicherung

56. Außenversicherung für Sportgeräte
57. Erweiterte Außenversicherung
58. Hausrat in öffentlichen Kundenschießfächern
59. Versicherte Sachen in Bankgewahrsam und Kundenschießfächern in Tresorräumen

#### Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

60. Bargeld und auf Geldkarten eingezahlten Beträge
61. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

#### Versicherte Kosten

62. Bewachungskosten
63. Datenrettungskosten
64. Erweiterte Lagerkosten
65. Fehlalarm durch Rauch- und Gasmelder
66. Feuerlöschkosten
67. Hotelkosten
68. Instandsetzungskosten bei Beschädigungen von behindertengerechten Einbauten
69. Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens
70. Kosten für Kinderbetreuung im Notfall
71. Kosten für Haustierunterbringung und Tierarzt
72. Kosten für Miet- / Ersatzgeräte
73. Kosten für die Neueinstellung von Antennen und Satellitenschüsseln
74. Kosten für psychologische Betreuung nach Brand, Einbruch, Raub
75. Kostenpauschale
76. Mehrkosten durch Preissteigerungen
77. Mehrkosten durch Technologiefortschritt
78. Mehrkosten für Leitungswasser und Gas infolge Rohrbruchs
79. Reiserücktrittskosten nach einem Schaden
80. Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise
81. Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen
82. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
83. Sachverständigenkosten
84. Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl der Schlüssel
85. Umzugskosten
86. Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten
87. Zuschuss zu Lieferservices bei Unbenutzbarkeit der Küche

## Vorsorgeversicherung

- 88. Erhöhte Vorsorgeversicherung
- 89. Vorsorgeversicherung für Kinder bei Auszug

## Erweiterter Unterversicherungsverzicht

- 90. Unterversicherungsverzicht
- 91. Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden
- 92. Unterversicherungsverzicht bei Umzug in eine größere Wohnung

## Sonstige Erweiterungen

- 93. Böswillige Beschädigung durch Graffiti
- 94. Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit
- 95. Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Senioren-, Pflegeheim oder betreutes Wohnen
- 96. Gerüst am Haus
- 97. Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
- 98. Grob fahrlässige Verletzung von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften
- 99. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung
- 100. Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

## Leistungsversprechen

- 101. Innovationsgarantie (Bedingungsverbesserungen ohne Mehrbeitrag)
- 102. Leistungsgarantie zur Erfüllung der Mindeststandards des „Arbeitskreis Beratungsprozesse“
- 103. Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- 104. Sofort-Sicher-Deckung (Differenzdeckung)
- 105. Update-Garantie (Bedingungsverbesserungen mit Mehrbeitrag)

## Sicherheitsvorschriften

- 106. Sicherheitsvorschriften

## Feuer, Explosion

### 1. Fahrzeuganprall durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge

- 1.1. Entschädigung wird geleistet für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder Infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
- 1.2. Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

### 2. Aufprall von Flugkörpern

Schäden durch den Aufprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, sind mitversichert.

### 3. Nutzwärmeschäden

- 3.1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.
- 3.2. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

### 4. Rauch- und Rußschäden

- 4.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A3 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.

- 4.2. Als Rauch- oder Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A10 (Versicherungsort) befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.

- 4.3. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.

- 4.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

## 5. Schäden durch Blindgänger

Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger) sind mitversichert.

## 6. Schäden an Kühl- und Gefriergut

- 6.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A1 (versicherte Gefahren) werden Schäden an Lebensmitteln in zu privaten Zwecken am Versicherungsort genutzten Gefriergut- oder Tiefkühlanlagen ersetzt, die durch Ausfall der Kühleinrichtung infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr entstanden sind.
- 6.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch
  - a) technische Defekte oder durch Bedienungsfehler sowie durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Gefriergut- oder Tiefkühlanlagen oder
  - b) angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.
- 6.3. VHB prokundo 2022 Abschnitt A12 (Außenversicherung) findet keine Anwendung.
- 6.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Hausratversicherungssumme begrenzt.
- 6.5. Der Versicherungsnehmer hat in Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers)
  - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
  - b) die gelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsvorschriften der Gefriergut- oder Tiefkühlanlage zweckentsprechend zu verpacken,
  - c) einen entsprechenden Nachweis beim Energieversorger einzuholen und dem Versicherer einzureichen, soweit die Unterbrechung vom Energieversorger zu verantworten ist.

## 7. Schäden durch Stromschwankungen

- 7.1. Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Stromschwankungen sind mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Stromschwankung nachweislich von außen auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.
- 7.2. Eine Leistung erfolgt subsidiär zum jeweiligen Netzbetreiber.
- 7.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

## 8. Seng- und Schmorschäden

- 8.1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
- 8.2. Seng- und Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat.

8.3. Nicht versichert sind Sengschäden, die an elektrischen Einrichtungen oder Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes oder die an versicherten Sachen durch Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A3-1 (Brand), A3-2 (Blitzschlag) oder A3-3 (Überspannung durch Blitz) verursacht wurden.

8.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

## 9. Überspannungsschäden

Schäden durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an den versicherten Einrichtungen und Geräten sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

## 10. Verpuffung, Überschalldruckwellen

10.1. Entschädigung wird für versicherte Sachen geleistet, die durch Verpuffung oder Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder bei einem solchen Ereignis abhandenkommen.

10.2. Verpuffung ist im Unterschied zur Explosion eine relativ langsam sich fortpflanzende Flamme in Gasen oder Stäuben mit entsprechend geringerer Druck- und Schallentwicklung.

10.3. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

## Einbruchdiebstahl

### 11. Beraubung bei Pflegebedürftigkeit

Raub im Sinne von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-3 (Raub) liegt auch bei Pflegebedürftigkeit vor.

### 12. Diebstahl am Arbeitsplatz

12.1. Mitversichert ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.

12.2. Versicherungsschutz besteht außerdem bei Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

12.3. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A18 (Wertsachen).

12.4. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparate, Videokameras, Mobiltelefone, Laptops, Funkgeräte o. ä.) einschließlich deren Zubehör werden nur zum Zeitwert entschädigt.

12.5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Für elektronische Kleingeräte (einschließlich deren Zubehör) ist die Entschädigung auf 250 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

### 13. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeughängern

13.1. In Erweiterung der VHB prokundo 2022 Abschnitt A1-2 und A4 (Einbruchdiebstahl) besteht Versicherungsschutz innerhalb der Europäischen Union bei Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeughängers aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

13.2. Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen.

13.3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind. Planen, Persenning oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.

13.4. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A18 (Wertsachen).

13.5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

13.6. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer einen Schaden gemäß Nr. 13.1 der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

## 14. Diebstahl aus dem Krankenhaus, der Kurklinik- oder dem Sanatorium

14.1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für versicherten Hausrat, der sich aufgrund eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einer Kurklinik oder einem Sanatorium befindet.

14.2. Nicht versichert sind optische und elektronische Geräte und deren Zubehör.

14.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR für Wertsachen und auf 100 EUR für Bargeld begrenzt. Voraussetzung für die Entschädigung von Wertsachen und Bargeld ist, dass sich diese in verschlossenen Behältnissen befunden haben.

## 15. Diebstahl aus Pflege- und Seniorenheimen während der Kurzzeitpflege

15.1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für versicherten Hausrat, der sich aufgrund einer Kurzzeitpflege (bis max. 3 Monate) im Zimmer eines Pflege- oder Seniorenheimes befindet.

15.2. Nicht versichert sind optische und elektronische Geräte und deren Zubehör.

15.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR für Wertsachen und auf 100 EUR für Bargeld begrenzt. Voraussetzung für die Entschädigung von Wertsachen und Bargeld ist, dass sich diese in verschlossenen Behältnissen befunden haben.

## 16. Diebstahl aus verschlossenen Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Zugabteilen

16.1. In Erweiterung der VHB prokundo 2022 Abschnitt A1-2 und A4 (Einbruchdiebstahl) besteht Versicherungsschutz weltweit gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl von Hausrat aus verschlossenen Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Zugabteilen.

16.2. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf 10 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

16.3. Für Wertsachen, Bargeld, Kreditkarten, elektronische Geräte wie z. B. Smartphones, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras, Organizer und dergleichen ist die Entschädigung auf 1.500 EUR begrenzt.

## 17. Diebstahl von beweglichen Sachen auf dem Versicherungsgrundstück (ohne Fahrräder)

17.1. Der Versicherer leistet Entschädigung im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von:

- Gartenmöbeln, Gartengeräten,
- Aufsitzrasenmähern, Rasenmährobotern,
- mobilen Grills,
- Kinderspiel- und -sportgeräten,

die sich außerhalb versicherter Räume auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden. Fahrräder sind von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen.

Als umfriedet ist ein Grundstück anzusehen, wenn eine Anlage an oder auf einer Grundstücksgrenze, die dazu bestimmt ist, ein Grundstück ganz oder teilweise zu umschließen und nach außen abzuschirmen, um unbefugtes Betreten oder Verlassen oder sonstige störende Einwirkungen abzuwehren (z. B. Zaun, Hecke, o. ä.), vorhanden ist.

17.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt

## **18. Diebstahl von Wäsche und Bekleidung auf der Leine**

18.1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen oder Lüften außerhalb versicherter Räume (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A10 (Versicherungsort)) auf dem Versicherungsgrundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befindet.

18.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

## **19. Diebstahl von fest verankerten Skulpturen**

19.1. Der Versicherer leistet Entschädigung für die Entwendung von fest verankerten Skulpturen durch einfachen Diebstahl, wenn sich diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befunden haben.

Als umfriedet ist ein Grundstück anzusehen, wenn eine Anlage an oder auf einer Grundstücksgrenze, die dazu bestimmt ist, ein Grundstück ganz oder teilweise zu umschließen und nach außen abzuschirmen, um unbefugtes Betreten oder Verlassen oder sonstige störende Einwirkungen abzuwehren (z. B. Zaun, Hecke, o. ä.), vorhanden ist.

19.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

## **20. Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen**

20.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen, die am Schadentag das 60. Lebensjahr vollendet haben, der einfache Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser), Zähnen und Gebissen als mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

20.2. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 1.500 EUR. Es wird der Zeitwert entschädigt.

## **21. Diebstahl von Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrrädern und Gehhilfen / Stützapparaten**

21.1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrrädern sowie Gehhilfen/Stützapparaten und deren Zubehör.

21.2. Sind der Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrrad oder die Gehhilfe/der Stützapparat nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Abstellraum zum Unterstellen zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen.

21.3. Für die mit dem Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrrad oder der Gehhilfe/ dem Stützapparat lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen abhandengekommen sind.

21.4. Im Eigentum von Sozialversicherungsträgern befindliche Roll-/Krankenfahrräder, Gehhilfen und Stützapparate gelten nur versichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

21.5. Die Entschädigung ist für Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrräder sowie Gehhilfen/Stützapparate einschließlich deren Zubehör je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

21.6. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer einen Schaden gemäß Ziffer 21.1 unverzüglich der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

## **22. Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten**

22.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh (z. B. Ziegen, Geflügel, Kaninchen), Futter- und Streuvorräten innerhalb des Versicherungsgrundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mitversichert.

22.2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine gewerbliche und / oder landwirtschaftliche Tierhaltung betrieben wird.

22.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3 % der Versicherungssumme begrenzt.

## **23. Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) gilt der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus gemeinschaftlich genutzten Räumen innerhalb des Versicherungsgrundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mitversichert.

## **24. Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt**

24.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) ist der einfache Diebstahl von Gepäckstücken (Koffer) und deren Inhalt auf Fernreisen (außerhalb Europas) mitversichert, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

24.2. Nicht versichert sind Wertsachen nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A18-1, Mobiltelefone, elektronische Geräte, Organizer, Computer sowie Inhalt von Hand- oder Tragetaschen.

24.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der vereinbarten Versicherungssumme.

24.4. Der Versicherungsnehmer hat an jedem Schaden mindestens 100 EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt).

Ist für den Vertrag ein genereller Selbstbehalt vereinbart, wird dieser nicht zusätzlich angerechnet. In diesem Fall kommt der höher vereinbarte Selbstbehalt zum Tragen.

## **25. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume**

25.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4 gilt als Einbruch auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten gewerblich oder privat genutzten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt.

25.2. Die versicherte Wohnung muss jedoch über die vereinbarten Mindestsicherungen verfügen.

## **26. Fahrraddiebstahl**

26.1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich

- a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder
  - b) sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
- 26.2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
- 26.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt. Ist dieser Hauptvertrag durch Abschluss des Zusatzbausteins Fahrrad-Kaskoversicherung erweitert worden, gilt die Leistung aus Ziffer 26 für das über den Zusatzbaustein Fahrrad-Kaskoversicherung versicherte Fahrrad nicht zusätzlich. Die Entschädigungsleistung für das betreffende Fahrrad ist in diesem Fall insgesamt auf die Entschädigungsleistung der Fahrrad-Kaskoversicherung begrenzt.
- 26.4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- 26.5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3.3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- 27. Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)**
- 27.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-4.2 (Nicht versicherte Schäden bei Raub) erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Raub (VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-3) auch auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.
- 27.2. Die Entschädigungsgrenzen nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A18-3 (Entschädigungsgrenzen für Wertsachen) bzw. Ziffer 61 (Wertsachen) dieser Bedingungen gelten unverändert.
- 28. Scheck- und Kreditkartenmissbrauch nach Einbruch**
- 28.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A1.2 und A4 (Einbruchdiebstahl) gilt der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, die bei einem versicherten Ereignis entwendet wurden, als mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht oder Ersatz geleistet wird (z. B. über den Vertrag mit dem Geldinstitut).
- 28.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
- 28.3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer abhanden gekommene Scheck- und Kreditkarten unverzüglich sperren zu lassen.
- 29. Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter**
- 29.1. Der Versicherer leistet auch Ersatz für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) der Täter innerhalb des Versicherungsortes den Festnetztelefon- oder den Mobiltelefonanschluss missbraucht.
- 29.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.
- 29.3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer

- a) den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- b) im Falle des Diebstahls des Mobiltelefons den Anschluss unverzüglich sperren zu lassen.
- c) dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

### **30. Taschendiebstahl**

- 30.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) gilt der einfache Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen sowie Brieftaschen und Geldbörsen, die unmittelbar am Körper getragen werden, einschließlich des Inhalts dieser Taschen, mitversichert. Mitversichert ist auch der Diebstahl von versicherten Sachen aus der am Körper getragenen Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), sowie aus Hosen- und Jackentaschen.
- 30.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt. Für Bargeld ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100 EUR begrenzt.
- 30.3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer einen Schaden gemäß Ziffer 30.1. unverzüglich der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

### **31. Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes**

- 31.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt 4-1 (Einbruchdiebstahl) gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen Trickdiebstahl innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mitversichert. Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung Zutritt in die versicherte Wohnung verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
- 31.2. Werden Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge Missbrauchs entstandenen Schaden dieser Karten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 31.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Für Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch ist die Entschädigung auf maximal 2.500 EUR begrenzt.

### **32. Vandalismus nach Einschleichen**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-2 (Vandalismus nach Einbruch) besteht auch Versicherungsschutz, wenn sich der Täter gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1.3 (Einschleichen oder Verborgnen halten) durch Einschleichen Zutritt in die versicherte Wohnung verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden.

### **Leitungswasser**

#### **33. Ersatz von Armaturen**

- 33.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-3 (Bruchschäden) sind frostbedingte Bruchschäden an Armaturen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, mitversichert.
- 33.2. Ausgeschlossen sind Schäden an bereits defekten (z. B. tropfenden) Armaturen sowie an Armaturen, die ausschließlich geschäftlich, freiberuflich oder gewerblich genutzt werden.
- 33.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

### 34. Wasseraustritt aus Regenfallrohren

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-2 (Leitungswasserschäden) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

### 35. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen

35.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-2 (Leitungswasserschäden) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

35.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

### 36. Wasseraustritt aus Fußbodenheizung

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-2 (Leitungswasserschäden) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Fußbodenheizungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

## Sturm, Hagel

### 37. Eindringen von Niederschlägen

37.1. In Abänderung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6-5.2 (Nicht versicherte Schäden) besteht Versicherungsschutz für das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch Gebäudeöffnungen und den hieraus entstandenen Schaden durch die unmittelbare Einwirkung des Regen- oder Schmelzwassers auf versicherte Sachen.

37.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt

37.3. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 250,- EUR je Schadenfall. Ist für den Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese nicht zusätzlich angerechnet. In diesem Fall kommt die höher vereinbarte Selbstbeteiligung zum Tragen.

37.4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch

- a) Überschwemmung, Rückstau oder weitere Elementargefahren und Sturmflut;
- b) die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen auf versicherte Sachen;
- c) Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.

### 38. Rückstauschäden

38.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6-5.4 ist die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch Rückstau mitversichert, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz für diese Schäden besteht (z. B. Versicherung gegen weitere Elementarschäden).

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich der Versicherungsort befindet, oder dessen dazugehörigen Einrichtungen austritt.

38.2. Voraussetzung für den Ersatz von Rückstauschäden ist,

- a) dass eine funktionsfähige Rückstausicherung vorhanden ist
- b) kein anderweitiger Versicherungsschutz für diese Schäden besteht.

38.3. Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

38.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

38.5. Der Versicherungsnehmer hat an jedem Schaden mindestens 250 EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt).

Ist für den Vertrag ein genereller Selbstbehalt vereinbart, wird dieser nicht zusätzlich angerechnet. In diesem Fall kommt der höhere vereinbarte Selbstbehalt zum Tragen.

38.6. Ist dieser Hauptvertrag durch Abschluss des Zusatzbausteins für die Versicherung weiterer Elementarschäden (ZBE) erweitert worden, gilt die Leistung aus Ziffer 38 nicht zusätzlich. Der Versicherungsschutz sowie die Regelungen zur Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenze ergibt sich in diesem Fall ausschließlich aus dem Zusatzbaustein (ZBE).

### 39. Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6-5.7 (Nicht versicherte Schäden) sind versicherte Sachen des Versicherungsnehmers auch außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturm- und Hagelschäden (VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6-1 bis A 6-3) bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

### 40. Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

40.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6-1.1 (Sturm) sind Schäden innerhalb der versicherten Wohnung durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.

40.2. Ist dieser Hauptvertrag durch Abschluss des Zusatzbausteins für die Versicherung weiterer Elementarschäden (ZBE) erweitert worden, gilt diese Leistung nicht zusätzlich. Die Entschädigungsleistung ist in diesem Fall insgesamt auf die Entschädigungsleistung der Versicherung weiterer Elementarschäden begrenzt.

Sonstige zusätzlich versicherte Sachen und Versicherungsorte, Außenversicherung

### 41. Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 12 gilt:

41.1. Versicherungsschutz besteht für Hausrat nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8-1 (Was gehört zum Hausrat), welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (sogenannte Pendlerwohnung) innerhalb Deutschlands befindet und durch den Versicherungsnehmer oder einer in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird, sofern dieser Hausrat in der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.

41.2. Für Wertsachen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 18-1 besteht Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigungshöhe von 500 EUR.

41.3. Die Entschädigung insgesamt ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme, maximal jedoch auf 5.000 EUR begrenzt.

### 42. Beruflich genutzte Sachen in reinen Arbeitszimmern

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 10 besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen auch in Räumen, die ausschließlich dem Beruf des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, auch wenn diese Räume nicht ausschließlich über die versicherte

Wohnung zu betreten sind. Voraussetzung ist, dass ein direkter Zugang zur versicherten Wohnung vorhanden ist und in diesen Räumen keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet

#### **43. Eingelagerter Hausrat**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 12 gilt:

- 43.1. Versicherungsschutz besteht für eingelagerten Hausrat nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8 (Was gehört zum Hausrat) in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen, wenn es sich um Gebäude mit harter Dacheindeckung (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe) handelt.
- 43.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich längstens auf einen Zeitraum von 12 Monaten.
- 43.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Wertsachen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 18-1 (Wertsachen).
- 43.4. Elektronische Geräte sind zum Zeitwert versichert.

#### **44. Flugmodelle und E-Scooter**

- 44.1. In Abänderung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 9-1.3 und Abschnitt A 9-1.4 (Was gehört nicht zum Hausrat) sind motorisierte Flugmodelle (auch Drohnen) und nicht zulassungspflichtige E-Scooter mitversichert.
- 44.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

#### **45. Handelswaren und Musterkollektionen**

- 45.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8-3.7 sind Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.
- 45.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

#### **46. Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair**

- 46.1. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme des Versicherungsnehmers gilt der Hausrat einer Pflegekraft oder eines Au-Pairs, die während der Ausübung Ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnen, mitversichert.
- 46.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **47. Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 10-2 (Versicherungsort) werden auch ausschließlich privat vom Versicherungsnehmer genutzte Garagen dem Versicherungsort hinzugerechnet, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnortes (politische Gemeinde) befinden.

#### **48. Kraftfahrzeugteile und -zubehör**

- 48.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A9-1.3 (Was gehört nicht zum Hausrat) sind Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts fest mit dem Fahrzeug oder dem Anhänger verbunden sind, sowie gelagerte Sommer- bzw. Winterbereifung inklusive Felgen, gegen Schäden durch Brand (VHB prokundo 2022 Abschnitt A3-1) sowie durch Einbruchdiebstahl (VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1) versichert.

- 48.2. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. Kraftfahrtversicherung) erlangt werden kann und der Schaden am Versicherungsort (VHB prokundo 2022 Abschnitt A 10) eingetreten ist. Als Versicherungsort gilt hier auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnortes (politische Gemeinde) befindet.

- 48.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

#### **49. Nicht zulassungspflichtige Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge**

- 49.1. In Abänderung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 9-1.3 und Abschnitt A 9-1.4 (Was gehört nicht zum Hausrat) sind nicht zulassungspflichtige Kraft-, Wasser und Luftfahrzeuge mitversichert.

- 49.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

#### **50. Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen**

- 50.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8-3 (Ferner gehören zum Hausrat) gehören technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrats dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt, zum Hausrat.
- 50.2. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.
- 50.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

#### **51. Terrassenüberdachung / Balkonverkleidung**

- 51.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8-3 (Ferner gehören zum Hausrat) sind Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung) versichert.
- 51.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

#### **52. Versicherungsschutz nach Umzug**

Abweichend von VHB 2022 Abschnitt A 16-1 (Umzug in eine neue Wohnung) erlischt der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung spätestens nach 6 Monaten nach Umzugsbeginn.

- 53. Versicherungsschutz bei Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem öffentlichen Transportmittel
- 53.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 1 sind Hausratgegenstände auch gegen Beschädigungen durch einen Unfall mit Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (PKW) mitversichert.
- 53.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

#### **54. Versicherungsschutz bei Beschädigung von Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden**

- 54.1. Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck bei Annahmestellen eines öffentlichen Nahverkehrsmittels aufgegeben wurden, sind abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 1 mitversichert.
- 54.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.



## **55. Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung**

- 55.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 23-1.3 liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung vorübergehend bis zu 6 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

## **Außenversicherung**

### **56. Außenversicherung für Sportausrüstungen**

- 56.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 12-1 sind versicherte Sachen (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A8 (Versicherter Hausrat)), die der Ausübung einer Sportart dienen und die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen, weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
- 56.2. Versichert sind Sattel- und Zaumzeug auch, wenn diese Sachen in verschlossenen Gemeinschaftsräumen aufbewahrt werden.
- 56.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
- 56.4. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung wird besonders auf die Obliegenheit gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3.2 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles) hingewiesen.

### **57. Erweiterte Außenversicherung**

Die Bestimmungen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A12 (Außenversicherung) sind wie folgt abgeändert:

- 57.1. VHB prokundo 2022 Abschnitt A12-1.2 (Zeitraum) gilt wie folgt geändert:
- Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- 57.2. VHB prokundo 2022 Abschnitt A12-6 (Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen) gilt wie folgt geändert:
- 57.2.1. Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 50 % der Versicherungssumme begrenzt.
- 57.2.2. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A18-3 (Entschädigungsgrenzen)).
- 57.3. Die sonstigen Bestimmungen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A12 (Außenversicherung) bleiben unberührt.

### **58. Hausrat in öffentlichen Kundenschießfächern**

- 58.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A12 (Außenversicherung) besteht Versicherungsschutz auch gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl von Hausrat aus verschlossenen öffentlichen Kundenschießfächern (z. B. Bahnhof, Einkaufszentrum) für Zeiträume bis zu 6 Monate.
- 58.2. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf 25 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

### **59. Versicherte Sachen in Bankgewahrsam und Kundenschießfächern in Tresorräumen**

- 59.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 12-1 (Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung) besteht Versicherungsschutz für die im Schließfach oder Tresor einer Bank befindlichen Sachen (Sachen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8 (Versicherter Hausrat)) auch dann, wenn Zeiträume von drei bzw. zwölf Monaten überschritten werden.

- 59.2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

- a) die Bank befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland,
- b) der Wert des Schließfach- / Tresorinhalts ist in der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt worden und

- 59.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

- 59.4. Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen und Schadenersatzansprüche gegenüber der verwahrenden Bank gehen der Leistung aus diesem Vertrag vor.

## **Entschädigungsgrenzen für Wertsachen**

### **60. Bargeld und auf Geldkarten eingezahlte Beträge**

Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt 18-3.2.1 (Entschädigungsgrenzen) ist die Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge außerhalb von verschlossenen Wertschutzschränken, mit Ausnahme von Münzen deren Versicherungswert denn Nennwert übersteigt, auf 2.500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

### **61. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen**

- 61.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt 18-3-1 (Entschädigungsgrenzen) ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 50 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt, sofern nachstehend nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 61.2. Für die nachfolgend genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt, wenn sie sich außerhalb verschlossener Wertschutzschränke befinden
- a) auf 15.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
  - b) auf 30.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

## **Versicherte Kosten**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13 gilt Folgendes:

### **62. Bewachungskosten**

Aufwendungen für notwendig werdende Bewachungskosten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.6 infolge eines versicherten Schadenereignisses sind für bis zu 96 Stunden mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahme für geboten halten durfte, um weitergehende Schäden zu vermeiden.

### **63. Datenrettungskosten**

- 63.1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (VHB prokundo 2022 Abschnitt A1) am Versicherungsort (VHB prokundo 2022 Abschnitt A10) tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

### 63.2. Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien),
- b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

### 63.3. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis 1.500 EUR.

### 63.4. Ist dieser Hauptvertrag durch Abschluss des Zusatzbausteins für die Cyber-Deckung (ZBC) erweitert worden, gilt diese Leistung nicht zusätzlich. Die Entschädigungsleistung ist in diesem Fall insgesamt auf die Entschädigungsleistung der Cyber-Deckung begrenzt.

## 64. Erweiterte Lagerkosten

Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.4 sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 12 Monaten versichert.

## 65. Fehlalarm durch Rauchmelder

### 65.1. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen und tatsächlich angefallenen Kosten

- a) eines Feuerwehreinsatzes;
- b) für die Beseitigung von Schäden an Zugängen zur versicherten Wohnung, die durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr entstehen, weil Rauchmelder, bedingt durch einen technischen Defekt einen Alarm geben und dadurch Kosten nach a) und b) entstehen.

Voraussetzung ist, dass die Rauchmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind.

### 65.2. Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden.

### 65.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

## 66. Feuerlöschkosten

Versichert sind Feuerlöschkosten, die z. B. von der Feuerwehr oder anderen Institutionen, im Rahmen eines Versicherungsfalles berechtigt geltend gemacht werden.

## 67. Hotelkosten

### 67.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.3 sind Hotelkosten bis zu 12 Monate mitversichert, sofern die versicherte Wohnung aufgrund des Hausrat-Schadens unbewohnbar ist.

### 67.2. Die Kosten werden nur dann ersetzt, wenn es sich bei der versicherten Wohnung um den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers handelt.

### 67.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 ‰ der vereinbarten Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

## 68. Instandsetzungskosten bei Beschädigung von behindertengerechten Einbauten

Ergänzend zu VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.8 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

## 69. Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer hierzu aufgefordert wurde.

## 70. Kosten für Kinderbetreuung im Notfall

### 70.1. Der Versicherer ersetzt die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für eine Kinderbetreuung, wenn diese nach einem versicherten Schaden nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A 1 erforderlich war.

### 70.2. Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass die Schadenssumme voraussichtlich eine Höhe von 2.500 EUR übersteigt.

### 70.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

## 71. Kosten für Haustierunterbringung und Tierarzt

### 71.1. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung zumutbar ist.

Darüber hinaus sind die nach einem Versicherungsfall notwendigen Tierärztkosten für Haustiere mitversichert.

### 71.2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere

### 71.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

## 72. Kosten für Miet- / Ersatzgeräte

### 72.1. Der Versicherer übernimmt die tatsächlich entstandenen Kosten für vergleichbare Mietgeräte, wenn Haushaltsgeräte infolge eines Versicherungsfalles beschädigt oder zerstört wurden und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmung sind: Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Gefrierschrank oder -truhe, Herd / Ofen, Geschirrspülmaschine.

### 72.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

## 73. Kosten für die Neueinstellung von Antennen und Satellitenschüsseln

### 73.1. Der Versicherer ersetzt die Kosten, die dadurch entstehen, dass Antennen und / oder Satellitenschüsseln durch eine mitversicherte Gefahr gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6 (Sturm / Hagel) so verstellt wurden, dass eine Neueinstellung erforderlich ist. Diese Kosten werden nur erstattet, soweit die Neueinstellung nachweislich durch einen Fachbetrieb vorgenommen wurde und der Versicherungsnehmer für die Antennen bzw. Satellitenschüsseln die Gefahr trägt.

### 73.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

## 74. Kosten für psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand

### 74.1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein leistungspflichtiger Brandschaden gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 3, ein Einbruchdiebstahlschaden gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 4-1 oder ein Raub gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 4-3

- eingetreten ist und der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Bewältigung der Ereignisse psychologische Unterstützung benötigt.
- 74.2. Der Versicherer ersetzt die Kosten für das Erstgespräch bei einem Psychologen/Psychotherapeuten, wenn die Krankenkasse / der Krankenversicherer des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, eine Erstattung ablehnt und dieser Psychologe / Psychotherapeut bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist. Das Erstgespräch zur weiteren Behandlung muss innerhalb von 6 Monaten nach dem versicherten Ereignis beginnen.
- 74.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
- 75. Kostenpauschale**
- Ab einer Gesamtentschädigung je Versicherungsfall in Höhe von 2.500 EUR kann eine pauschale Leistung in Höhe von 50 EUR für persönliche Auslagen beantragt werden.
- 76. Mehrkosten durch Preissteigerungen**
- Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
- 77. Mehrkosten durch Technologiefortschritt**
- Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, welches der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.
- 78. Mehrkosten für Leitungswasser und Gas infolge Rohrbruchs**
- 78.1. Der Versicherer ersetzt entstandene Kosten durch den Mehrverbrauch an Wasser und Gas infolge eines versicherten Rohrbruchs gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 5-3, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt.
- 78.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
- 79. Reiserücktrittskosten nach einem Schaden**
- 79.1. Der Versicherer erstattet anfallende Stornogebühren einer bereits gebuchten Urlaubsreise für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, welcher innerhalb einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist, seine Urlaubsreise nicht antreten kann. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
- 79.2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- 79.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubsreise bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- 79.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 5.000 EUR begrenzt. Der Versicherer leistet nur, sofern für die Kostenübernahme nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 80. Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise**
- 80.1. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadensort reist.
- 80.2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadensort notwendig macht.
- 80.3. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
- 80.4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.
- 80.5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- 80.6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- 81. Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen**
- Mitversichert sind Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der versicherten Wohnung durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem versicherten Hausrutschschaden oder durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der versicherten Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder nach einer Beraubung entstanden sind.
- 82. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung**
- Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.9 die hierfür anfallenden Kosten.
- 83. Sachverständigenkosten**
- 83.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A19-6 übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Sachverständigenkosten, soweit der voraussichtliche Schaden 20.000 EUR übersteigt.
- 83.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50 % der Versicherungssumme begrenzt.
- 84. Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl der Schlüssel**
- 84.1. Notwendige Kosten für Schlossänderungen der versicherten Wohnung (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A10) sind auch dann versichert, wenn Schlüssel für Zugangstüren der versicherten Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A18-2) durch einfachen Diebstahl abhandengekommen sind.
- 84.2. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf Verlieren der Schlüssel zurückzuführen sind.
- 84.3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer auch den einfachen Diebstahl von Schlüsseln nach Ziffer 84.1 der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

## **85. Umzugskosten**

Der Versicherer ersetzt die angefallenen Kosten für einen nach einem ersatzpflichtigen Schaden notwendigen Umzug, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

## **86. Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten**

86.1. Sind durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A1) reproduzierbare private Dokumente (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugbrief) und / oder Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugschein)) abhandengekommen, so leistet der Versicherer für die Wiederbeschaffung dieser Dokumente eine Entschädigung.

86.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

## **87. Zuschuss zu Lieferservices bei Unbenutzbarkeit der Küche**

87.1. Der Versicherer gewährt einen Zuschuss für Restaurantbestellungen oder Lieferservices, sofern infolge eines Versicherungsfalles der Herd/Ofen oder die Küche für mindestens sieben aufeinander folgende Tage unbenutzbar wird.

87.2. Anspruchsvoraussetzung ist die Vorlage einer Monteurbescheinigung / Rechnungshinweis über den defekten Herd bzw. geeignete Nachweise zur Unbenutzbarkeit der Küche (z. B. Fotos).

87.3. Der Zuschuss kann nur beantragt werden, soweit keine Leistung für ein Miet- oder Ersatzgeräte nach Ziffer 72 (Herd/Ofen) in Anspruch genommen wird.

87.4. Der Zuschuss beträgt pauschal 200 EUR je Versicherungsjahr.

## **Vorsorgeversicherung**

### **88. Erhöhte Vorsorgeversicherung**

Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 14-2 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 %.

### **89. Vorsorgeversicherung für Kinder**

89.1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann. Wohngemeinschaften sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

89.2. Der Vorsorgeschutz ist auf 25 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

89.3. Die Haushaltsgründung ist unter Angabe der Anschrift und Wohnfläche (qm) mitzuteilen. Der Vorsorgeschutz erlischt, ohne dass es einer weiteren Mitteilung durch den Versicherer bedarf, 6 Monate nach Umzugsbeginn.

## **Erweiterter Unterversicherungsverzicht**

### **90. Unterversicherungsverzicht**

90.1. Sofern im Versicherungsschein entsprechend ausgewiesen, nimmt der Versicherer abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt 17-4 (Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

90.2. Dies gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung des Unterversicherungsverzichts besteht.

90.3. Der Versicherungsnehmer kann ohne Einhaltung einer Frist, der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen zum Unterversicherungsverzicht mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist nach Zugang der Erklärung des Versicherers kündigen.

### **91. Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden**

Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 17-4 und A 17-5 nimmt der Versicherer bei Schäden bis 1 % der vereinbarten Versicherungssumme keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

### **92. Unterversicherungsverzicht bei Umzug in eine größere Wohnung**

92.1. Bei einem Wohnungswechsel in eine größere Wohnung bleibt die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts gemäß Ziffer 90 dieser Bedingungen weiterhin bestehen, auch wenn die Versicherungssumme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Umzugsbeginn angepasst wird.

92.2. Voraussetzung hierfür ist, dass für die bisherige Wohnung der Unterversicherungsverzicht gemäß Ziffer 90 vereinbart gilt.

92.3. Wird die Versicherungssumme im Lauf dieser 12 Monate nicht an die tatsächlichen Gegebenheiten und neue Wohnungsgröße angepasst entfällt der Unterversicherungsverzicht automatisch nach Ablauf der 12 Monate.

92.4. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

## **Sonstige Erweiterungen**

### **93. Böswillige Beschädigung durch Graffiti**

93.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A1 und Abschnitt A12 sind Hausratgegenstände auch gegen böswillige Beschädigung durch Graffiti mitversichert, sofern diese von Dritten ausgeführt wurden.

93.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

### **94. Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit**

94.1. Wird der Versicherungsnehmer unter den in Ziffer 94.2. dieser Bedingungen genannten Voraussetzungen arbeitslos, so übernimmt der Versicherer die Beitragszahlung für diesen Versicherungsvertrag in dem in Ziffer 94.3 beschriebenen Umfang. Diese Leistung erbringen wir nicht, wenn eine andere Person arbeitslos wird.

94.2. Leistungsvoraussetzung

94.2.1. Karenz- und Wartezeiten:

- Der Versicherungsnehmer ist seit mindestens drei Monaten ununterbrochen arbeitslos (Karenzzeit). Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer keiner bezahlten Vollbeschäftigung nachgeht und beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet ist sowie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II bezieht.
- Die Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Versicherungsschutzes eingetreten (Wartezeit).

94.2.2. Als Arbeitnehmer(in)

- Der Versicherungsnehmer war vor Eintritt der Arbeitslosigkeit jeweils mindestens ein Jahr ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen und unbefristeten Arbeitsverhältnis mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt.

*Hinweis:*

*Wehr- und Zivildienst, Saison- und Kurzarbeit, sowie eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über geringfügige Beschäftigungen gelten nicht als Beschäftigung im Sinne dieser Bedingungen.*

94.2.3. Sonstige Voraussetzungen:

- Bei Beginn der Arbeitslosigkeit hat kein Beitragsrückstand bestanden.
- Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf die Beitragsbefreiung unter Vorlage einer amtlichen Bescheinigung, die das Beginndatum der Arbeitslosigkeit enthält, geltend gemacht.

94.2.4. Eine Beitragsübernahme ist nicht versichert für:

- Selbstständige (auch Angehörige freier Berufe)
- nicht Berufstätige (auch Schüler und Studenten)
- Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres

94.3. Beginn und Dauer der Beitragsbefreiung

94.3.1. Sind die Voraussetzungen für die Versicherungsleistung nach Ziffer 94.2 erfüllt, so übernimmt der Versicherer die Beitragszahlung für den Vertrag ab dem 4. Monat der Arbeitslosigkeit, längstens für 6 Monate.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag rechtsgültig gekündigt wurde und die Arbeitslosigkeit vor dem Wirksamkeitstermin der Kündigung eingetreten und geltend gemacht wurde.

94.3.2. In Abständen von drei Monaten muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer durch die rechtzeitige Vorlage weiterer amtlicher Bescheinigungen (Ziffer 94.2.3, Sonstige Voraussetzungen, letzter Punkt) oder sonstiger geeigneter Unterlagen nachweisen, dass die Arbeitslosigkeit weiter besteht. Die Bescheinigung ist dann rechtzeitig vorgelegt, wenn sie dem Versicherer innerhalb des Zeitraums, in dem dieser die Beitragszahlung für den Versicherungsnehmer übernimmt, zugeht.

94.4. Meldepflicht und Altersgrenzen

94.4.1. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

94.4.2. Die Verpflichtung des Versicherers zur Beitragsübernahme erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers endet oder mit Ablauf des unter Ziffer 94.3.1 genannten maximalen Übernahmetermins, spätestens aber mit dem Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsnehmer das 55. Lebensjahr vollenden.

94.5. Ende des Versicherungsschutzes zur Beitragsbefreiung

Die Vereinbarung der Beitragsübernahme durch den Versicherer bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers endet mit dem Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsnehmer das 55. Lebensjahr vollenden.

Die Vereinbarung der Beitragsübernahme durch den Versicherer endet vor Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn der Versicherungsnehmer kein Beschäftigungsverhältnis mehr ausübt und die Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses nicht beabsichtigt. Sie endet ferner, wenn der Versicherungsnehmer eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aufnimmt. In beiden Fällen endet die Vereinbarung der Beitragsübernahme durch den Versicherer mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.

**95. Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Senioren-, Pflegeheim oder betreutes Wohnen**

95.1. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird bei Auflösung der versicherten Wohnung und Umzug des Versicherungsnehmers in ein Senioren-/Pflegeheim bzw. in „Betreutes Wohnen“ der Versicherungsvertrag weitergeführt.

95.2. Sofern die Hausratversicherung seit mindestens drei Jahren bei der prokundo GmbH bestand, wird der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Beitrag ab dem Zeitpunkt des Umzugs um 25 Prozent reduziert, höchstens bis zum tariflichen Mindestbeitrag.

95.3. Die Bestimmungen von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 16 (Wohnungswechsel) bleiben unberührt. Insbesondere kann sich durch den Umzug der Beitrag durch die für den Umzugsort gültigen Tarifbestimmungen ändern (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A 16-5). Der Nachlass in Höhe von 25 % erfolgt auf den für den neuen Versicherungsort gültigen Beitrag zur Hausratversicherung.

95.4. Der Umzug in ein Senioren-/Pflegeheim oder in „Betreutes Wohnen“ bzw. der Auszug aus dem Senioren-/Pflegeheim oder aus „Betreutem Wohnen“ ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen (VHB prokundo 2022 Abschnitt A 16-4).

95.5. Die Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Senioren- oder Pflegeheim oder in „Betreutes Wohnen“ und ein Nachlass wegen Haushaltsneugründung schließen einander aus. Ein eventuell bei Vertragsabschluss vereinbarter Nachlass wegen Haushaltsneugründung entfällt im Fall des Umzugs in eine der genannten Einrichtungen.

**96. Gerüst am Haus**

Die vorübergehende Aufstellung eines Gerüsts am Gebäude, in dem die Versicherungsräume liegen, ist nicht anzeigespflichtig im Sinne von VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-2 (Gefahrerhöhung) und stellt keine Gefahrerhöhung dar.

**97. Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden**

97.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt B 4-12.1.2 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung.

97.2. Je Versicherungsfall werden bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schaden maximal 25.000 EUR entschädigt. Übersteigt der Schaden diesen Betrag, wird der darüber hinausgehende Teil des Schadens entsprechend den Bestimmungen von VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3.3.1 ersetzt.

**98. Grob fahrlässige Verletzung von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften**

98.1. Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3.3.1 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit auch dann verzichtet, wenn Sicherheitsvorschriften oder sonstige Obliegenheiten verletzt wurden.

98.2. Je Versicherungsfall werden bei grob fahrlässigen Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften oder sonstigen Obliegenheiten maximal 25.000 EUR entschädigt. Übersteigt der Schaden diesen Betrag, wird der darüber hinausgehende Teil des Schadens entsprechend den Bestimmungen von VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3.3.1 ersetzt.

**99. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung**

99.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 2-2 sind Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung mitversichert.

99.1.1. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

99.1.2. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

99.1.3. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

- 99.2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrungen.
- 99.3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
- 99.4. Abgrenzung zur Staatshaftung
- Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
  - Ein Anspruch auf Entschädigung im Fall von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

#### 100. Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

- 100.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 1 sind Schäden durch Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen von Hausrat gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8 auch dann versichert, wenn dieser durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG) zählen, innerhalb des Versicherungsortes verursacht wurden.
- 100.2. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13 werden aufgrund eines Ereignisses nach Ziffer 100.1 die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reinigung von versicherten Sachen und Bodenbelägen ersetzt.
- 100.3. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.
- 100.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

#### Leistungsversprechen

##### 101. Innovationsgarantie (Bedingungsverbesserungen ohne Mehrbeitrag)

Ändert die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG für die prokundo GmbH im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung prokundo 2022 (VHB prokundo 2022) und / oder die Besonderen Bedingungen für den SMART-Versicherungsschutz in der Hausratversicherung (BB-SHR) und / oder sonstige für den gültigen Leistungserweiterungen ausschließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

##### 102. Leistungsgarantie zur Erfüllung der Mindeststandards des „Arbeitskreis Beratungsprozesse“

Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG garantiert, dass die Leistungsinhalte dieser Hausratversicherung die vom „Arbeitskreis Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindeststandards (Stand 08.08.2018) erfüllen.

##### 103. Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG garantiert, dass die Leistungsinhalte dieser Hausratversicherung in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Musterbedingungen VHB 2016).

#### 104. Sofort-Sicher-Deckung (Differenzdeckung)

Die Sofort-Sicher-Deckung ist eine Differenzdeckung zu einer bei einem anderen Versicherer für dieselbe Wohnung bestehenden Hausratversicherung. Sie ergänzt den Versicherungsschutz des bei einem anderen Versicherer für die versicherte Wohnung bestehenden Vertrages um den durch diesen Vertrag gebotenen Hausratversicherungsschutz für diese Wohnung.

- 104.1. Besteht zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der prokundo GmbH noch ein anderweitiger, in den nächsten 12 Monaten auslaufender oder wirksam gekündigter Versicherungsvertrag (Vorversicherung), gilt die Sofort-Sicher-Deckung vereinbart. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- 104.2. Geht der bei der prokundo GmbH beantragte Vertragsumfang über den der anderen noch bestehenden Versicherung hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle, die zukünftig über den Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.
- 104.3. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu der Leistung, die der Vorversicherer zahlt und die nach dem hier geschlossenen Vertrag und dessen Bedingungen zu regulieren wäre.
- 104.4. Die für diesen Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen, Höchstbeträge, Bedingungen und Klauseln bilden den Rahmen und die Leistungsobergrenze für gleichartige Leistungen aus beiden Verträgen zusammen.
- 104.5. Zur Vorversicherung vereinbarte Selbstbeteiligungen oder vorgenommene Abzüge wegen Unterversicherung sind über die Sofort-Sicher-Deckung nicht erstattungsfähig.
- 104.6. Der Versicherungsschutz gilt längstens für 12 Monate ab Antragsingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Vertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- 104.7. Eine Leistung aus der Sofort-Sicher-Deckung erfolgt im Anschluss an die Leistung der anderweitig bestehenden Versicherung, deren Deckung ausnahmslos vorgeht.
- 104.8. Die Sofort-Sicher-Deckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil
- zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der prokundo GmbH keine anderweitige Versicherung bestanden hat;
  - die Gefahren gegen weitere Elementarschäden, Glasbruch, unbenannte Gefahren, Cyber, Fahrraddiebstahl und / oder Fahrrad-Kasko nicht mitversichert waren;
  - der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags in Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt hat;
  - aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.
- 104.9. Der Versicherungsnehmer hat jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.
- 104.10. Besondere Obliegenheiten
- In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Sofort-Sicher-Deckung zusätzlich:
- Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung dieses Vertrages maßgeblichen Versicherungsumfang der bestehenden Vorversicherung zu beschaffen, aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.

- b) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles zunächst dem Vorversicherer den Schadeneintritt anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- c) Sobald der Versicherungsnehmer vom Vorversicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Schadenfall unverzüglich der prokundo GmbH anzuzeigen.

**105. Update-Garantie  
(Bedingungsverbesserungen mit Mehrbeitrag)**

- 105.1. Ändert die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG für die prokundo GmbH im Laufe der Versicherungsdauer die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung prokundo 2022 (VHB prokundo 2022) und / oder die Besonderen Bedingungen für den SMART-Versicherungsschutz in der Hausratversicherung (BB-SHR) und / oder sonstige für den gültigen Leistungserweiterungen und wird für diese Änderungen ein neuer Beitrag ermittelt, wird der Versicherungsvertrag ab der ersten Hauptfälligkeit nach der Änderung auf das neue Tarif- und Bedingungswerk umgestellt.
- 105.2. Die im Bedingungswerk enthaltenen Änderungen beurteilen sich nicht individuell, sondern sind auf die Bedürfnisse aller Versicherten ausgelegt. Durch sie kann sich der Beitrag für diese Versicherung verändern, wobei eine Erhöhung auf 10 % des letzten Jahresbeitrags begrenzt bleibt.
- 105.3. Der Versicherungsnehmer ist sowohl über Beitragsunterschiede als auch über wesentliche Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfangs, insbesondere eventuelle Schlechterstellungen, zu informieren.

Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Umstellung auf das neue Tarif- und Bedingungswerk, so besteht der bisherige Vertrag unverändert zu den bis dahin geltenden Bedingungen fort; gleichzeitig entfallen die Regelungen der Ziffer 105, so dass künftige Änderungen im Leistungsumfang für diesen Vertrag keine Berücksichtigung mehr finden.

- 105.4. Tritt zwischen der Einführung des neuen Tarif- und Bedingungswerks und der ersten darauf folgenden Hauptfälligkeit ein Versicherungsfall ein, der nur nach dem neuen Tarif- und Bedingungswerk versichert ist, wird dem Versicherungsnehmer die Umstellung des Vertrages bereits ab der Einführung des neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerks angeboten.

**Sicherheitsvorschriften**

**106. Sicherheitsvorschriften**

- 106.1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
- 106.2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- 106.3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

# BESONDERE BEDINGUNGEN – BEST

## Besondere Bedingungen für den BEST-Versicherungsschutz in der Hausratversicherung (BB-BHR) – Fassung Januar 2022

Hinweis: Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, den Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB prokundo 2022), den folgenden Besonderen Bedingungen und allen zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen.

### Inhaltsübersicht

#### Feuer, Explosion

1. Anprall durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge
2. Aufprall von Flugkörpern
3. Nutzwärmeschäden
4. Rauch- und Rußschäden
5. Schäden durch Blindgänger
6. Schäden an Kühl- und Gefriergut
7. Schäden durch Stromschwankungen
8. Seng- und Schmorschäden
9. Überspannungsschäden
10. Verpuffung, Überschalldruckwellen

#### Einbruchdiebstahl

11. Beraubung bei Pflegebedürftigkeit
12. Diebstahl am Arbeitsplatz
13. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen
14. Diebstahl aus dem Krankenhaus, der Kurklinik- oder dem Sanatorium
15. Diebstahl aus Pflege- und Seniorenheimen während der Kurzzeitpflege
16. Diebstahl aus verschlossenen Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Zugabteilen
17. Diebstahl von beweglichen Sachen auf dem Versicherungsgrundstück
18. Diebstahl von Wäsche und Bekleidung auf der Leine
19. Diebstahl von fest verankerten Skulpturen
20. Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen
21. Diebstahl von Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühlen und Gehhilfen/Stützapparaten
22. Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten
23. Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern
24. Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen/Kabinen von Sportstätten
25. Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt
26. Diebstahl durch Hausangestellte
27. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume
28. Fahrraddiebstahl
29. Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)
30. Scheck- und Kreditkartenmissbrauch nach Einbruch
31. Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter
32. Taschendiebstahl
33. Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes
34. Vandalismus nach Einschleichen

#### Leitungswasser

35. Ersatz von Armaturen
36. Plansch- und Reinigungswasser
37. Wasseraustritt aus Regenfallrohren
38. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen
39. Wasseraustritt aus Fußbodenheizungen
40. Wasseraustritt aus Schwimm- und Saunabecken

#### Sturm, Hagel, Starkregen

41. Eindringen von Niederschlägen
42. Rückstauschäden
43. Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung
44. Sturmschäden ohne Mindestwindstärke
45. Überschwemmung durch Starkregen

#### Sonstige zusätzlich versicherte Sachen und Versicherungsorte

46. Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)
47. Beruflich genutzte Sachen in reinen Arbeitszimmern
48. Einliegerwohnung
49. Eingelagerter Hausrat
50. Flugmodelle und E-Scooter
51. Handelswaren und Musterkollektionen
52. Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair
53. Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks
54. Hausrat von Kindern während der Ausbildung
55. Kraftfahrzeugteile und -zubehör
56. Nicht zulassungspflichtige Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge
57. Technische und optische Sicherungsanlagen
58. Terrassenüberdachung / Balkonverkleidung
59. Versicherungsschutz nach Umzug
60. Versicherungsschutz bei Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem öffentlichen Transportmittel
61. Versicherungsschutz bei Beschädigung von Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden
62. Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

#### Außenversicherung

63. Außenversicherung für Sportgeräte
64. Erweiterte Außenversicherung
65. Hausrat in öffentlichen Kundenschießfächern
66. Versicherte Sachen in Bankgewahrsam und Kundenschießfächern in Tresorräumen

#### Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

67. Bargeld und auf Geldkarten eingezahlten Beträge
68. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

#### Versicherte Kosten

69. Bewachungskosten
70. Datenrettungskosten
71. Erweiterte Lagerkosten
72. Fehlalarm durch Rauch- und Gasmelder
73. Feuerlöschkosten
74. Hotelkosten
75. Instandsetzungskosten bei Beschädigungen von behindertengerechten Einbauten
76. Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens
77. Kosten für Kinderbetreuung im Notfall
78. Kosten für Haustierunterbringung und Tierarzt
79. Kosten für Miet- / Ersatzgeräte
80. Kosten für die Neueinstellung von Antennen und Satellitenschüsseln
81. Kosten für psychologische Betreuung nach Brand, Einbruch, Raub
82. Kostenpauschale
83. Mehrkosten durch Preissteigerungen
84. Mehrkosten durch Technologiefortschritt
85. Mehrkosten für Leitungswasser und Gas infolge Rohrbruchs
86. Reiserücktrittskosten nach einem Schaden
87. Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise



- 88. Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen
- 89. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
- 90. Sachverständigenkosten
- 91. Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl der Schlüssel
- 92. Übernahme des Mobilfunkvertrages nach einem versicherten Schaden am Mobilfunkgerätes
- 93. Umzugskosten
- 94. Weiterzahlung von TV-Abonnements nach Ausfall oder Verlust des TV-Gerätes
- 95. Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten
- 96. Zuschuss zu Lieferservices bei Unbenutzbarkeit der Küche

#### Vorsorgeversicherung

- 97. Erhöhte Vorsorgeversicherung
- 98. Vorsorgeversicherung für Kinder bei Auszug

#### Erweiterter Unterversicherungsverzicht

- 99. Unterversicherungsverzicht
- 100. Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden
- 101. Unterversicherungsverzicht bei Umzug in eine größere Wohnung

#### Sonstige Erweiterungen

- 102. Böswillige Beschädigung durch Graffiti
- 103. Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit
- 104. Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Senioren-, Pflegeheim oder betreutes Wohnen
- 105. Entfernung von Wespen- Bienen- und Hornissennestern
- 106. Gerüst am Haus
- 107. Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
- 108. Grob fahrlässige Verletzung von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften
- 109. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung
- 110. Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat
- 111. Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

#### Leistungsversprechen

- 112. Innovationsgarantie (Bedingungsverbesserungen ohne Mehrbeitrag)
- 113. Leistungsgarantie zur Erfüllung der Mindeststandards des „Arbeitskreis Beratungsprozesse“
- 114. Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- 115. Sofort-Sicher-Deckung (Differenzdeckung)
- 116. Update-Garantie (Bedingungsverbesserungen mit Mehrbeitrag)
- 117. VOLKSWOHL BUND Besitzstandsgarantie

#### Sicherheitsvorschriften

- 118. Sicherheitsvorschriften

#### Feuer, Explosion

- 1. Fahrzeuganprall durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge
- 1.1. Entschädigung wird geleistet für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder Infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
- 1.2. Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

#### 2. Aufprall von Flugkörpern

Schäden durch den Aufprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, sind mitversichert.

#### 3. Nutzwärmeschäden

- 3.1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.
- 3.2. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

#### 4. Rauch- und Rußschäden

- 4.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A3 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.
- 4.2. Als Rauch- oder Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A10 (Versicherungsort) befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.
- 4.3. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.
- 4.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### 5. Schäden durch Blindgänger

Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger) sind mitversichert.

#### 6. Schäden an Kühl- und Gefriergut

- 6.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A1 (versicherte Gefahren) werden Schäden an Lebensmitteln in zu privaten Zwecken am Versicherungsort genutzten Gefriergut- oder Tiefkühlanlagen ersetzt, die durch Ausfall der Kühleinrichtung infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr entstanden sind.
- 6.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch
  - a) technische Defekte oder durch Bedienungsfehler sowie durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Gefriergut- oder Tiefkühlanlagen oder
  - b) angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.
- 6.3. VHB prokundo 2022 Abschnitt A12 (Außenversicherung) findet keine Anwendung.
- 6.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Hausratversicherungssumme begrenzt.
- 6.5. Der Versicherungsnehmer hat in Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers)
  - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
  - b) die gelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsvorschriften der Gefriergut- oder Tiefkühlanlage zweckentsprechend zu verpacken,
  - c) einen entsprechenden Nachweis beim Energieversorger einzuholen und dem Versicherer einzureichen, soweit die Unterbrechung vom Energieversorger zu verantworten ist.

#### 7. Schäden durch Stromschwankungen

- 7.1. Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Stromschwankungen sind mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Stromschwankung nachweislich von außen auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

- 7.2. Eine Leistung erfolgt subsidiär zum jeweiligen Netzbetreiber.
- 7.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

## 8. Seng- und Schmorschäden

- 8.1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
- 8.2. Seng- und Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat.
- 8.3. Nicht versichert sind Sengschäden, die an elektrischen Einrichtungen oder Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes oder die an versicherten Sachen durch Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A3-1 (Brand), A3-2 (Blitzschlag) oder A3-3 (Überspannung durch Blitz) verursacht wurden.
- 8.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

## 9. Überspannungsschäden

Schäden durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an den versicherten Einrichtungen und Geräten sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

## 10. Verpuffung, Überschalldruckwellen

- 10.1. Entschädigung wird für versicherte Sachen geleistet, die durch Verpuffung oder Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder bei einem solchen Ereignis abhandenkommen.
- 10.2. Verpuffung ist im Unterschied zur Explosion eine relativ langsam sich fortplanzende Flamme in Gasen oder Stäuben mit entsprechend geringerer Druck- und Schallentwicklung.
- 10.3. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

## Einbruchdiebstahl

### 11. Beraubung bei Pflegebedürftigkeit

Raub im Sinne von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-3 (Raub) liegt auch bei Pflegebedürftigkeit vor.

### 12. Diebstahl am Arbeitsplatz

- 12.1. Mitversichert ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.
- 12.2. Versicherungsschutz besteht außerdem bei Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A18 (Wertsachen).
- 12.4. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparate, Videokameras, Mobiltelefone, Laptops, Funkgeräte o. ä.) einschließlich deren Zubehör werden nur zum Zeitwert entschädigt.
- 12.5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt. Für elektronische Kleingeräte (einschließlich deren Zubehör) ist die Entschädigung auf 250 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

### 13. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen

- 13.1. In Erweiterung der VHB prokundo 2022 Abschnitt A1-2 und A4 (Einbruchdiebstahl) besteht Versicherungsschutz weltweit bei Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox in dem / der sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.
- 13.2. Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen.
- 13.3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind. Planen, Persenning oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.
- 13.4. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A18 (Wertsachen).
- 13.5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- 13.6. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer einen Schaden gemäß Nr. 13.1 der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

### 14. Diebstahl aus dem Krankenhaus, der Kurklinik- oder dem Sanatorium

- 14.1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für versicherten Hausrat, der sich aufgrund eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einer Kurklinik oder einem Sanatorium befindet.
- 14.2. Nicht versichert sind optische und elektronische Geräte und deren Zubehör.
- 14.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigung für Bargeld ist auf einen Betrag von 250 EUR begrenzt.

### 15. Diebstahl aus Pflege- und Seniorenheimen während der Kurzzeitpflege

- 15.1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für versicherten Hausrat, der sich aufgrund einer Kurzzeitpflege (bis max. 3 Monate) im Zimmer eines Pflege- oder Seniorenheimes befindet.
- 15.2. Nicht versichert sind optische und elektronische Geräte und deren Zubehör.
- 15.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Für Bargeld ist die Entschädigung einen Betrag von 250 EUR begrenzt.

### 16. Diebstahl aus verschlossenen Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Zugabteilen

- 16.1. In Erweiterung der VHB prokundo 2022 Abschnitt A1-2 und A4 (Einbruchdiebstahl) besteht Versicherungsschutz weltweit gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl von Hausrat aus verschlossenen Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Zugabteilen.
- 16.2. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

- 16.3. Für Wertsachen, Bargeld, Kreditkarten, elektronische Geräte wie z. B. Smartphones, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras, Organizer und dergleichen ist die Entschädigung auf 2.500 EUR begrenzt.

## **17. Diebstahl von beweglichen Sachen**

auf dem Versicherungsgrundstück (ohne Fahrräder)

- 17.1. Der Versicherer leistet Entschädigung im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von:

- Gartenmöbeln, Gartengeräten,
- Aufsitzrasenmähern, Rasenmährobotern,
- mobilen Grills,
- Kinderspiel- und -sportgeräten,

die sich außerhalb versicherter Räume auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden. Fahrräder sind von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen.

Als umfriedet ist ein Grundstück anzusehen, wenn eine Anlage an oder auf einer Grundstücksgrenze, die dazu bestimmt ist, ein Grundstück ganz oder teilweise zu umschließen und nach außen abzusichern, um unbefugtes Betreten oder Verlassen oder sonstige störende Einwirkungen abzuwehren (z. B. Zaun, Hecke, o. ä.), vorhanden ist.

- 17.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

## **18. Diebstahl von Wäsche und Bekleidung auf der Leine**

- 18.1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen oder Lüften außerhalb versicherter Räume (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A10 (Versicherungsort)) auf dem Versicherungsgrundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befindet.

- 18.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

## **19. Diebstahl von fest verankerten Skulpturen**

- 19.1. Der Versicherer leistet Entschädigung für die Entwendung von fest verankerten Skulpturen durch einfachen Diebstahl, wenn sich diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befunden haben.

Als umfriedet ist ein Grundstück anzusehen, wenn eine Anlage an oder auf einer Grundstücksgrenze, die dazu bestimmt ist, ein Grundstück ganz oder teilweise zu umschließen und nach außen abzusichern, um unbefugtes Betreten oder Verlassen oder sonstige störende Einwirkungen abzuwehren (z. B. Zaun, Hecke, o. ä.), vorhanden ist.

- 19.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

## **20. Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen**

- 20.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen, die am Schadentag das 60. Lebensjahr vollendet haben, der einfache Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser), Zähnen und Gebissen als mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- 20.2. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 2.500 EUR. Es wird der Zeitwert entschädigt.

## **21. Diebstahl von Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühlen und Gehhilfen / Stützapparaten**

- 21.1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühlen sowie Gehhilfen/Stützapparaten und deren Zubehör.

- 21.2. Sind der Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrsstuhl oder die Gehhilfe/der Stützapparat nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Abstellraum zum Unterstellen zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen.

- 21.3. Für die mit dem Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrsstuhl oder der Gehhilfen/ dem Stützapparat lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen abhandengekommen sind.

- 21.4. Im Eigentum von Sozialversicherungsträgern befindliche Roll-/Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Stützapparate gelten nur versichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- 21.5. Die Entschädigung ist für Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühle sowie Gehhilfen/Stützapparate einschließlich deren Zubehör je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

- 21.6. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer einen Schaden gemäß Ziffer 21.1 unverzüglich der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

## **22. Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten**

- 22.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh (z. B. Ziegen, Geflügel, Kaninchen), Futter- und Streuvorräten innerhalb des Versicherungsgrundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mitversichert.

- 22.2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung betrieben wird.

- 22.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

## **23. Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) gilt der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus gemeinschaftlich genutzten Räumen innerhalb des Versicherungsgrundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mitversichert.

## **24. Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen / Kabinen von Sportstätten**

- 24.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) ist der einfache Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen / Kabinen von Sportstätten mitversichert.

- 24.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

## **25. Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt**

- 25.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) ist der einfache Diebstahl von Gepäckstücken (Koffer) und deren Inhalt auf Fernreisen (außerhalb Europas) mitversichert, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

25.2. Nicht versichert sind Wertsachen nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A18-1, Mobiltelefone, elektronische Geräte, Organizer, Computer sowie Inhalt von Hand- oder Tragetaschen.

25.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der vereinbarten Versicherungssumme.

25.4. Der Versicherungsnehmer hat an jedem Schaden mindestens 100 EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt).

Ist für den Vertrag ein genereller Selbstbehalt vereinbart, wird dieser nicht zusätzlich angerechnet. In diesem Fall kommt der höher vereinbarte Selbstbehalt zum Tragen.

## **26. Diebstahl durch Hausangestellte**

26.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) sind Diebstahlschäden mitversichert, die durch ersonen ausgeübt wurden, die Hausangestellte des Versicherungsnehmers sind und beim Versicherungsnehmer wohnen.

26.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

## **27. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume**

27.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4 gilt als Einbruch auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten gewerblich oder privat genutzten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt.

27.2. Die versicherte Wohnung muss jedoch über die vereinbarten Mindestsicherungen verfügen.

## **28. Fahrraddiebstahl**

28.1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich

- a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war  
oder
- b) sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.

28.2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

28.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Ist dieser Hauptvertrag durch Abschluss des Zusatzbausteins Fahrrad-Kaskoversicherung erweitert worden, gilt die Leistung aus Ziffer 28 für das über den Zusatzbaustein Fahrrad-Kaskoversicherung versicherte Fahrrad nicht zusätzlich. Die Entschädigungsleistung für das betreffende Fahrrad ist in diesem Fall insgesamt auf die Entschädigungsleistung der Fahrrad-Kaskoversicherung begrenzt.

28.4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

28.5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3.3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## **29. Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)**

29.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-4.2 (Nicht versicherte Schäden bei Raub) erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Raub (VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-3) auch auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

29.2. Die Entschädigungsgrenzen nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A18-3 (Entschädigungsgrenzen für Wertsachen) bzw. Ziffer 68 (Wertsachen) dieser Bedingungen gelten unverändert.

## **30. Scheck- und Kreditkartenmissbrauch nach Einbruch**

30.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A1.2 und A4 (Einbruchdiebstahl) gilt der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, die bei einem versicherten Ereignis entwendet wurden, als mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht oder Ersatz geleistet wird (z. B. über den Vertrag mit dem Geldinstitut).

30.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

30.3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer abhanden gekommene Scheck- und Kreditkarten unverzüglich sperren zu lassen.

## **31. Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter**

31.1. Der Versicherer leistet auch Ersatz für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) der Täter innerhalb des Versicherungsortes den Festnetztelefon- oder den Mobiltelefonanschluss missbraucht.

31.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

31.3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer

- a) den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- b) im Falle des Diebstahls des Mobiltelefons den Anschluss unverzüglich sperren zu lassen.
- c) dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

## **32. Taschendiebstahl**

32.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1 (Einbruchdiebstahl) gilt der einfache Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen sowie Brieftaschen und Geldbörsen, die unmittelbar am Körper getragen werden, einschließlich des Inhalts dieser Taschen, mitversichert. Mitversichert ist auch der Diebstahl von versicherten Sachen aus der am Körper getragenen Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), sowie aus Hosen- und Jackentaschen.

32.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Für Bargeld ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

32.3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer einen Schaden gemäß Ziffer 32.1. unverzüglich der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

### **33. Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes**

33.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt 4-1 (Einbruchdiebstahl) gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen Trickdiebstahl innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mitversichert.

Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung Zutritt in die versicherte Wohnung verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

33.2. Werden Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge Missbrauchs entstandenen Schaden dieser Karten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

33.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. Für Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch ist die Entschädigung auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

### **34. Vandalismus nach Einschleichen**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-2 (Vandalismus nach Einbruch) besteht auch Versicherungsschutz, wenn sich der Täter gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1.3 (Einschleichen oder Verborgenen halten) durch Einschleichen Zutritt in die versicherte Wohnung verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden.

## **Leitungswasser**

### **35. Ersatz von Armaturen**

35.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-3 (Bruchschäden) sind Bruchschäden an Armaturen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, mitversichert.

35.2. Ausgeschlossen sind Schäden an bereits defekten (z. B. tropfenden) Armaturen sowie an Armaturen, die ausschließlich geschäftlich, freiberuflich oder gewerblich genutzt werden.

35.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Für frostbedingte Bruchschäden an Armaturen gemäß Ziffer 35.1 ist die Entschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

### **36. Plansch- und Reinigungswasser**

36.1. In Abänderung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-4.1 (nicht versicherte Schäden) sind Schäden an versicherten Sachen durch plansch- und Reinigungswasser mitversichert.

36.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

### **37. Wasseraustritt aus Regenfallrohren**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-2 (Leitungswasserschäden) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

### **38. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen**

38.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-2 (Leitungswasserschäden) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

38.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

### **39. Wasseraustritt aus Fußbodenheizung**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-2 (Leitungswasserschäden) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Fußbodenheizungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

### **40. Wasseraustritt aus Schwimm- und Saunabecken**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A5-2 (Leitungswasserschäden) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Schwimm- und Saunabecken bestimmungswidrig ausgetreten ist.

## **Sturm, Hagel und Starkregen**

### **41. Eindringen von Niederschlägen**

41.1. In Abänderung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6-5.2 (Nicht versicherte Schäden) besteht Versicherungsschutz für das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch Gebäudeöffnungen und den hieraus entstandenen Schaden durch die unmittelbare Einwirkung des Regen- oder Schmelzwassers auf versicherte Sachen.

41.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt

41.3. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 250,- EUR je Schadenfall. Ist für den Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese nicht zusätzlich angerechnet. In diesem Fall kommt die höher vereinbarte Selbstbeteiligung zum Tragen.

41.4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch

- Überschwemmung, Rückstau oder weitere Elementargefahren und Sturmflut;
- die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen auf versicherte Sachen;
- Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.

### **42. Rückstauschäden**

42.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6-5.4 ist die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch Rückstau mitversichert, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz für diese Schäden besteht (z. B. Versicherung gegen weitere Elementarschäden).

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich der Versicherungsort befindet, oder dessen dazugehörigen Einrichtungen austritt.

42.2. Voraussetzung für den Ersatz von Rückstauschäden ist,

- dass eine funktionsfähige Rückstausicherung vorhanden ist
- kein anderweitiger Versicherungsschutz für diese Schäden besteht.

42.3. Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

42.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

- 42.5. Der Versicherungsnehmer hat an jedem Schaden mindestens 250 EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt).  
Ist für den Vertrag ein genereller Selbstbehalt vereinbart, wird dieser nicht zusätzlich angerechnet. In diesem Fall kommt der höhere vereinbarte Selbstbehalt zum Tragen.
- 42.6. Ist dieser Hauptvertrag durch Abschluss des Zusatzbausteins für die Versicherung weiterer Elementarschäden (ZBE) erweitert worden, gilt die Leistung aus Ziffer 42 nicht zusätzlich. Der Versicherungsschutz sowie die Regelungen zur Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenze ergibt sich in diesem Fall ausschließlich aus dem Zusatzbaustein (ZBE).
- 43. Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung**
- In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6-5.7 (Nicht versicherte Schäden) sind versicherte Sachen des Versicherungsnehmers auch außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturm- und Hagelschäden (VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6-1 bis A 6-3) bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.
- 44. Sturmschäden ohne Mindestwindstärke**
- 44.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6-1.1 (Sturm) sind Schäden innerhalb der versicherten Wohnung durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.
- 44.2. Ist dieser Hauptvertrag durch Abschluss des Zusatzbausteins für die Versicherung weiterer Elementarschäden (ZBE) erweitert worden, gilt diese Leistung nicht zusätzlich. Die Entschädigungsleistung ist in diesem Fall insgesamt auf die Entschädigungsleistung der Versicherung weiterer Elementarschäden begrenzt.
- 45. Überschwemmung durch Witterungsniederschläge (Starkregen)**
- 45.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6 (Naturgefahren) leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen infolge Überschwemmung durch Witterungsniederschläge (Starkregen), sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz für diese Schäden besteht (z. B. Versicherung gegen weitere Elementarschäden).  
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Witterungsniederschläge (Starkregen).
- 45.2. Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch
- Sturmflut;
  - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Witterungsniederschläge (Starkregen) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - weitere Elementargefahren (sonstige Überschwemmungen, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);
  - Rückstauschäden
- 45.3. Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück frei zu halten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3.3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- 45.4. Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).  
Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.
- 45.5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
- 45.6. Der Versicherungsnehmer hat an jedem Schaden mindestens 250 EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt).  
Ist für den Vertrag ein genereller Selbstbehalt vereinbart, wird dieser nicht zusätzlich angerechnet. In diesem Fall kommt der höhere vereinbarte Selbstbehalt zum Tragen.
- 45.7. Ist dieser Hauptvertrag durch Abschluss des Zusatzbausteins für die Versicherung weiterer Elementarschäden (ZBE) erweitert worden, gilt diese Leistung nicht zusätzlich. Die Entschädigungsleistung ist in diesem Fall insgesamt auf die Entschädigungsleistung der Versicherung weiterer Elementarschäden begrenzt.
- Sonstige zusätzlich versicherte Sachen und Versicherungsorte, Außenversicherung**
- 46. Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)**
- In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 12 gilt:
- 46.1. Versicherungsschutz besteht für Hausrat nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8-1 (Was gehört zum Hausrat), welcher sich, auch nicht nur vorübergehend, an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (sogenannte Pendlerwohnung) innerhalb Deutschlands befindet und durch den Versicherungsnehmer oder einer in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird, sofern dieser Hausrat in der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
- 46.2. Für Wertsachen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 18-1 besteht Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigungshöhe von 3.000 EUR.
- 46.3. Die Entschädigung insgesamt ist je Versicherungsfall auf 25 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 20.000 EUR begrenzt.
- 46.4. Wurde der Hauptvertrag durch Abschluss des Zusatzbausteins für die Versicherung weiterer Elementarschäden (ZBE) erweitert, gilt diese Erweiterung nicht für Hausrat im beruflich bedingten Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) nach Ziffer 46.1.
- 47. Beruflich genutzte Sachen in reinen Arbeitszimmern**
- In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 10 besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen auch in Räumen, die ausschließlich dem Beruf des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, auch wenn diese Räume nicht ausschließlich über die versicherte Wohnung zu betreten sind. Voraussetzung ist, dass ein direkter Zugang zur versicherten Wohnung vorhanden ist und in diesen Räumen keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet
- 48. Einliegerwohnung**
- 48.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A8 (Was gehört zum Hausrat) und A10 (Versicherungsort) ist auch Hausrat mitversichert, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht und einem Mieter zur Nutzung überlassen wird.
- 48.2. Voraussetzung ist, dass sich der Hausrat in einer vom Versicherungsnehmer vermieteten Einliegerwohnung auf dem Grundstück befindet, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

#### **49. Eingelagerter Hausrat**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 12 gilt:

- 49.1. Versicherungsschutz besteht für eingelagerten Hausrat nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8 (Was gehört zum Hausrat) in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen, wenn es sich um Gebäude mit harter Dacheindeckung (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe) handelt.
- 49.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich längstens auf einen Zeitraum von 18 Monaten.
- 49.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Wertsachen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 18-1 (Wertsachen).
- 49.4. Elektronische Geräte sind zum Zeitwert versichert.

#### **50. Flugmodelle und E-Scooter**

- 50.1. In Abänderung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 9-1.3 und Abschnitt A 9-1.4 (Was gehört nicht zum Hausrat) sind motorisierte Flugmodelle (auch Drohnen) und nicht zulassungspflichtige E-Scooter mitversichert.
- 50.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

#### **51. Handelswaren und Musterkollektionen**

- 51.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8-3.7 sind Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.
- 51.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

#### **52. Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair**

- 52.1. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme des Versicherungsnehmers gilt der Hausrat einer Pflegekraft oder eines Au-Pairs, die während der Ausübung Ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnen, mitversichert.
- 52.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **53. Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 10-2 (Versicherungsort) werden auch ausschließlich privat vom Versicherungsnehmer genutzte Garagen dem Versicherungsort hinzugerechnet, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnortes (politische Gemeinde) befinden.

#### **54. Hausrat von Kindern während der Ausbildung**

- 54.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 10 (Versicherungsort) besteht Versicherungsschutz auch in Wohnungen und Räumen, die ausschließlich von Kindern des Versicherungsnehmers während
  - a) der Ausbildung oder
  - b) des freiwilligen Wehrdienstes (bis zu 3 Jahren) sowie
  - c) der Studienzeitan einem anderen Ort genutzt werden und ein eigener Hausstand gegründet wurde.
- 54.2. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer den Wert des Hausrats nach Ziffer 54.1 in der Versicherungssumme berücksichtigt hat.

- 54.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

#### **55. Kraftfahrzeugteile und -zubehör**

- 55.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A9-1.3 (Was gehört nicht zum Hausrat) sind Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht fest mit dem Fahrzeug oder dem Anhänger verbunden sind, sowie gelagerte Sommer- bzw. Winterbereifung inklusive Felgen, gegen Schäden durch Brand (VHB prokundo 2022 Abschnitt A3-1) sowie durch Einbruchdiebstahl (VHB prokundo 2022 Abschnitt A4-1) versichert.
- 55.2. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. Kraftfahrtversicherung) erlangt werden kann und der Schaden am Versicherungsort (VHB prokundo 2022 Abschnitt A 10) eingetreten ist. Als Versicherungsort gilt hier auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnortes (politische Gemeinde) befindet.
- 55.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

#### **56. Nicht zulassungspflichtige Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge**

- 56.1. In Abänderung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 9-1.3 und Abschnitt A 9-1.4 (Was gehört nicht zum Hausrat) sind nicht zulassungspflichtige Kraft-, Wasser und Luftfahrzeuge mitversichert.
- 56.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

#### **57. Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen**

- 57.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8-3 (Ferner gehören zum Hausrat) gehören technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrats dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt, zum Hausrat.
- 57.2. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

#### **58. Terrassenüberdachung / Balkonverkleidung**

- 58.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8-3 (Ferner gehören zum Hausrat) sind Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft und dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung) versichert.
- 58.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

#### **59. Versicherungsschutz nach Umzug**

Abweichend von VHB 2022 Abschnitt A 16-1 (Umzug in eine neue Wohnung) erlischt der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung spätestens nach 12 Monaten nach Umzugsbeginn.

#### **60. Versicherungsschutz bei Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem öffentlichen Transportmittel**

- 60.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 1 sind Hausratgegenstände auch gegen Beschädigungen durch einen Unfall mit Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (PKW) mitversichert.
- 60.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

## **61. Versicherungsschutz bei Beschädigung von Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden**

- 61.1. Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck bei Annahmestellen eines öffentlichen Nahverkehrsmittels aufgegeben wurden, sind abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 1 mitversichert.
- 61.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

## **62. Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung**

- 62.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 23-1.3 liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung vorübergehend bis zu 12 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

## **Außenversicherung**

### **63. Außenversicherung für Sportausrüstungen**

- 63.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 12-1 sind versicherte Sachen (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A8 (Versicherter Hausrat)), die der Ausübung einer Sportart dienen und die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen, weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
- 63.2. Versichert sind Sattel- und Zaumzeug auch, wenn diese Sachen in verschlossenen Gemeinschaftsräumen aufbewahrt werden.
- 63.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
- 63.4. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung wird besonders auf die Obliegenheit gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3.2 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles) hingewiesen.

### **64. Erweiterte Außenversicherung**

Die Bestimmungen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A12 (Außenversicherung) sind wie folgt abgeändert:

- 64.1. VHB prokundo 2022 Abschnitt A12-1.2 (Zeitraum) gilt wie folgt geändert:  
Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- 64.2. VHB prokundo 2022 Abschnitt A12-6 (Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen) gilt wie folgt geändert:
- 64.2.1. Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.
- 64.2.2. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A18-3 (Entschädigungsgrenzen)).
- 64.3. Die sonstigen Bestimmungen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A12 (Außenversicherung) bleiben unberührt.

### **65. Hausrat in öffentlichen Kundenschießfächern**

- 65.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A12 (Außenversicherung) besteht Versicherungsschutz auch gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl von Hausrat aus verschlossenen öffentlichen Kundenschießfächern (z. B. Bahnhof, Einkaufszentrum) für Zeiträume bis zu 12 Monate.

- 65.2. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf 50 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

### **66. Versicherte Sachen in Bankgewahrsam und Kundenschießfächern in Tresorräumen**

- 66.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 12-1 (Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung) besteht Versicherungsschutz für die im Schließfach oder Tresor einer Bank befindlichen Sachen (Sachen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8 (Versicherter Hausrat)) auch dann, wenn Zeiträume von drei bzw. zwölf Monaten überschritten werden.
- 66.2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:
- die Bank befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland,
  - der Wert des Schließfach- / Tresorinhalts ist in der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt worden und
- 66.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- 66.4. Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen und Schadenersatzansprüche gegenüber der verwahrenden Bank gehen der Leistung aus diesem Vertrag vor.

## **Entschädigungsgrenzen für Wertsachen**

### **67. Bargeld und auf Geldkarten eingezahlte Beträge**

Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt 18-3.2.1 (Entschädigungsgrenzen) ist die Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge außerhalb von verschlossenen Wertschutzschränken, mit Ausnahme von Münzen deren Versicherungswert dem Nennwert übersteigt, auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

### **68. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen**

- 68.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt 18-3-1 (Entschädigungsgrenzen) ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt, sofern nachstehend nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 68.2. Für die nachfolgend genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt, wenn sie sich außerhalb verschlossener Wertschutzschränke befinden
- auf 25.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
  - auf 60.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

## **Versicherte Kosten**

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13 gilt Folgendes:

69. Bewachungskosten  
Aufwendungen für notwendig werdende Bewachungskosten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.6 infolge eines versicherten Schadenereignisses sind mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahme für geboten halten durfte, um weitergehende Schäden zu vermeiden.



## Entschädigungsgrenze bei EASY und SMART!

### 70. Datenrettungskosten

70.1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (VHB prokundo 2022 Abschnitt A1) am Versicherungsort (VHB prokundo 2022 Abschnitt A10) tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

70.2. Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien),
- b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.  
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.

70.3. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

70.4. Ist dieser Hauptvertrag durch Abschluss des Zusatzbausteins für die Cyber-Deckung (ZBC) erweitert worden, gilt diese Leistung nicht zusätzlich. Die Entschädigungsleistung ist in diesem Fall insgesamt auf die Entschädigungsleistung der Cyber-Deckung begrenzt.

### 71. Erweiterte Lagerkosten

Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.4 sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 18 Monaten versichert.

### 72. Fehlalarm durch Rauchmelder

72.1. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen und tatsächlich angefallenen Kosten

- a) eines Feuerwehreinsatzes;
- b) für die Beseitigung von Schäden an Zugängen zur versicherten Wohnung, die durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr entstehen, weil Rauchmelder, bedingt durch einen technischen Defekt einen Alarm geben und dadurch Kosten nach a) und b) entstehen.

Voraussetzung ist, dass die Rauchmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind.

72.2. Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden.

72.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt

### 73. Feuerlöschkosten

Versichert sind Feuerlöschkosten, die z. B. von der Feuerwehr oder anderen Institutionen, im Rahmen eines Versicherungsfalles berechtigt geltend gemacht werden.

### 74. Hotelkosten

74.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.3 sind Hotelkosten bis zu 12 Monate mitversichert, sofern die versicherte Wohnung aufgrund des Hausrat-Schadens unbewohnbar ist.

74.2. Die Kosten werden nur dann ersetzt, wenn es sich bei der versicherten Wohnung um den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers handelt.

74.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

### 75. Instandsetzungskosten bei Beschädigung von behindertengerechten Einbauten

Ergänzend zu VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.8 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

### 76. Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer hierzu aufgefördert wurde.

### 77. Kosten für Kinderbetreuung im Notfall

77.1. Der Versicherer ersetzt die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für eine Kinderbetreuung, wenn diese nach einem versicherten Schaden nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A 1 erforderlich war.

77.2. Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass die Schadenssumme voraussichtlich eine Höhe von 1.500 EUR übersteigt.

77.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750 EUR begrenzt.

### 78. Kosten für Haustierunterbringung und Tierarzt

78.1. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung zumutbar ist.

Darüber hinaus sind die nach einem Versicherungsfall notwendigen Tierarztkosten für Haustiere mitversichert.

78.2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere

78.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

### 79. Kosten für Miet- / Ersatzgeräte

79.1. Der Versicherer übernimmt die tatsächlich entstandenen Kosten für vergleichbare Mietgeräte, wenn Haushaltsgeräte infolge eines Versicherungsfalles beschädigt oder zerstört wurden und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmung sind: Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Gefrierschrank oder -truhe, Herd / Ofen, Geschirrspülmaschine.

79.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

- 80. Kosten für die Neueinstellung von Antennen und Satellitenschüsseln**
- 80.1. Der Versicherer ersetzt die Kosten, die dadurch entstehen, dass Antennen und / oder Satellitenschüsseln durch eine mitversicherte Gefahr gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 6 (Sturm / Hagel) so verstellt wurden, dass eine Neueinstellung erforderlich ist. Diese Kosten werden nur erstattet, soweit die Neueinstellung nachweislich durch einen Fachbetrieb vorgenommen wurde und der Versicherungsnehmer für die Antennen bzw. Satellitenschüsseln die Gefahr trägt.
- 80.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- 81. Kosten für psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand**
- 81.1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein leistungspflichtiger Brandschaden gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 3, ein Einbruchdiebstahlschaden gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 4-1 oder ein Raub gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 4-3 eingetreten ist und der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Bewältigung der Ereignisse psychologische Unterstützung benötigt.
- 81.2. Der Versicherer ersetzt die Kosten für das Erstgespräch bei einem Psychologen/Psychotherapeuten, wenn die Krankenkasse / der Krankenversicherer des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, eine Erstattung ablehnt und dieser Psychologe / Psychotherapeut bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist. Das Erstgespräch zur weiteren Behandlung muss innerhalb von 6 Monaten nach dem versicherten Ereignis beginnen.
- 81.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
- 82. Kostenpauschale**
- Ab einer Gesamtentschädigung je Versicherungsfall in Höhe von 1.000 EUR kann eine pauschale Leistung in Höhe von 100 EUR für persönliche Auslagen beantragt werden.
- 83. Mehrkosten durch Preissteigerungen**
- Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
- 84. Mehrkosten durch Technologiefortschritt**
- Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, welches der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.
- 85. Mehrkosten für Leitungswasser und Gas infolge Rohrbruchs**
- 85.1. Der Versicherer ersetzt entstandene Kosten durch den Mehrverbrauch an Wasser und Gas infolge eines versicherten Rohrbruchs gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 5-3, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt.
- 85.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- 86. Reiserücktrittskosten nach einem Schaden**
- 86.1. Der Versicherer erstattet anfallende Stornogebühren einer bereits gebuchten Urlaubsreise für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, welcher innerhalb einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist, seine Urlaubsreise nicht antreten kann. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen
- 86.2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- 86.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubsreise bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- 86.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 5.000 EUR begrenzt. Der Versicherer leistet nur, sofern für die Kostenübernahme nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 87. Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise**
- 87.1. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadensort reist.
- 87.2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadensort notwendig macht.
- 87.3. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
- 87.4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.
- 87.5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- 88. Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen**
- Mitversichert sind Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der versicherten Wohnung durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem versicherten Hausratschaden oder durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der versicherten Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder nach einer Beraubung entstanden sind.
- 89. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung**
- Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-2.9 die hierfür anfallenden Kosten.

## **90. Sachverständigenkosten**

- 90.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A19-6 übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Sachverständigenkosten, soweit der voraussichtliche Schaden 10.000 EUR übersteigt.
- 90.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

## **91. Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl der Schlüssel**

- 91.1. Notwendige Kosten für Schlossänderungen der versicherten Wohnung (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A10) sind auch dann versichert, wenn Schlüssel für Zugangstüren der versicherten Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A18-2) durch einfachen Diebstahl abhandengekommen sind.
- 91.2. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf Verlieren der Schlüssel zurückzuführen sind.
- 91.3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) hat der Versicherungsnehmer auch den einfachen Diebstahl von Schlüsseln nach Ziffer 91.1 der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

## **92. Übernahme des Mobilfunkvertrages nach einem versicherten Schaden am Mobilfunkgeräten**

- 92.1. Der Versicherer übernimmt die notwendigen und tatsächlich anfallenden Gebühren eines bestehenden und fortlaufenden Mobilfunkvertrages, die nach einem Versicherungsfall am Mobilfunkgerät des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person weiterbezahlt werden müssen.
- 92.2. Voraussetzung für die Übernahme der Mobilfunk-Vertragsgebühren durch den Versicherer ist, dass das betreffende Mobilfunkgerät durch den Versicherungsfall derart zerstört oder beschädigt wurde oder abhanden gekommen ist, dass eine Nutzung des Gerätes nicht mehr möglich ist.
- 92.3. Die Weiterzahlung des Mobilfunkvertrages endet, mit der Neu- oder Ersatzbeschaffung eines Mobilfunkgerätes, spätestens nach drei Monaten.
- 92.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 100 EUR begrenzt.

## **93. Umzugskosten**

Der Versicherer ersetzt die angefallenen Kosten für einen nach einem ersatzpflichtigen Schaden notwendigen Umzug, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

## **94. Weiterzahlung von TV-Abonnements nach Ausfall oder Verlust des TV-Gerätes**

- 94.1. Der Versicherer übernimmt die notwendigen und tatsächlich anfallenden Gebühren eines bestehenden und fortlaufenden TV-Abonnements, die nach Ausfall (z. B. durch Überspannung) oder Verlust des TV-Gerätes (z. B. durch Einbruchdiebstahl) durch einen versicherten Schadenfall weiterbezahlt werden müssen.
- 94.2. Die Weiterzahlung des TV-Abonnements endet, mit der Neu- oder Ersatzbeschaffung des TV-Gerätes, spätestens nach drei Monaten.
- 94.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 100 EUR begrenzt.

## **95. Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten**

- 95.1. Sind durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A1) reproduzierbare private Dokumente (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugbrief) und / oder Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugschein)) abhandengekommen, so leistet der Versicherer für die Wiederbeschaffung dieser Dokumente eine Entschädigung.
- 95.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

## **96. Zuschuss zu Lieferservices bei Unbenutzbarkeit der Küche**

- 96.1. Der Versicherer gewährt einen Zuschuss für Restaurantbestellungen oder Lieferservices, sofern infolge eines Versicherungsfalles der Herd/Ofen oder die Küche für mindestens sieben aufeinander folgende Tage unbenutzbar wird.
- 96.2. Anspruchsvoraussetzung ist die Vorlage einer Monteurbescheinigung / Rechnungshinweis über den defekten Herd bzw. geeignete Nachweise zur Unbenutzbarkeit der Küche (z. B. Fotos).
- 96.3. Der Zuschuss kann nur beantragt werden, soweit keine Leistung für ein Miet- oder Ersatzgeräte nach Ziffer 79 (Herd/Ofen) in Anspruch genommen wird.
- 96.4. Der Zuschuss beträgt pauschal 350 EUR je Versicherungsjahr.

## **Vorsorgeversicherung**

### **97. Erhöhte Vorsorgeversicherung**

Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 14-2 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 30 %.

### **98. Vorsorgeversicherung für Kinder**

- 98.1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann. Wohngemeinschaften sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 98.2. Der Vorsorgeschutz ist auf 50 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 98.3. Die Haushaltsgründung ist unter Angabe der Anschrift und Wohnfläche (qm) mitzuteilen. Der Vorsorgeschutz erlischt, ohne dass es einer weiteren Mitteilung durch den Versicherer bedarf, 12 Monate nach Umzugsbeginn.

## **Erweiterter Unterversicherungsverzicht**

### **99. Unterversicherungsverzicht**

- 99.1. Sofern im Versicherungsschein entsprechend ausgewiesen, nimmt der Versicherer abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt 17-4 (Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- 99.2. Dies gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung des Unterversicherungsverzichts besteht.

99.3. Der Versicherungsnehmer kann ohne Einhaltung einer Frist, der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen zum Unterversicherungsverzicht mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist nach Zugang der Erklärung des Versicherers kündigen.

#### 100. Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 17-4 und A 17-5 nimmt der Versicherer bei Schäden bis 2 % der vereinbarten Versicherungssumme keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

#### 101. Unterversicherungsverzicht bei Umzug in eine größere Wohnung

101.1. Bei einem Wohnungswechsel in eine größere Wohnung bleibt die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts gemäß Ziffer 99 dieser Bedingungen weiterhin bestehen, auch wenn die Versicherungssumme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Umzugsbeginn angepasst wird.

101.2. Voraussetzung hierfür ist, dass für die bisherige Wohnung der Unterversicherungsverzicht gemäß Ziffer 99 vereinbart gilt.

101.3. Wird die Versicherungssumme im Lauf dieser 12 Monate nicht an die tatsächlichen Gegebenheiten und neue Wohnungsgröße angepasst entfällt der Unterversicherungsverzicht automatisch nach Ablauf der 12 Monate.

101.4. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### Sonstige Erweiterungen

#### 102. Böswillige Beschädigung durch Graffiti

102.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A1 und Abschnitt A12 sind Hausratgegenstände auch gegen böswillige Beschädigung durch Graffiti mitversichert, sofern diese von Dritten ausgeführt wurden.

102.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

#### 103. Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

103.1. Wird der Versicherungsnehmer unter den in Ziffer 103.2. dieser Bedingungen genannten Voraussetzungen unverschuldet arbeitslos oder von Kurzarbeit im Sinne der §§ 95 ff. SGB III betroffen, so übernimmt der Versicherer die Beitragszahlung für diesen Versicherungsvertrag in dem in Ziffer 103.3 beschriebenen Umfang. Diese Leistung erbringen wir nicht, wenn eine andere Person arbeitslos wird.

103.2. Leistungsvoraussetzung

103.2.1. Karenz- und Wartezeiten:

- Der Versicherungsnehmer ist seit mindestens drei Monaten ununterbrochen arbeitslos oder in Kurzarbeit (Karenzzeit). Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer keiner bezahlten Vollbeschäftigung nachgeht und beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet ist sowie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II bezieht. Kurzarbeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer nach den §§ 95 ff SGB III Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit bezieht.
- Die Arbeitslosigkeit / Kurzarbeit ist frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Versicherungsschutzes eingetreten (Wartezeit).

103.2.2. Als Arbeitnehmer(in)

- Der Versicherungsnehmer war vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit jeweils mindestens ein Jahr ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen und unbefristeten Arbeitsverhältnis mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt.

*Hinweis:*

*Wehr- und Zivildienst, Saison- und Kurzarbeit, sowie eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über geringfügige Beschäftigungen gelten nicht als Beschäftigung im Sinne dieser Bedingungen.*

103.2.3. Sonstige Voraussetzungen:

- Bei Beginn der Arbeitslosigkeit / Kurzarbeit hat kein Beitragsrückstand bestanden.
- Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf die Beitragsbefreiung unter Vorlage einer amtlichen Bescheinigung, die das Beginndatum der Arbeitslosigkeit / Kurzarbeit enthält, geltend gemacht.

103.2.4. Eine Beitragsübernahme ist nicht versichert für:

- Selbstständige (auch Angehörige freier Berufe)
- nicht Berufstätige (auch Schüler und Studenten)
- Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres

103.3. Beginn und Dauer der Beitragsbefreiung

103.3.1. Sind die Voraussetzungen für die Versicherungsleistung nach Ziffer 103.2 erfüllt, so übernimmt der Versicherer die Beitragszahlung für den Vertrag ab dem 4. Monat der Arbeitslosigkeit / Kurzarbeit, längstens für 12 Monate.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag rechtsgültig gekündigt wurde und die Arbeitslosigkeit / Kurzarbeit vor dem Wirksamkeitstermin der Kündigung eingetreten und geltend gemacht wurde.

103.3.2. In Abständen von sechs Monaten muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer durch die rechtzeitige Vorlage weiterer amtlicher Bescheinigungen (Ziffer 103.2.3, Sonstige Voraussetzungen, letzter Punkt) oder sonstiger geeigneter Unterlagen nachweisen, dass die Arbeitslosigkeit / Kurzarbeit weiter besteht. Die Bescheinigung ist dann rechtzeitig vorgelegt, wenn sie dem Versicherer innerhalb des Zeitraums, in dem dieser die Beitragszahlung für den Versicherungsnehmer übernimmt, zugeht.

103.4. Meldepflicht und Altersgrenzen

103.4.1. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit / Kurzarbeit ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

103.4.2. Die Verpflichtung des Versicherers zur Beitragsübernahme erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitslosigkeit / Kurzarbeit des Versicherungsnehmers endet oder mit Ablauf des unter Ziffer 103.3.1 genannten maximalen Übernahmetermins, spätestens aber mit dem Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsnehmer das 55. Lebensjahr vollenden.

103.5. Ende des Versicherungsschutzes zur Beitragsbefreiung

Die Vereinbarung der Beitragsübernahme durch den Versicherer bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit des Versicherungsnehmers endet mit dem Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsnehmer das 55. Lebensjahr vollenden.

Die Vereinbarung der Beitragsübernahme durch den Versicherer endet vor Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn der Versicherungsnehmer kein Beschäftigungsverhältnis mehr ausübt und die Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses nicht beabsichtigt. Sie endet ferner, wenn der Versicherungsnehmer eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aufnimmt. In beiden Fällen endet die Vereinbarung der Beitragsübernahme durch den Versicherer mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.

#### **104. Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Senioren-, Pflegeheim oder betreutes Wohnen**

- 104.1. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird bei Auflösung der versicherten Wohnung und Umzug des Versicherungsnehmers in ein Senioren-/Pflegeheim bzw. in „Betreutes Wohnen“ der Versicherungsvertrag weitergeführt.
- 104.2. Sofern die Hausratversicherung seit mindestens drei Jahren bei der prokundo GmbH bestand, wird der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Beitrag ab dem Zeitpunkt des Umzugs um 25 Prozent reduziert, höchstens bis zum tariflichen Mindestbeitrag.
- 104.3. Die Bestimmungen von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 16 (Wohnungswechsel) bleiben unberührt. Insbesondere kann sich durch den Umzug der Beitrag durch die für den Umzugsort gültigen Tarifbestimmungen ändern (siehe VHB prokundo 2022 Abschnitt A 16-5). Der Nachlass in Höhe von 25 % erfolgt auf den für den neuen Versicherungsort gültigen Beitrag zur Hausratversicherung.
- 104.4. Der Umzug in ein Senioren-/Pflegeheim oder in „Betreutes Wohnen“ bzw. der Auszug aus dem Senioren-/Pflegeheim oder aus „Betreutem Wohnen“ ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen (VHB prokundo 2022 Abschnitt A 16-4).
- 104.5. Die Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Senioren- oder Pflegeheim oder in „Betreutes Wohnen“ und ein Nachlass wegen Haushaltsneugründung schließen einander aus. Ein eventuell bei Vertragsabschluss vereinbarter Nachlass wegen Haushaltsneugründung entfällt im Fall des Umzugs in eine der genannten Einrichtungen.

#### **105. Entfernung von Wespen-, Bienen-, Hornissen- und Vogelnestern**

- 105.1. Der Versicherer ersetzt die Kosten für das Entfernen von Wespen-, Bienen-, Hornissen- oder Vogelnestern, wenn sich diese innerhalb der versicherten Wohnung befinden, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Die Beauftragung eines speziellen Wespen-, Bienen- oder Hornissenbeauftragten der Stadt oder des Landkreises muss über den Versicherungsnehmer erfolgen.

- 105.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.
- 105.3. Ist dieser Hauptvertrag durch Abschluss des Zusatzbausteins für die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung (ZBHW) erweitert worden, gilt diese Leistung nicht zusätzlich. Die Entschädigungsleistung ist in diesem Fall insgesamt auf die Entschädigungsleistung der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung begrenzt.

#### **106. Gerüst am Haus**

Die vorübergehende Aufstellung eines Gerüsts am Gebäude, in dem die Versicherungsräume liegen, ist nicht anzeigepflichtig im Sinne von VHB prokundo 2022 Abschnitt B3-2 (Gefahrerhöhung) und stellt keine Gefahrerhöhung dar.

#### **107. Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden**

Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt B 4-12.1.2 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung.

#### **108. Grob fahrlässige Verletzung von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften**

Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3.3.1 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit auch dann verzichtet, wenn Sicherheitsvorschriften oder sonstige Obliegenheiten verletzt wurden.

#### **109. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung**

- 109.1. Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 2-2 sind Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung mitversichert.
- 109.1.1. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- 109.1.2. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 109.1.3. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 109.2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrungen.
- 109.3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
- 109.4. Abgrenzung zur Staatshaftung
- a) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- b) Ein Anspruch auf Entschädigung im Fall von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

#### **110. Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat**

- 110.1. Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen durch eine polizeilich angezeigte Straftat (z. B. mutwillige Beschädigung, Diebstahl, Betrug, Computer-, EC- oder Kreditkartenmissbrauch), der der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zum Opfer gefallen ist, sofern für diesen Schaden kein Versicherungsschutz aus einer anderen Leistungserweiterung dieser Bedingungen besteht..
- 110.2. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden sowie der Diebstahl oder die Beschädigung von Fahrrädern oder gesondert versicherbare Glasbruchschäden.
- 110.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

#### **111. Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere**

- 111.1. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 1 sind Schäden durch Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen von Hausrat gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 8 auch dann versichert, wenn dieser durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG) zählen, innerhalb des Versicherungsortes verursacht wurden.
- 111.2. In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13 werden aufgrund eines Ereignisses nach Ziffer 111.1 die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reinigung von versicherten Sachen und Bodenbelägen ersetzt.
- 111.3. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.

111.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

## Leistungsversprechen

### 112. Innovationsgarantie (Bedingungsverbesserungen ohne Mehrbeitrag)

Ändert die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG für die prokundo GmbH im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung prokundo 2022 (VHB prokundo 2022) und / oder die Besonderen Bedingungen für den BEST-Versicherungsschutz in der Hausratversicherung (BB-BHR) und / oder sonstige für den gültigen Leistungserweiterungen ausschließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

### 113. Leistungsgarantie zur Erfüllung der Mindeststandards des „Arbeitskreis Beratungsprozesse“

Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG garantiert, dass die Leistungsinhalte dieser Hausratversicherung die vom „Arbeitskreis Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindeststandards (Stand 08.08.2018) erfüllen.

### 114. Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG garantiert, dass die Leistungsinhalte dieser Hausratversicherung in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Musterbedingungen VHB 2016).

### 115. Sofort-Sicher-Deckung (Differenzdeckung)

Die Sofort-Sicher-Deckung ist eine Differenzdeckung zu einer bei einem anderen Versicherer für dieselbe Wohnung bestehenden Hausratversicherung. Sie ergänzt den Versicherungsschutz des bei einem anderen Versicherer für die versicherte Wohnung bestehenden Vertrages um den durch diesen Vertrag gebotenen Hausratversicherungsschutz für diese Wohnung.

115.1. Besteht zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der prokundo GmbH noch ein anderweitiger, in den nächsten 12 Monaten auslaufender oder wirksam gekündigter Versicherungsvertrag (Vorversicherung), gilt die Sofort-Sicher-Deckung vereinbart. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

115.2. Geht der bei der prokundo GmbH beantragte Vertragsumfang über den der anderen noch bestehenden Versicherung hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle, die zukünftig über den Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.

115.3. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu der Leistung, die der Vorversicherer zahlt und die nach dem hier geschlossenen Vertrag und dessen Bedingungen zu regulieren wäre.

115.4. Die für diesen Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen, Höchstbeträge, Bedingungen und Klauseln bilden den Rahmen und die Leistungsobergrenze für gleichartige Leistungen aus beiden Verträgen zusammen.

115.5. Zur Vorversicherung vereinbarte Selbstbeteiligungen oder vorgenommene Abzüge wegen Unterversicherung sind über die Sofort-Sicher-Deckung nicht erstattungsfähig.

115.6. Der Versicherungsschutz gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Vertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

115.7. Eine Leistung aus der Sofort-Sicher-Deckung erfolgt im Anschluss an die Leistung der anderweitig bestehenden Versicherung, deren Deckung ausnahmslos vorgeht.

115.8. Die Sofort-Sicher-Deckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der prokundo GmbH keine anderweitige Versicherung bestanden hat;
- die Gefahren gegen weitere Elementarschäden, Glasbruch, unbenannte Gefahren, Cyber, Fahrraddiebstahl und / oder Fahrrad-Kasko nicht mitversichert waren;
- der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags in Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt hat;
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

115.9. Der Versicherungsnehmer hat jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.

115.10. Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Sofort-Sicher-Deckung zusätzlich:

- Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung dieses Vertrages maßgeblichen Versicherungsumfang der bestehenden Vorversicherung zu beschaffen, aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles zunächst dem Vorversicherer den Schadeneintritt anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- Sobald der Versicherungsnehmer vom Vorversicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Schadenfall unverzüglich der prokundo GmbH anzuzeigen.

### 116. Update-Garantie (Bedingungsverbesserungen mit Mehrbeitrag)

116.1. Ändert die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG für die prokundo GmbH im Laufe der Versicherungsdauer die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung prokundo 2022 (VHB prokundo 2022) und / oder die Besonderen Bedingungen für den BEST-Versicherungsschutz in der Hausratversicherung (BB-BHR) und / oder sonstige für den gültigen Leistungserweiterungen und wird für diese Änderungen ein neuer Beitrag ermittelt, wird der Versicherungsvertrag ab der ersten Hauptfälligkeit nach der Änderung auf das neue Tarif- und Bedingungsmerkmal umgestellt.

116.2. Die im Bedingungsmerkmal enthaltenen Änderungen beurteilen sich nicht individuell, sondern sind auf die Bedürfnisse aller Versicherten ausgelegt. Durch sie kann sich der Beitrag für diese Versicherung verändern, wobei eine Erhöhung auf 10 % des letzten Jahresbeitrags begrenzt bleibt.

116.3. Der Versicherungsnehmer ist sowohl über Beitragsunterschiede als auch über wesentliche Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfangs, insbesondere eventuelle Schlechterstellungen, zu informieren.

Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Umstellung auf das neue Tarif- und Bedingungsnetzwerk, so besteht der bisherige Vertrag unverändert zu den bis dahin geltenden Bedingungen fort; gleichzeitig entfallen die Regelungen der Ziffer 116, so dass künftige Änderungen im Leistungsumfang für diesen Vertrag keine Berücksichtigung mehr finden.

- 116.4. Tritt zwischen der Einführung des neuen Tarif- und Bedingungsnetzwerks und der ersten darauf folgenden Hauptfälligkeit ein Versicherungsfall ein, der nur nach dem neuen Tarif- und Bedingungsnetzwerk versichert ist, wird dem Versicherungsnehmer die Umstellung des Vertrages bereits ab der Einführung des neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungsnetzwerks angeboten.

#### **117. VOLKSWOHL BUND Besitzstandsgarantie**

- 117.1. Sollte sich bei einem Versicherungsfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des direkten Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags reguliert.

- 117.2. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall als Nachweis den Versicherungsschein, die Allgemeinen und die Besonderen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen und die Anspruchsgrundlage zu bezeichnen.

- 117.3. Voraussetzung für die VOLKSWOHL BUND Besitzstandsgarantie ist, dass

- a) ununterbrochen Versicherungsschutz für mindestens ein volles Versicherungsjahr bestand;
- b) der Vorvertrag denselben Versicherungsnehmer aufweist;
- c) der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war;
- d) der Vorvertrag mit einem Versicherer geschlossen wurde, der zum Betrieb in Deutschland zugelassen ist und dem deutsches Recht zugrunde liegt;
- e) der Vorvertrag nicht im gegenseitigen Einvernehmen oder vom Vorversicherer wegen eines Leistungsfalles, Nichtzahlung der Prämie oder Obliegenheitsverletzungen beendet wurde; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der vertragsbeendenden Maßnahme durch den Vorversicherer;
- f) die bei der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG über die prokundo GmbH versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

- 117.4. Die VOLKSWOHL BUND Besitzstandsgarantie gilt nicht für

- a) vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- b) berufliche und gewerbliche Risiken;
- c) Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;
- d) Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;

- e) Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“, oder der „Allgefahrendeckung“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Elektronikversicherung“;

- f) Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden;

- g) für Risiken, die üblicherweise nur im Rahmen von Spezialversicherern oder Sonderdeckungen angeboten werden (z. B. Kunstversicherung);

- h) Fahrraddiebstahl und Deckungen nach dem Prinzip der „Fahrrad-Kaskoversicherung“;

- i) Cyber-Deckung;

- j) Elementarschäden;

- k) Glasschäden:

- l) Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;

- m) für Einschlüsse und / oder Erweiterungen für Leistungen, welche im Vorvertrag nur gegen Beitragszuschlag versichert waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch im aktuellen Versicherungsvertrag eingeschlossen;

- n) Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

- o) Für Einschlüsse und / oder Erweiterungen, auch teilweise, zu den generellen Ausschlüssen nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A2 (Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie).

#### **Sicherheitsvorschriften**

##### **118. Sicherheitsvorschriften**

- 118.1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).

- 118.2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

- 118.3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der VHB prokundo 2022 Abschnitt B 3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

# KLAUSELN HAUSRAT

## Klauseln zur Hausratversicherung (K VHB prokundo 2022) – Fassung Januar 2022

### Bestimmungen für Hausrat in nicht ständig bewohnten Wohnungen

Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 7 (versicherte Sachen) und Abschnitt A 9 (Versicherungsort) sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:  
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:  
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

### Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

### Hotelkosten bei nicht ständig bewohnten Wohnungen

Abweichend von VHB prokundo 2022 Abschnitt A 13-1.3 sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringungen nicht versichert.



# ZUSATZBEDINGUNGEN – ELEMENTAR

## Zusatzbedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden im Rahmen der Hausratversicherung (ZBE) – Fassung Januar 2022

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist. Die Versicherung weiterer Elementarschäden kann nur als Zusatz zur Hausratversicherung (Hauptvertrag) versichert werden

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB prokundo 2022) in Verbindung mit den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Hausratversicherung und alle zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### Inhaltsverzeichnis

1. Versicherte Gefahren und Schäden
2. Überschwemmung, Rückstau
3. Erdbeben
4. Erdsenkung
5. Erdrutsch
6. Schneedruck, Dachlawinen
7. Lawinen
8. Vulkanausbruch
9. Nicht versicherte Schäden
10. Besondere Obliegenheiten
11. Wartezeit, Selbstbehalt
12. Beitragsanpassung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Dachlawinen, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

#### 2. Überschwemmung, Rückstau

2.1 Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge (Starkregen),  
oder
- c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b).

die Überflutung verursacht haben.

2.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Abwasserleitungen oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern  
oder

- b) Witterungsniederschläge (Starkregen)

den Rückstau verursacht haben.

#### 3. Erdbeben

3.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

3.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet,
- b) der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

#### 4. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

#### 5. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

#### 6. Schneedruck, Dachlawinen

6.1 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

6.2 Versichert sind auch Schäden durch abgehende Dachlawinen, wenn diese durch das Gewicht der Schnee- und Eismassen selbst ausgelöst werden. Für Dachlawinen, die durch äußere Einflüsse (z. B. durch Betreten des Daches) ausgelöst werden, besteht kein Versicherungsschutz.

6.3 In teilweiser Abänderung von Ziffer 9.5 besteht der nach Ziffer 6.2 beschriebene Versicherungsschutz auch für Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufsitzrasenmäher, Rasenmäroboter, mobile Grills, Kinderspiel- und -sportgeräte, die sich auf Terrassen, Loggien oder Balkonen der versicherten Wohnung befinden. Fahrräder sind von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

#### 7. Lawinen

Lawinen Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

#### 8. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

## **9. Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- 9.1 Sturmflut;
- 9.2 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- 9.3 Trockenheit oder Austrocknung.  
Nicht versichert sind Schäden an
- 9.4 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- 9.5 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A8-3.3.

## **10. Besondere Obliegenheiten**

- 10.1 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist – wasserführende Anlagen und Rückstausicherungen auf dem Versicherungsgrundstück frei und stets funktionsbereit zu halten.
- 10.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in VHB prokundo 2022 Abschnitt A21 und B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## **11. Wartezeit, Selbstbehalt**

- 11.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen vom Versicherungsbeginn angerechnet (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und sich der beantragte Versicherungsschutz ohne Unterbrechung anschließt.
- 11.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.  
Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt
  - 11.2.1 10 % des Schadens, mindestens 250 EUR, höchstens 5.000 EUR.
  - 11.2.2 Sollte ein für die Hausratversicherung (Hauptvertrag) generell vereinbarter Selbstbehalt höher vereinbart sein als der unter 11.2.1 genannte Mindest-Selbstbehalt, gilt dieser auch als Mindest-Selbstbehalt nach Ziffer 11.2.1.

## **13. Beitragsanpassung**

Für die Versicherung weiterer Elementarschäden finden die Bestimmungen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A15-2 Anwendung.

# ZUSATZBEDINGUNGEN – FAHRRAD-KASKO

## Zusatzbedingungen für die Fahrrad-Kaskoversicherung im Rahmen der Hausratversicherung (ZBFK) – Fassung Januar 2022

Zusatzbedingungen für die Fahrrad-Kaskoversicherung im Rahmen der Hausratversicherung (ZBFK) – Fassung Januar 2022

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist. Die Fahrrad-Kaskoversicherung kann nur als Zusatz zur Hausratversicherung (Hauptvertrag) versichert werden.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB prokundo 2022) in Verbindung mit den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Hausratversicherung und alle zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### Inhaltsverzeichnis

1. Versicherte Sachen
2. Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse
3. Leistungsumfang
4. Versicherte Sachen
5. Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse
6. Leistungsumfang
7. Geltungsbereich
8. Versicherungssumme, Entschädigungsgrenze
9. Generelle Ausschlüsse
10. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
11. Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit
12. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
13. Wieder aufgefundene Sachen
14. Selbstbehalt
15. Beitragsanpassung

### 1. Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile.

Für elektrounterstützte Fahrräder bzw. Pedelecs gilt der Versicherungsschutz nur, soweit die elektromotorische Tretunterstützung 25 km/h und eine maximale Motor-Nennleistung von 250 Watt nicht übersteigt. Eine etwaig vorhandene motorbetriebene Anfahr- oder Schiebehilfe muss technisch auf maximal 6 km/h beschränkt sein.

- 1.2 Versicherbar sind privat genutzte Fahrräder einschließlich der Teile gemäß Absatz 1 mit einem Händlerverkaufspreis bis insgesamt maximal 10.000,- EUR. Ausgeschlossen sind Räder, die von Privatpersonen ohne Original-Händlerrechnung erworben wurden.

- 1.3 Lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör gilt nicht als Fahrradteil im Sinne von Ziffer 1.1. Gleiches gilt für nachträglich an das Fahrrad angebaute Carbon-gefertigte Teile.

- 1.4 Nicht versichert sind:

- a) Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht;
- b) Velomobile / vollverkleidete Fahrräder;
- c) Eigenbauten;
- d) Fahrräder, für die kein Original-Händlerbeleg vorliegt;
- e) Fahrräder, für die keine oder keine korrekte Rahmennummer angegeben wurde.

### 2. Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

Der Versicherer leistet Entschädigung bei

- 2.1 Diebstahl
- 2.1.1 Bei Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub erfolgt eine Regulierung gemäß Ziffer 3.1.
- 2.1.2 Bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus) erstattet der Versicherer die Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn, höchstens jedoch den Wert des Fahrrades gemäß Ziffer 3.1.
- 2.1.3 Bei Diebstahl des Fahrrades aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug fest verbzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad gesondert mit einem Schloss gemäß Ziffer 12.1.1 fest mit dem Fahrradträger verbunden ist.
- 2.1.4 Nicht versichert sind Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht entsprechend Ziffer 12.1.1 gegen Diebstahl gesichert wurde.
- 2.2 Vandalismus
- Bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte erfolgt eine Regulierung entsprechend Ziffer 3.2.
- 2.3 Beschädigungen
- 2.3.1 Es erfolgt eine Regulierung entsprechend Ziffer 3.2 bei Beschädigungen infolge von
- a) Unfall;
  - b) Unfall eines Transportmittels;
  - c) Fall- oder Sturzschäden;
  - f) Bedienungsfehler / unsachgemäße Handhabung
- Grob fahrlässige unsachgemäße Handhabung kann für die Versicherungsdauer nur ein Mal pro Komponente in Anspruch genommen werden;
- g) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
  - h) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
  - i) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
  - j) Verschleiß (nicht an Reifen und Bremsen)
- Beschädigungen infolge von Verschleiß sind versichert, wenn das Fahrrad zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 3 Jahre ist. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung des Fahrrades (keine Gebraucht-fahrradrechnung). Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 % unterschritten wird.
- 2.3.2 Nicht versichert sind
- a) Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);

- b) Schäden durch Verschleiß an Reifen und Bremsen;
- c) Schäden durch Rost oder Oxidation;
- d) Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
- e) Schäden und Folgeschäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer Reparaturen sowie ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades.

### 3. Leistungsumfang

- 3.1 Entschädigung bei Diebstahl  
Der Versicherer erstattet die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme.
- 3.2 Entschädigung bei Vandalismus / Beschädigung  
Der Versicherer erstattet die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.
- 3.3 Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Wiederbeschaffung oder Reparatur (gleicher Art und Güte) nachgewiesen werden (Nachweis durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung).

### 4. Versicherte Sachen

- 4.1 Versichert ist nachfolgend aufgeführtes, lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Fahrradgepäck:
- |                 |                              |
|-----------------|------------------------------|
| Anhänger        | Luftmatratze                 |
| Beleuchtung     | Luftpumpe                    |
| Fahrradkompass  | Reflektor                    |
| Fahrradkorb     | Regenschutzplane             |
| Fahrradschloss  | Satteltaschen                |
| Fahrradtasche   | Schloss                      |
| Fahrradwimpel   | Schlafsack                   |
| Helm            | Schleppstange                |
| Hygieneartikel  | Spiegel                      |
| Isomatte        | Steckschutzblech             |
| Kartenhalter    | Tachometer                   |
| Kartenmaterial  | (keine Multifunktionsgeräte) |
| Kilometerzähler | Trinkflasche                 |
| Kindersitz      | Werkzeug / Flickzeug         |
| Kleidung        | Werkzeugtasche               |
| Klingel         | Zelt                         |
| Kochgeschirr    |                              |

### 5. Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

- 5.1 Wird während des Gebrauchs des versicherten Fahrrades Fahrradzubehör und -gepäck beschädigt oder zerstört, und zwar durch
- a) die Straftat eines Dritten;
  - b) einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad;
  - c) einen Unfall des Transportmittels (gilt nicht für aufgegebenes Fahrradzubehör und -gepäck);
- leistet der Versicherer hierfür eine Entschädigung, sofern Zubehör und Gepäck auf dem versicherten Fahrrad transportiert wurden oder daran angebracht waren. Darüber hinaus werden Helme und Kleidung auch dann erstattet, wenn sie während der Nutzung des versicherten Rades beschädigt oder zerstört werden.
- 5.2 Kommen Fahrradzubehör und -gepäck während des Gebrauchs des versicherten Fahrrades durch die Straftat eines Dritten abhanden, leistet der Versicherer hierfür eine Entschädigung.

Darüber hinaus werden Schlösser auch dann erstattet, wenn sie nach Gebrauch des Rades zu dessen Verschluss genutzt werden.

- 5.3 Nicht versichert sind Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.

### 6. Leistungsumfang für versicherte Sachen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung für die unter Ziffer 4.1 aufgeführten versicherten Sachen ist auf je 300 EUR begrenzt. Die Maximalentschädigung pro Versicherungsfall beträgt für diese Sachen höchstens 1.000 EUR. Versichert ist der Neuwert.

### 7. Geltungsbereich

- 7.1 Der Versicherungsschutz gilt weltweit ohne zeitliche Begrenzung.

### 8. Versicherungssumme, Entschädigungsgrenze

- 8.1 Die maximale Versicherungssumme je Fahrrad beträgt 10.000 EUR. Sie setzt sich zusammen aus dem Händler-Verkaufspreis des Rades einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile sowie dem lose mit dem Rad verbundenen Zubehör, soweit es auf dem Händler-Kaufbeleg des zu versichernden Fahrrades aufgeführt ist.
- 8.2 Die Entschädigungsgrenze ist die Versicherungssumme, welche Sie dem Versicherungsschein entnehmen können, zuzüglich der Maximalentschädigung für loses Fahrradzubehör/-gepäck gemäß Ziffer 4.1.

### 9. Generelle Ausschlüsse

- 9.1 Nicht versichert sind:
- a) Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat;
  - b) Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;
  - c) Schäden, die bei Downhill-Fahrten entstehen;
  - d) Schäden am Akku durch nicht sachgemäße Aufladung;
  - e) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
  - f) Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen.

### 10. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

### 11. Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit

Wird der Schaden durch etwas anderes als durch eine Obliegenheitsverletzung herbeigeführt, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

### 12. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 12.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 12.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Nichtgebrauch das versicherte Fahrrad jederzeit mit einem eigenständigen verkehrsüblichen Schloss (kein Zahlenschloss) zu sichern. Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten abgeschlossenen Gebäude / Raum / Schuppen entfällt die Verschlussvorschrift.

- 12.1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- a) das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
  - b) wenn das versicherte Fahrrad (auch aus Carbon) keine Rahmennummer hat, dieses bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen.
- 12.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 12.2.1 dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
- 12.2.2 im Falle von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Teilediebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. fest montierter Anbauteile im Original sowie die Rechnung für das neu erworbene Fahrrad in gleicher Art und Güte in Kopie einzureichen.
- 12.2.3 Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.
- 12.2.4 bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad wie z. B. Marke, Typ, Rahmennummer enthalten. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 500,- EUR übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.
- Bis zum Abschluss der Schadenregulierung ist das beschädigte Fahrrad bzw. sind die beschädigten Teile zur Besichtigung aufzubewahren.
- 12.2.5 Schäden am aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind vorzulegen.
- 12.2.6 dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- 12.2.7 alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
- 12.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 12.1 oder 12.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 13. Wieder aufgefundene Sachen**
- 13.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 13.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 13.3 Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.
- 14. Selbstbehalt**
- Ein für die Hausratversicherung (Hauptvertrag) generell vereinbarter Selbstbehalt, gilt auch für die Fahrrad-Kaskoversicherung.
- 15. Beitragsanpassung**
- Für die Fahrrad-Kaskoversicherung finden die Bestimmungen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A15-2 Anwendung.

# ZUSATZBEDINGUNGEN – GLAS

## Zusatzbedingungen für die Glasversicherung im Rahmen der Hausratversicherung (ZBG) – Fassung Januar 2022

Zusatzbedingungen für die Glasversicherung im Rahmen der Hausratversicherung (ZBG) – Fassung Januar 2022

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist. Die Glasversicherung kann nur als Zusatz zur Hausratversicherung (Hauptvertrag) versichert werden.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB prokundo 2022) in Verbindung mit den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Hausratversicherung und alle zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungsfall
2. Nicht versicherte Schäden und Gefahren
3. Generelle Ausschlüsse
4. Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen
5. Versicherte Kosten
6. Versicherungsort
7. Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen
8. Anpassung der Glasversicherung
9. Entschädigung
10. Entschädigung als Sachleistung
11. Entschädigung als Geldleistung
12. Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung
13. Umzug / Wohnungswechsel
14. Besondere gefahrerhöhende Umstände

#### 1. Versicherungsfall

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

#### 2. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

- 2.1 Nicht versichert sind folgende Schäden:
  - a) Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).
  - b) Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht
- 2.2 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:
  - a) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion, Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
  - c) Leitungswasser;
  - d) Sturm, Hagel;
  - e) weitere Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen oder Vulkanausbruch.

#### 3. Generelle Ausschlüsse

- 3.1 Ausschluss Krieg  
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- 3.2 Ausschluss Innere Unruhen  
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- 3.3 Ausschluss Kernenergie  
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

#### 4. Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen

- 4.1 Versichert sind folgende bezeichnete Sachen:
  - a) Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben, die mit dem Gebäude oder Nebengebäuden auf dem Versicherungsgrundstück fest verbunden sind (z. B. Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen)
  - b) Scheiben, Platten und Spiegel der Wohnungseinrichtung aus Glas (z. B. Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten)
  - c) Aquarien und Terrarien aus Glas bis maximal 300 EUR.
  - d) Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas
  - e) Duschkabinen aus Glas und transparentem Kunststoff
  - f) Glaskeramikkochfelder inklusive deren Elektrik / Elektronik
  - g) Scheiben von Sonnenkollektoren
  - h) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist auf 250 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
  - i) Sonstige Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich genannt werden.
- 4.2 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik  
Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
- 4.3 Nicht versicherte Sachen
  - a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel
  - b) Photovoltaikanlagen
  - c) Gebäude überwiegend aus Glas, Gewächshäuser und Schwimmbadabdeckungen
  - d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones)
  - e) Sachen, die bei Antragstellung bereits beschädigt waren.

## 5. Versicherte Kosten

Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a) Für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) um versicherte Sachen zum nächstgelegenen Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten);
- c) um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen;
- d) um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf versicherten Sachen zu erneuern;
- e) für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);

Die Entschädigung für die Kosten gemäß c) bis e) ist auf 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

## 6. Versicherungsort

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

## 7. Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen

Ein Selbstbehalt ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Sofern in diesen Zusatzbedingungen nicht eine andere Entschädigungsgrenze genannt ist, gilt die für die Hausratversicherung (Hauptvertrag) vereinbarte Versicherungssumme auch als Entschädigungsgrenze für die Glasversicherung.

Ein für die Hausratversicherung (Hauptvertrag) generell vereinbarter Selbstbehalt, gilt auch für die Glasversicherung.

## 8. Anpassung der Glasversicherung

Es gelten folgende Grundlagen

- 8.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Der Beitrag verändert sich entsprechend.

Für eine Beitragsanpassung werden die Preisindizes für Verglasungsarbeiten verwendet. Maßgebend sind die für den Monat Mai vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes.

Bei Wohnungen, Ein- und Mehrfamiliengebäuden gilt der Index für Wohngebäude insgesamt.

Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude.

Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das jeweilige Mittel der Preisindizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

- 8.2 Bei einer Beitragserhöhung nach Ziffer 8.1 kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) die Glasversicherung täglich kündigen. Sie wird mit Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu dem Zeitpunkt wirksam werden soll, an dem die Erhöhung wirksam werden würde. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Die Mittelung muss dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat, bevor der neue Beitrag wirksam wird, zugegangen sein.

## 9. Entschädigung

Die Entschädigung erfolgt als Sachleistung oder als Geldleistung.

## 10. Entschädigung als Sachleistung

### 10.1 Sachleistung

- 10.1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer eine Sachleistung auf seine Veranlassung und Rechnung. Das bedeutet, dass er die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgen, in gleicher Art und Güte an den Schadenort liefern und wieder einsetzen lässt.

- 10.1.2 Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z. B. für Gerüste und Krane). Das gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).

Solche Aufwendungen ersetzt der Versicherer nur, soweit dies nach Ziffer 5.2 vereinbart ist.

Falls diese Kosten erforderlich werden, erteilt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer dann die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

- 10.1.3 Der Versicherer ersetzt und beauftragt nicht:

- a) Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z. B. Farbe und Struktur).
- b) Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

### 10.2 Abweichende Entschädigungsleistung in Geld

- 10.2.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können sich darauf einigen, dass der Versicherer anstelle einer Sachleistung eine Geldleistung erbringt. Dies muss dem Leistungsumfang nach Ziffer 10.1 entsprechen.

- 10.2.2 Der Versicherer erbringt eine Geldleistung, soweit eine Sachleistung durch ihn zu ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

- 10.2.3 Wird eine Unterversicherung nach Ziffer 10.5 festgestellt, erbringt der Versicherer ausschließlich eine Geldleistung.

- 10.2.4 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist, Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zu Vorsteuerabzug berechtigt ist.

### 10.3 Notverglasung / Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach Ziffer 5.a) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

### 10.4 Kosten

- 10.4.1 Für die Berechnung der versicherten Kosten nach Ziffer 5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

10.4.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

#### 10.5 Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart wurde, gilt:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

In diesem Fall kann die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach Ziffer 5. Wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

### 11. Entschädigung als Geldleistung

#### 11.1 Geldleistung

11.1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung. Diese umfasst Aufwendungen, um zerstörte oder beschädigte Sachen nach Ziffer 4. Zu entsorgen, sie in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen, an den Schadenort zu liefern und zu montieren.

11.1.2 Von Geldleistungen ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z. B. Gerüste und Krane). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).

11.1.3 Der Versicherer ersetzt nicht:

- a) Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entzündete Sachen anzugleichen (z. B. Farbe und Struktur).
- b) Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

11.1.4 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist, Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

#### 11.2 Notverglasung / Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach Ziffer 5.a) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

#### 11.3 Kosten

11.3.1 Für die Berechnung der versicherten Kosten nach Ziffer 5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

11.3.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

#### 11.4 Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart wurde, gilt:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

In diesem Fall kann die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach Ziffer 5. Wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

#### 11.5 Restwerte

Der erzielbare Verkaufspreis von Restwerten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

### 12. Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung

#### 12.1 Fälligkeit der Entschädigung

Eine Geldleistung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach der Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

#### 12.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

##### 12.2.1 Geldleistung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

##### 12.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen im Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Geldleistung fällig.

#### 12.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer 12.1 und 12.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Geldleistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### 12.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

### 13. Umzug / Wohnungswechsel

#### 13.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

#### 13.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.



- 13.3 Umzug ins Ausland  
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
- 13.4 Anzeige der neuen Wohnung
- 13.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.
- 13.4.2 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel ein für die Beitragsberechnung erforderlicher Umstand nach dem gefragt wurde, kann das zu einer Unterversicherung führen. Der Versicherungsschutz muss in diesem Fall angepasst werden.
- 13.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht
- 13.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.
- 13.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer die Glasversicherung kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.  
Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Die Kündigung wird am Tag des Zugangs beim Versicherer wirksam.
- 13.5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.
- 13.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung
- 13.6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt solange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- 13.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- 13.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in eine neue Wohnung ziehen, gilt Ziffer 13.6.2 entsprechend.  
Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
- 13.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften  
Ziffer 13.6 gilt für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungs-ort gemeldet sind.
- 14. Besondere gefahrerhöhende Umstände**
- 14.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung  
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach VHB prokundo 2022 Teil B, Abschnitt B3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:
- Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat;
  - die Wohnung ist länger als 60 Tage unbewohnt;
  - das Gebäude steht dauernd oder vorübergehend leer;
  - im Versicherungsort wird ein gewerblicher Betrieb aufgenommen;
  - im Versicherungsort wird ein Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt;
  - Art und Umfang eines Betriebs – gleich welcher Art – wird verändert, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.
- 14.2 Folgen einer Gefahrerhöhung  
Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in VHB prokundo 2022 Teil B, Abschnitt B3-2.3 bis B3-2.5 geregelt.

# ZUSATZBEDINGUNGEN CYBER

## Zusatzbedingungen für die Cyber-Deckung im Rahmen der Hausratversicherung (ZBC) – Fassung Januar 2022

Zusatzbedingungen für die Cyber-Deckung im Rahmen der Hausratversicherung (ZBC) – Fassung Januar 2022

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist. Die Cyber-Deckung kann nur als Zusatz zur Hausratversicherung (Hauptvertrag) versichert werden.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB prokundo 2022) in Verbindung mit den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Hausratversicherung und alle zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Hinweis: Die im Bedingungstext mit \* versehenen Begriffe sind in Ziffer 3. definiert

### Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes
2. Versicherte Personen
3. Begriffsbestimmung
4. Generelle Ausschlüsse
5. Versicherungsschutz bei Cyber-Angriffen
6. Versicherungsschutz bei Daten-/Identitätsmissbrauch
7. Versicherungsschutz bei Online-Kaufvertrag-Betrug
8. Versicherungsschutz bei rechtswidriger Veröffentlichung persönlicher Daten im Internet
9. Versicherungsschutz bei Abmahnung von Urheberrechtsverstößen
10. Versicherungsschutz haftungsrechtlicher Inanspruchnahme infolge elektronischer Datenübermittlung
11. Obliegenheiten der versicherten Personen
12. Selbstbehalt
13. Beitragsanpassung

#### 1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

- 1.1 Versichert sind ausschließlich die in diesen Zusatzbedingungen beschriebenen Leistungen.
- 1.2 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (im Weiteren auch gemeinsam als „versicherte Person/en“ bezeichnet) nach Maßgabe und im Umfang der nachfolgenden Bedingungen bei folgenden Anlässen:
  - Hard- und Softwarereparatur/-wiederherstellung nach Cyber-Angriffen\* auf gesicherte Geräte\*, die im Eigentum einer versicherten Person stehen (Ziffern 5.1 – 5.2),
  - Ersatz bestimmter Vermögensschäden, die einer versicherten Person als Folge von Cyber-Angriffen\*, Datenmissbrauch\* und Online-Kaufvertrag-Betrug\* entstehen sowie Kosten für die Wiederherstellung von Daten (Ziffern 5.3 – 5.6, Ziffer 6. und Ziffer 7.),
  - rechtswidrige Veröffentlichung von persönlichen Daten im Internet (Ziffer 8.),
  - Abmahnung von Urheberrechtsverstößen (Ziffer 10.)
  - haftungsrechtliche Inanspruchnahme einer versicherten Person infolge elektronischer Datenübermittlung (Ziffer 10.).
- 1.3 Der Versicherungsschutz gilt nur für gesicherte Geräte\*, die ausschließlich privaten Zwecken dienen und nur, wenn eine versicherte Person als Privatperson betroffen ist. Privaten Zwecken dienende gesicherte Geräte\* sind solche Geräte, die

nicht steuerlich als Arbeitsmittel oder als Betriebs- oder Geschäftsausstattung geltend gemacht wurden. Nicht versichert sind Anlässe gemäß Ziffer 1.2, die im Zusammenhang mit einer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit einer versicherten Person stehen.

- 1.4 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn sämtliche Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) eines in den Ziffern 5. bis 10. genannten versicherten Vorfälle während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.
- 1.5 Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Höchstentschädigungsgrenzen genannt sind, beträgt die Höchstentschädigung je Versicherungsfall 15.000 EUR.

Unabhängig von den Höchstentschädigungsgrenzen leistet der Versicherer maximal für zwei der in den Ziffern 5. bis 8. genannten versicherten Vorfälle je Versicherungsjahr. In allen anderen versicherten Vorfällen ist die Leistungspflicht des Versicherers auf maximal vier Versicherungsfälle je Versicherungsjahr begrenzt.

#### 2. Versicherte Personen

Versichert ist der Versicherungsnehmer und alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörige. Familienangehörige sind die Eltern/Schwiegereltern des Versicherungsnehmers, seine ledigen Kinder, sein Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie deren ledige Kinder. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder stehen leiblichen Kindern gleich.

#### 3. Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Definitionen gelten für die Begriffe im Sinne dieser Bedingungen:

##### \*Cyber-Angriff

Cyber-Angriffe sind das unbefugte Eindringen Dritter\* in die Daten und Programme eines internetfähigen gesicherten Geräts\*, das im Eigentum einer versicherten Person steht, unter Einsatz einer Schadsoftware (z. B. Malware und Ransomware wie Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Erpressungs-, Verschlüsselungs- oder Kryptotrojaner), die über das Internet (einschließlich E-Mail) transportiert wird. Einem Cyber-Angriff steht das Einschleusen einer Schadsoftware über ein Speichermedium (z. B. USB-Stick) gleich.

##### \*Gesicherte Geräte

Gesicherte Geräte sind internetfähige Geräte (z. B. PC, Mobile-Devices, Notebooks), die durch eine Sicherheitssoftware geschützt sind und über ein Betriebssystem verfügen, für das der Hersteller laufend Patches und Sicherheitspatches anbietet. Mit dem Internet verbundene Geräte, auf denen keine Sicherheitssoftware vom Verwender installiert werden kann (z. B. Smart-Home-Geräte) stehen gesicherten Geräten gleich.

##### \*Datenmissbrauch

Datenmissbrauch ist die unbefugte Ausspähung, Beschaffung, Verwendung, Veränderung oder Löschung elektronisch gespeicherter Daten auf einem Datenträger (z. B. Festplatten, USB-Sticks, Bank- und Kreditkarten).

##### \*Online-Kaufvertrag-Betrug

Online-Kaufvertrag-Betrug liegt vor, wenn der Kaufvertragspartner einer versicherten Person den Kaufvertrag über eine bewegliche Sache in der Absicht schließt, sich oder einem Dritten\* einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zum Nachteil der versicherten Person zu verschaffen.

#### \*Dritter

Dritter ist jede Person, die weder Versicherungsnehmer noch versicherte Person dieses Versicherungsvertrages ist und nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person lebt oder dort ihren Wohnsitz angemeldet hat.

#### \*Pharming

Pharming ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers (z. B. durch DNS-Spoofing) vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von diesem verschafft.

#### \*Phishing

Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten des Empfängers verschafft, wobei der Täter typischerweise durch die Täuschung über die tatsächliche Identität ein Vertrauensverhältnis ausnutzt.

#### \*Skimming

Skimming ist eine Betrugsmethode, bei der der Täter – beispielsweise am Bankautomaten – unter Verwendung technischer Geräte Kartendaten und die PIN ausspäht.

## 4. Generelle Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar

- a) durch Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden;
- b) auf Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen oder ähnlichen feindseligen Handlungen beruhen (gleichgültig, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), auch soweit diese im und/oder ausgehend vom virtuellen Raum (Cyberwar) mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik begangen werden;
- c) durch Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen verursacht werden;
- d) durch Terrorakte verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen – auch wenn sie ausschließlich unter Verwendung digitaler Medien vorgenommen werden – zur Erreichung politischer, religiöser, ethischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- e) durch Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnde Personen verursacht werden;
- f) durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich verursacht oder ermöglicht wurden,
- g) durch Smart-Home gesteuerte Schlösser entstanden sind, die über eine geringere Verschlüsselung als 128-bit verfügen und/oder deren Händlerverkaufspreis (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers zum Zeitpunkt der Anschaffung) unter 100 EUR liegt,
- h) durch Mängel entstanden sind, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und einer versicherten Person bekannt sein mussten,
- i) im ursächlichen Zusammenhang mit der Zahlung von Löse- oder Erpressungsgeldern oder der Erfüllung von Erpressungsforderungen stehen,
- j) durch den Missbrauch von Passwortlisten oder -notizen, sowohl auf elektronischen Datenträgern als auch in Papierform, entstehen.

## 5. Versicherungsschutz bei Cyber-Angriffen

Im Falle eines Cyber-Angriffs auf die gesicherten Geräte einer versicherten Person ersetzt der Versicherer folgende Kosten:

- 5.1 Kosten für die Reparatur oder – sofern sich die schädliche Software oder der Virus von betroffenen Systemen technisch nicht entfernen lässt – die Wiederbeschaffung beschädigter oder unbrauchbar gewordener Geräte bzw. Geräteteile einschließlich der mit diesen verbundenen Peripheriegeräten (z. B. Drucker, Wechseldatenträger, Router, Smart-Home-Geräte) gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Versicherung zum Neuwert).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt

- 5.1.1 Ergänzend zu der Regelung in Ziffer 5.1 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Geräte, Geräteteile oder Peripheriegeräte, wenn deren Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgeblich ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt. Die Entschädigung für diese Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

- 5.1.2 Mietkosten für Ersatz-PC / Ersatz-Notebook, wenn eine durch den Versicherer veranlasste Untersuchung des gesicherten Gerätes nicht innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt des Gerätes abgeschlossen ist, für den darüber hinausgehenden Zeitraum bis zur Erbringung der geschuldeten Versicherungsleistung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

- 5.2 Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der betroffenen Software. Ersetzt werden die Kosten für einen neuen Datenträger und/oder Dongle (Kopierschutzstecker). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

- 5.3 Telefonkosten, die einer versicherten Person durch eine infolge des Cyber-Angriffs ermöglichte unbefugte Nutzung ihrer Telefonanlage entstehen und aus einem Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens ersichtlich sind.

- 5.4 Kosten für einen Energiemehrverbrauch, der infolge eines Cyber-Angriffs auf die informationsverarbeitenden Systeme der Smart-Home-Geräte einer versicherten Person entstanden sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

- 5.5 Kosten, die einer versicherten Person von einem Kreditinstitut berechtigterweise als Verzugskosten berechnet werden, weil die versicherte Person infolge eines Cyber-Angriffs auf die zur Zahlungsveranlassung üblicherweise genutzten Geräte, wiederkehrende Zahlungen – auch unter Nutzung anderer Zahlungswege – nicht fristgerecht veranlassen konnte. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

- 5.6 Kosten für die Wiederherstellung

a) des betroffenen PC- / Notebook-Systems einschließlich der Wiederherstellung des Internetzugangs bis zur Betriebsbereitschaft und

b) gesicherter, elektronischer, ausschließlich für private Zwecke genutzter Daten. Voraussetzung ist, dass die Daten auf einem Datenträger (z. B. Festplatte, USB-Stick) gespeichert waren.

Nicht übernommen werden Kosten für die Wiederherstellung von

– Daten, deren Beschaffung, Speicherung oder Nutzung durch die versicherten Personen einen Straftatbestand erfüllt

– Daten auf Spielekonsolen

– Daten gegen Lösegeldforderungen

Ein Anspruch auf die erfolgreiche Wiederherstellung der Daten besteht nicht.

Nicht versichert sind Kosten eines infolge der Wiederherstellung erforderlichen Lizenzerwerbs.

5.7 Ersatz bei Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung von versichertem Hausrat als Folgeschaden einer Manipulation von Smart-Home-Schlössern, sofern

- sämtliche Obliegenheiten eingehalten sind und
- die Umstände zum Schadenhergang keine andere Schadensursache als eine Manipulation der gesicherten Geräte durch Dritte zulassen und
- eine polizeiliche Anzeige erfolgte und
- eine Manipulation der gesicherten Geräte aufgrund eines Cyber-Angriffs polizeilich festgestellt wird.

Beispiele:

Die Smart-Home-Schlösser der Wohnung der versicherten Person werden durch einen Cyber-Angriff manipuliert und widerrechtlich, ohne Einbruchspuren zu hinterlassen geöffnet. In diesem Fall ist es für die Leistungspflicht des Versicherers zwingend erforderlich, dass die Polizei bestätigt, dass ein besonders schwerer Fall des Diebstahls vorliegt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

## 6. Versicherungsschutz bei Daten- / Identitätsmissbrauch

6.1 Im Falle eines Daten- / Identitätsmissbrauchs durch einen Dritten infolge von Pharming, Phishing oder Skimming ersetzt der Versicherer den einer versicherten Person entstandenen Vermögensschaden, verursacht durch die unbefugte Verwendung

- a) von privat genutzten Kredit-, Bank- oder Debitkarten beim Bezahlen im Internet
- b) eines privat genutzten Online-Kundenkontos (z. B. Amazon, ebay, Microsoft Store, GooglePlay, Apple App Store / iTunes, Sony Playstation Network), wegen infolge der unbefugten Nutzung gegen die versicherte Person geltend gemachter Ansprüche kaufvertraglicher Art.
- c) privater Online-Banking-Daten oder eines sonstigen elektronischen Bezahlsystems mit Bank-Funktion (PayPal, ApplePay, NFC-Bezahlssysteme).

6.2 Der Versicherer leistet insoweit, als der versicherten Person, trotz Erfüllung aller ihr obliegenden Pflichten aus dem Vertrag mit dem Zahlungs- oder Online-Dienstanbieter, ein Vermögensschaden verbleibt und kein anderweitiger Versicherungsschutz für den verbliebenen Schaden besteht, insbesondere eine vertraglich mit dem Kreditkarten-, Zahlungs- oder sonstigem Geldinstitut vereinbarte Selbstbeteiligung der versicherten Person nach einem Daten- / Identitätsmissbrauch.

6.3 Der Versicherer erstattet im Falle der Ziffer 6.1 anfallende Gebühren (Bank- und Behördengebühren) für den Austausch oder die Wiederbeschaffung von privaten Zahlungskarten (z. B. Bankkarte, Kreditkarte, Debitkarte) und Identitätsdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

6.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 7.500 EUR begrenzt.

## 7. Versicherungsschutz bei Online-Kaufvertrag-Betrug

7.1 Hat eine versicherte Person als Käufer oder Verkäufer zu privaten Zwecken einen Kaufvertrag über eine bewegliche Sache, mit einem Mindestkaufpreis von 50 EUR, über ein Online-Portal (Online-Shop, Online-Versteigerungsportal) mit einem Dritten abgeschlossen und hat sein Vertragspartner den Vertrag in der Absicht geschlossen, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zum Nachteil der versicherten Person zu verschaffen, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

- a) Erstattung des von der versicherten Person per Banküberweisung an ein in der EU / dem EWR ansässiges Kreditinstitut, Lastschriftinzug oder Online-Bezahlssystem gezahlten Kaufpreises zugunsten des Verkäufers, soweit die versicherte Person wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages einen einredefreien Rückerstattungsanspruch gegen den Verkäufer hat

und dieser mit der Erfüllung des Rückerstattungsanspruchs mindestens einen Monat in Verzug geraten ist,

- b) Ersatz des Zeitwertes, begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Kaufpreises, der von der versicherten Person zur Erfüllung des Kaufvertrages gelieferten Kaufsache, soweit der versicherten Person wegen Nichtzahlung des Kaufpreises ein einredefreier Rückgabe- oder Wertersatzanspruch gegen den Käufer zusteht und dieser mit der Erfüllung des Rückgabe- oder Wertersatzes mindestens einen Monat in Verzug geraten ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt

7.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Kaufverträgen

- a) über Bargeld (auch digitale Währungen, Gold- und Silbermünzen, Sammlermünzen und -medaillen), Briefmarken und sonstige Wertzeichen, Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Telefon- oder sonstige Chipkarten, Schecks, Reiseschecks, Wertpapiere aller Art;
- b) über Strom, Gas, Wasser, Medikamente, verderbliche Waren, Pflanzen und Tiere;
- c) über Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren;
- d) über Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge oder Industriegüter (z. B. Flugzeuge, Autos, Motorräder, Maschinen und deren Ausrüstung und Zubehör);
- e) über Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können;
- f) über Rechte, auch wenn diese in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind;
- g) die als Teilzahlungsgeschäfte im Sinne von § 506 Abs. 3 BGB geschlossen wurden;
- h) die im Darknet (nur mit spezieller Zugangssoftware, Torbrowser, oder ähnlichen Verfahren erreichbar) geschlossen wurde;
- i) über Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Terracoins, Litecoins und ähnliches) erworben werden;
- j) soweit anderweitige eingebundene Dienstleister (z. B. Online-Bezahlssysteme wie PayPal oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind;
- k) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann;
- l) wenn der von der anderen Vertragspartei bei Abschluss des Kaufvertrages angegebene Wohn-, Geschäfts- oder Niederlassungssitz in einem Staat außerhalb der EU / des EWR liegt,
- m) die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Nicht versichert sind entgangene Gewinne, Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung aufgrund eines Online-Kaufvertrag-Betrugs.

## 8. Versicherungsschutz bei rechtswidriger Veröffentlichung von persönlichen Daten im Internet

8.1 Werden persönliche Daten (Texte oder Fotos) einer versicherten Person in ihrer Privatsphäre betreffend rechtswidrig im Internet durch einen Dritten verbreitet, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

- a) Erstattung der Kosten für eine anwaltliche Erstberatung durch einen Rechtsanwalt wegen Schadenersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen der versicherten Person gegen den Dritten und den Betreiber der Internetseiten;
- b) Erstattung der Kosten für die Beauftragung eines Dienstleisters, der mit der außergerichtlichen Durchsetzung eines Löschungsanspruchs der versicherten Person gegen den Betreiber der Internetseiten beauftragt wurde, unabhängig davon, ob der Auftrag zum Erfolg führte.

- 8.2 Die Kosten der anwaltlichen Erstberatung werden im Umfang von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVO) zuzüglich der nach dem RVG abrechnungsfähigen Auslagen und Umsatzsteuer erstattet.
- 8.3 Die Kostenerstattung Im Fall der Ziffer 8.1 b) ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- 9. Versicherungsschutz bei Abmahnung von Urheberrechtsverstößen**
- Werden gegen eine versicherte Person von einem Dritten Schadenersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung unter Verwendung eines von der versicherten Person unterhaltenen Internetzugangs gerichtlich oder außergerichtlich in Form einer Abmahnung gemäß § 97a UrhG geltend gemacht, erstattet der Versicherer die Kosten der anwaltlichen Erstberatung im Umfang von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zuzüglich der nach dem RVG abrechnungsfähigen Auslagen und Umsatzsteuer.
- 10. Versicherungsschutz bei Haftungsrechtlicher Inanspruchnahme infolge elektronischer Datenübermittlung**
- 10.1 Versichert sind Schadenersatzansprüche die von einem Dritten gegen die versicherte Personen wegen Schäden aus dem während der Vertragslaufzeit zu privaten Zwecken erfolgten Austausch, der Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) unter Verwendung eines Smart-Home-Gerätes geltend gemacht werden.
- Der Versicherer stellt in diesem Fall die versicherte Person von berechtigten Ansprüchen frei und wehrt unbegründete Ansprüche ab.
- 10.2 Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Schäden aus
- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme,
  - der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.
  - der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- 10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen, auch wenn die versicherte Person dabei nicht beruflich oder gewerblich handelt:
- Software-Erstellung, -Handel, -Pflege, -Implementierung;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithaltung fremder Inhalte z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Datenbanken.
- 10.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- 10.5 Für Versicherungsfälle die im Ausland geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in EU/EWR-Mitgliedstaaten und nach dem Recht einer dieser Staaten geltend gemacht werden.
- 10.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Ansprüche wegen Schäden die dadurch entstehen, dass die versicherte Person bewusst
    - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
    - Software einsetzt die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
  - Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
    - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 10.7 Die Entschädigung für alle in Ziffer 10 genannten Fälle ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- 11. Obliegenheiten der versicherten Personen**
- 11.1 Die versicherten Personen haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglichen und gesetzlichen Obliegenheiten des Hauptvertrages einzuhalten.
- Darüber hinaus sind von den versicherten Personen die folgenden Obliegenheiten einzuhalten:
- Systemschutz
 

Es ist sicherzustellen, als auf den gesicherten Geräten

    - die Autoupdate-Funktion des Betriebssystems für das Einspielen von Patches und der Sicherheitspatches und die Firewall-Funktion der Anti-Virus-Software aktiviert sind und
    - die gesicherten Geräte ausschließlich über Router mit dem Internet verbunden sind, die über die aktuelle Firmware des Herstellers verfügen bzw. bei denen die Autoupdate-Funktion der Firmware des Herstellers, soweit angeboten, aktiviert ist.
  - Dokumentation des Schadenbildes
 

Das Schadenbild ist so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Veränderung gestattet. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - Bei Eintritt des Versicherungsfalles nach den Ziffern 1. bis 9. ist dieser unverzüglich der Polizei zu melden und zur Anzeige zu bringen.
- 12. Selbstbehalt**
- Ein für die Hausratversicherung (Hauptvertrag) generell vereinbarter Selbstbehalt, gilt auch für die Cyber-Deckung.
- 13. Beitragsanpassung**
- Für die Cyber-Deckung finden die Bestimmungen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A15-2 Anwendung.

# ZUSATZBEDINGUNGEN HAUS- UND WOHNUNGS-SCHUTZBRIEF

## Zusatzbedingungen für die Haus- und Wohnungs-Schutzbriefversicherung (ZBHW) – Fassung Januar 2022

Grundlage für den Versicherungsschutz bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB prokundo 2022). Diese gelten wie nachfolgend beschrieben erweitert:

### Ihr Schutzbrief auf einen Blick / Inhaltsverzeichnis

#### Was leistet Ihr Schutzbrief?

1. Service und Kostenersatz nach Ihrer Meldung an unser Notruf-Telefon.

#### Wer ist versichert?

2. Sie und die Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### Wie hoch sind unsere Leistungen?

3. Maximal 500 EUR pro Schadenereignis und 2.000 EUR für alle Schadenereignisse in einem Versicherungsjahr.

#### Wo sind Sie versichert und wie ist es bei einem Umzug?

4. In ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung bzw. Einfamilienhaus einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen. Beim Umzug im Inland sind Sie auch in der neuen Wohnung bzw. dem neuen Haus versichert.

#### Wie hilft Ihnen der Schutzbrief?

Der Schutzbrief hilft

5. als Schlüsseldienst im Notfall im Zusammenhang mit dem Ausgesperrtsein aus der Wohnung oder auch beim Eingesperrtsein in der Wohnung.
6. mit einer Rohrreinigung im Notfall bei Verstopfungsproblemen mit Abflussrohren.
7. durch eine Wasserinstallation im Notfall bei Problemen mit der Wasserversorgung.
8. durch eine Elektroinstallation im Notfall bei Problemen mit der Elektroinstallation.

9. durch eine Heizungsinstallation im Notfall bei Defekten an den Heizkörpern.
10. durch eine Notheizung beim Ausfall der Heizungsanlage.
11. durch die Bekämpfung von Schädlingen bei erheblichem Schädlingsbefall von Wohnung oder Haus.
12. durch Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern bei einem Befall von Wohnung oder Haus.
13. durch die Unterbringung von Tieren im Notfall wenn durch Unfall, Klinikeinweisung oder Tod ein akuter Betreuungsbedarf entsteht.
14. durch Datenrettung ihrer privaten Daten, die durch einen Defekt verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
15. durch eine Ersatzwohnung bei Unbenutzbarkeit von Wohnung oder Haus durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder Naturereignis.
16. durch eine Bewachung nach einem versuchten bzw. vollbrachten Einbruch.
17. eine Kinderbetreuung im Notfall wenn durch Unfall, Klinikeinweisung oder Tod ein akuter Betreuungsbedarf entsteht.
18. durch ein Dokumenten- und Datendepot das Sie für wichtige persönliche Dokumente bei uns eingerichtet haben.
19. durch eine Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust wenn Sie auf einer Reise im Ausland durch Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage geraten.

#### Was ist bei Ihrem Schutzbrief außerdem zu beachten?

20. Anpassung der Prämie  
Wann wird eine Anpassung der Prämie durchgeführt?

## 1. Service und Kostenersatz, Notruf-Telefon

- a. Ein Schadenereignis liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Serviceleistungen und Kostenersatz gemäß der Ziffern 5. bis 19. vorliegen.
- b. Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir die in den Ziffern 5. bis 19. genannten Leistungen als Service und als Ersatz für die Kosten der von uns organisierten Serviceleistungen.
- c. Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass Sie oder eine sonstige versicherte Person uns das Schadenereignis über unser Notruf-Telefon melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Unser Notruf-Telefon ist hierfür unter der Rufnummer 0231/5433-7777 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit.
- d. Erfolgt die Meldung nicht über das in Ziffer 1. c. benannte Notruf-Telefon, so ist der Versicherte von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## 2. Versicherte Personen

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen Ihnen sowie den Personen zu, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben (Versicherte Personen).

## 3. Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung

- a. Für die in den Ziffern 5. bis 19. genannten Serviceleistungen übernehmen wir jeweils Kosten von höchstens 500 EUR pro Schadenereignis. Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 2.000 EUR für alle Schadenereignisse begrenzt, die Sie innerhalb eines Versicherungsjahres an unser Notfall-Telefon melden (Jahreshöchstleistung).
- b. Diese Kostengrenzen gelten nicht für reine Serviceleistungen wie z. B. Ersatzwohnung (Ziffer 15.) oder Bewachung (Ziffer 16.), Ihre Ansprüche auf Kinderbetreuung im Notfall (Ziffer 17.) oder das Dokumenten- und Datendepot (Ziffer 18.).
- c. Wir erbringen keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.
- d. Der Versicherte zahlt die von ihm gemäß Ziffern 5. bis 19. zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die gemäß Ziffern 5. bis 14. vom Versicherten zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung (Ziffer 3.a.) überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

## 4. Versicherungsort (Versicherte Wohnung) und Umzug

- a. Der Versicherungsschutz gilt für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete als Hauptsitz genutzte Wohnung (versicherte Wohnung) in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbst genutztes Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung)) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller und Speicherräume sowie Garagen, jedoch nicht für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen (Versicherte Wohnung).
- b. Im Falle Ihres Umzugs geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue selbst genutzte Wohnung über, es sei denn, Sie ziehen ins Ausland um.

Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen, in der bisherigen Wohnung jedoch längstens einen Monat nach Umzugsbeginn.

Im Falle eines Umzugs in das Ausland endet dieser Schutzbrief mit dem Umzug.

## 5. Schlüsseldienst im Notfall

- a. Gelangen Sie nicht in Ihre Wohnung, weil der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Diese Leistungen übernehmen wir auch, wenn Sie ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalles in der Wohnung eingesperrt sind und diese nicht verlassen können.
- b. Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist eine Meldung gemäß Ziffer 1. c.
- c. Die Leistung ist auf die in Ziffer 3. genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.

## 6. Rohrreinigung im Notfall

- a. Wenn in Ihrer Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung.
- b. Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist eine Meldung gemäß Ziffer 1. c.
- c. Die Leistung ist auf die in Ziffer 3. genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.
- d. Wir erbringen keine Leistungen, wenn
  - a) die Rohrverstopfung bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder
  - b) die Ursache der Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

## 7. Wasserinstallation im Notfall

- a. Wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, einem Boiler, der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Haupthahn Ihrer Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installationsbetriebes. Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes.
- b. Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist eine Meldung gemäß Ziffer 1. c.
- c. Die Leistung ist auf die in Ziffer 3. genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.
- d. Wir erbringen keine Leistungen
  - a) für die Behebung von Defekten, die vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
  - b) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von verkalktem Zubehör von Armaturen und Boilern,
  - c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation der versicherten Wohnung.

## 8. Elektroinstallation im Notfall

- a. Bei Defekten an der Elektroinstallation Ihrer Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes.
- b. Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist eine Meldung gemäß Ziffer 1. c.
- c. Die Leistung ist auf die in Ziffer 3. genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.
- d. Wir erbringen keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen, Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehern, Stereoanlagen, Video- und DVD/Blu-Ray-Playern,
- b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- d) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation in der versicherten Wohnung.

## 9. Heizungsinstallation im Notfall

- a. Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installationsbetriebes und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes, wenn während der Heizperiode
  - a) Heizkörper in Ihrer Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
  - b) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in Ihrer Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
- b. Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist eine Meldung gemäß Ziffer 1. c.
- c. Die Leistung ist auf die in Ziffer 3. genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.
- d. Wir erbringen keine Leistungen
  - a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
  - b) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
  - c) für die Behebung von Schäden durch Korrosion,
  - d) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation in der versicherten Wohnung.

## 10. Notheizung

- a. Fällt während der Heizperiode die Heizungsanlage in dem versicherten Objekt unvorhergesehen aus und ist eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall (Ziffer 9.) nicht möglich, so stellen wir Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung und übernehmen hierfür die Kosten.
- b. Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist eine Meldung gemäß Ziffer 1. c.
- c. Die Leistung ist auf die in Ziffer 3. genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.
- d. Wir erbringen keine Leistungen für zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

## 11. Bekämpfung von Schädlingen

- a. Ist die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- b. Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist eine Meldung gemäß Ziffer 1. c.
- c. Die Leistung ist auf die in Ziffer 3. genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.
- d. Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

## 12. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

- a. Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
- b. Wir übernehmen die Kosten für die Entfernung von Hornissen- und Bienennestern, die auf Veranlassung der versicherten Person unter Einhaltung der örtlich geltenden gesetzlichen bzw. amtlichen Vorgaben entsprechend ausgeführt werden.  
Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person den Schadenfall vor dem eigenen Tätigwerden mit dem Versicherer abgestimmt hat.
- c. Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist eine Meldung gemäß Ziffer 1. c.
- d. Die Leistung ist auf die in Ziffer 3. genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.
- e. Wir erbringen keine Leistungen, wenn
  - a) sich das Wespen-, Hornissen- und Bienennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
  - b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes aus rechtlichen Gründen, z.B. wegen des Artenschutzes, nicht zulässig ist,
  - c) das Wespen-, Hornissen- und Bienennest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war,
  - d) das Wespen-, Hornissen- und Bienennest mit Willen der versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

## 13. Unterbringung von Tieren im Notfall

- a. Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- b. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.
- c. Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist eine Meldung gemäß Ziffer 1. c.
- d. Die Leistung ist auf die in Ziffer 3. genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.
- e. Der Anspruch auf die Unterbringung von Tieren im Notfall kann außer von Ihnen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von Ihren Verwandten, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.

## 14. Datenrettung

- a. Wir organisieren die Datenrettung von der Festplatte eines privat genutzten PC, wenn
  - a) die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen,
  - b) ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z. B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.
- b. Die Datensicherung kann von PC mit den Betriebssystemen Apple, Linux (Version extend 2 oder höher), Microsoft oder Novell vorgenommen werden.  
Die Datenrettung erfolgt ausschließlich von Festplatten der Größe 2,5 Zoll und 3,5 Zoll.
- c. Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist eine Meldung gemäß Ziffer 1. c.
- d. Die Leistung ist auf die in Ziffer 3. genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.
- e. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantieren wir nicht.



- f. Wir erbringen keine Leistungen
  - a) für die Wiederinbetriebsetzung oder Reparatur eines vorgeannten Gerätes,
  - b) für die Wiederbeschaffung der Daten,
  - c) für einen neuerlichen Lizenzerwerb,
  - d) für die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhalten,
  - e) für die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind.

#### 15. Ersatzwohnung

- a. Wird die versicherte Wohnung durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar, organisieren wir eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung u. dergl.). Wir übernehmen nicht deren Kosten.
- b. Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- c. Wird ein Leistungsanspruch auf Ersatzwohnung aufgrund von Ziffer 15. geltend gemacht, erlischt der Leistungsanspruch gemäß Ziffer 10.

#### 16. Bewachung

- a. Wir organisieren die Bewachung und Sicherung der versicherten Wohnung nach einem versuchten bzw. vollbrachten Einbruch.
- b. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt.
- c. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen.

#### 17. Kinderbetreuung im Notfall

- a. Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- b. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
- c. Der Anspruch auf die Betreuung von Kindern im Notfall kann außer von Ihnen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von Ihren Verwandten, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.

#### 18. Dokumenten- und Datendepot

- a. Sie können Kopien Ihrer persönlichen Dokumente (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Kredit- und Bezahlkarten usw.; höchstens 20 DIN A4-Seiten) und Daten in einem von uns vorgehaltenen Dokumenten- und Daten-Depot archivieren lassen. Der Zugriff auf das Depot ist nur Ihnen und ggf. den durch Sie benannten Vertrauenspersonen möglich. Wir stellen Ihnen die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung.

Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und durch Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

- b. Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

#### 19. Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust

- a. Geraten Sie auf Reisen im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir Kontakt zu Ihrer Hausbank her.
- b. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 1.000 EUR je Schadenfall zur Verfügung.

#### 20. Anpassung der Prämie

- a. Erhöhen sich die Preise für Leistungen gemäß den Ziffern 5. bis 19. dieser Besonderen Bedingungen bei von uns beauftragten Vertragspartnern, sind wir berechtigt Ihre Prämie für den Zusatzbaustein „Haus- und Wohnungs-Schutzbriefversicherung“ mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuheben. Eine solche Prämienhöhung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitgeteilt und Sie über Ihr Kündigungsrecht belehrt haben.
- b. Im Falle der Prämienhöhung können Sie den Zusatzbaustein „Haus- und Wohnungs-Schutzbriefversicherung“ kündigen. Ihre Kündigung wird mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu dem Zeitpunkt wirksam werden soll, an dem die Prämienhöhung wirksam werden würde.
- c. Ermäßigen sich die Preise für Leistungen gemäß den Ziffern 5. bis 19. dieser Besonderen Bedingungen, sind wir verpflichtet, Ihre Prämie für den Zusatzbaustein „Haus- und Wohnungs-Schutzbriefversicherung“ vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an entsprechend abzusenken.

# ZUSATZBEDINGUNGEN PLUS-BAUSTEIN

## Zusatzbedingungen für den Plus-Baustein im Rahmen des BEST-Versicherungsschutzes in der Hausratversicherung (ZBP) – Fassung Januar 2022

Zusatzbedingungen für den Plus-Baustein im Rahmen des BEST-Versicherungsschutzes in der Hausratversicherung (ZBP) – Fassung Januar 2022

Diese Zusatzbedingungen gelten für Ihren Vertrag zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB prokundo 2022) in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen zum BEST-Versicherungsschutz in der Hausratversicherung nur, sofern Sie den PLUS-Baustein ausdrücklich mit uns vereinbart haben und dieser im Versicherungsschein entsprechend aufgeführt ist.

### Inhaltsverzeichnis

1. VOLKSWOHL BUND-Leistungs-Garantie
2. Unbenannte Gefahren
3. Selbstbehalt
4. Beitragsanpassung

#### 1. VOLKSWOHL BUND-Leistungs-Garantie

1.1 Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird im Versicherungsfall

- der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (VHB prokundo 2022 Abschnitt A Ziffer 1) erweitert.
- eine ggf. vorhandene Entschädigungsgrenze entsprechend erhöht;
- eine ggf. vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.

1.2 Voraussetzung für die VOLKSWOHL BUND Leistungs-Garantie:

- Der Versicherer, der den leistungsstärkeren Tarif anbietet, ist in Deutschland zum Betrieb zugelassen.
- Der leistungsstärkere Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.
- Der Versicherer erhebt für die entsprechenden Leistungen keinen Zusatzbeitrag.
- Die entsprechenden Leistungen sind in Ihrer Höhe oder ihrem Umfang nach nicht bei der prokundo GmbH versicherbar – auch nicht gegen einen Zusatzbeitrag.

1.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vertraglich vereinbarte Höchst-Entschädigungssumme begrenzt.

Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (VHB prokundo 2022 Abschnitt A17) bleiben unberührt.

1.4 Die VOLKSWOHL BUND Leistungs-Garantie gilt nicht für

- a) Elementargefahren;
- b) Glasbruch;
- c) Fahrraddiebstahl und/oder Fahrradkasko;
- d) Vorsatz;
- e) berufliche und gewerbliche Risiken;
- f) Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;

- g) Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;
- h) Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden;
- i) Einschlüsse und / oder Leistungserweiterungen nach dem Prinzip der unbenannten Gefahren oder der Allgefahrendeckung.
- j) Einschlüsse und / oder Leistungserweiterungen nach dem Prinzip der Cyber-Dekung.
- k) Einschlüsse und / oder Leistungserweiterungen, auch teilweise, zu den generellen Ausschlüssen nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A2 (Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie).

1.5 Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen.

Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

#### 2. Unbenannte Gefahren

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant nicht rechtzeitig vorhergesehen haben.

Hätte der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Schaden jedoch vorhersehen können, haben dies aufgrund grober Fahrlässigkeit aber nicht getan, ist der Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

2.2 Bei der Entschädigung gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall, ausgenommen es gilt vertraglich eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart.

2.3 Nicht versichert sind im Rahmen der Versicherung gegen unbenannte Gefahren ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

- a) die nach den zugrunde liegenden VHB prokundo 2022 versichert sind oder die gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags versichert werden können (z. B. Elementarschadenversicherung, Glasversicherung, Haus- und Wohnungsschutzbrief, Cyber-Versicherung, Fahrradkasko-Versicherung), einschließlich der dort benannten Ausschlüssen;
- b) an und durch Personen und Tiere aller Art;
- c) an und durch Haustiere; Folgeschäden sind jedoch versichert;
- d) durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten, Schädlinge oder durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen;
- e) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- f) durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;
- g) durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück;
- h) durch Bedienungsfehler, Bearbeitung, Reinigung, Reparatur oder Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung;

- i) durch die allmähliche Einwirkung (z.B. von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen);
- j) die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- k) durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;
- l) durch Überschwemmung, Starkregen, Rückstau, Erdbeben, Erd-senkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Sturmflut;

2.4. Im Rahmen der unbenannten Gefahren gelten abweichend von den VHB prokundo 2022 folgende Gegenstände nicht zu den versicherten Sachen:

- a) Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan sowie Brillen und Kontakt-linsen;
- b) elektronische Geräte;
- c) Sportgeräte, Fahrräder und Fahrradanhänger außerhalb des Ver-sicherungsortes.

### **3. Selbstbehalt**

Ein für die Hausratversicherung (Hauptvertrag) generell vereinbar-ter Selbstbehalt, gilt auch für den Plus-Baustein.

### **4. Beitragsanpassung**

Für die Leistungen des Plus-Bausteins finden die Bestimmungen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 15-2 Anwendung.

# ZUSATZBEDINGUNGEN NEXT

## Zusatzbedingungen für die nachhaltige Versicherung der Produktlinie NEXT im Rahmen der Hausratversicherung (ZBN) – Fassung Januar 2022

Zusatzbedingungen für die nachhaltige Versicherung der Produktlinie NEXT im Rahmen der Hausratversicherung (ZBN) – Fassung Januar 2022

Diese Zusatzbedingungen gelten für Ihren Vertrag zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB prokundo 2022) in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Hausratversicherung und nur, sofern Sie die Produktlinie NEXT ausdrücklich mit uns vereinbart haben und diese im Versicherungsschein entsprechend aufgeführt ist.

### Was ist eine nachhaltige Versicherung der Produktlinie NEXT?

Eine nachhaltige Versicherung der Produktlinie NEXT berücksichtigt im besonderen Maße soziale, ethische und ökologische Kriterien bei der Auswahl der Sondervermögen (Fonds) und der nachfolgend beschriebenen Entschädigungsleistung.

Die Kriterien für die Sondervermögen (Fonds) der Produktlinie NEXT können sich im Laufe der Zeit verändern. Den aktuellen Stand können Sie in unserem jährlichen NEXT-Bericht auf unserer Internetseite [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de) einsehen.

### Inhaltsverzeichnis

1. Mehrleistung für energieeffiziente Haushaltsgeräte
2. Mehrleistung für nachhaltig produzierte Möbelstücke
3. Mitversicherung von Wandladestationen (Wallbox)
4. Beitragsanpassung
5. Selbstbehalt

#### 1. Mehrleistung für energieeffiziente Haushaltsgeräte

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A14-1 gilt folgendes:

- 1.1 Muss nach einem versicherten Schaden ein Haushaltsgerät mit Energieeffizienzklasse neu beschafft werden, dann erstatten wir die nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Mehrkosten für ein Gerät der höchsten Energieeffizienzklasse, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles verfügbar ist, bis zu 25 % des Anschaffungswertes des Altgerätes.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Unterhaltungselektronik.

#### 2. Mehrleistung für nachhaltig produzierte Möbelstücke

In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A14-1 gilt folgendes:

- 2.1 Müssen nach einem versicherten Schaden Möbelstücke neu beschafft werden, dann erstatten wir die Mehrkosten von bis 25 % des Anschaffungswertes des zerstörten Möbelstücks, sofern es sich nachweislich um ein nachhaltig produziertes Möbelstück handelt.

#### 3. Mitversicherung von Wandladestationen (Wallbox) für Elektro-Kraftfahrzeuge am Stellplatz (Garage, Carport)

- 3.1 In Erweiterung von VHB prokundo 2022 Abschnitt A8-3 gilt folgendes:

- 3.1 Zum versicherten Hausrat gehören auch privat genutzte Wandladestationen (Wallbox) für Elektro-Kraftfahrzeuge am Stellplatz (Carport, Garage) des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und aufgrund dessen hierfür die Gefahr trägt.

Der Stellplatz darf ausschließlich zur versicherten Wohnung nach VHB prokundo 2022 Abschnitt A10 gehören und muss sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

- 3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für die elektrischen Zuleitungen.
- 3.3 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger für den Schaden einzutreten hat (z. B. Gebäudeversicherer, Haftpflichtversicherer, Kfz-Versicherer) geht dessen Leistungspflicht unserer Leistungspflicht generell vor.

#### 4. Beitragsanpassung

Für die Leistungen dieser Zusatzbedingung finden die Bestimmungen gemäß VHB prokundo 2022 Abschnitt A 15-2 Anwendung.

#### 5. Selbstbehalt

Ein für die Hausratversicherung (Hauptvertrag) generell vereinbarter Selbstbehalt, gilt auch für die Leistungen dieser Zusatzbedingung.